



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 47/2017

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster; Zeichnerische Neufestlegungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) - Aufstellungsbeschluss -

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: Leitender Regierungsdirektor Matthias Schmied
Tel. 0251 - 411 1780
Regierungsbeschäftigte Melanie Rohlmann
Tel. 0251 - 411 1775
Regierungsbeschäftigte Annette Wilken
Tel. 0251 - 411 1628

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP 4** der Sitzung der Planungskommission am 11.12.2017
- TOP 5** der Sitzung des Regionalrates am 18.12.2017

Beschlussvorschläge

1. Der Regionalrat beschließt gem. § 19 (3) LPIG entsprechend der Empfehlungen der Regionalplanungsbehörde, den Anregungen und Bedenken **der Landwirtschaftskammer NRW, der Anerkannten Naturschutzverbände NRW und der Amprion GmbH**, zu denen im Erarbeitungsverfahren kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte, nicht zu folgen.
2. Der Regionalrat beschließt gem. § 19 (4) Landesplanungsgesetz NRW die Aufstellung der 9. Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster entsprechend dieser Vorlage.
3. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde die aufgestellte Regionalplanänderung der Landesplanungsbehörde gem. § 19 (6) LPIG NRW anzuzeigen.

für die Planungskommission:

- Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

- Zustimmung Kenntnisnahme

Begründung zur 9. Änderung des Regionalplanes Münsterland

Erweiterung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) im Rahmen von Flächentauschen auf dem Gebiet der Stadt Münster

-Aufstellungsbeschluss-

Inhalt

1.	Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung	2
2.	Verfahrensablauf	3
2.1.	Erarbeitungsbeschluss	3
2.2.	Behördenbeteiligungen gemäß § 9 ROG (§ 10 ROG a.F.) i.V.m. § 13 LPIG	3
2.2.1.	Erste Behördenbeteiligung	3
2.2.2.	Zweite Behördenbeteiligung	3
2.3.	Beteiligung der Öffentlichkeit gem.§ 9 ROG (§ 10 ROG a.F.) i.V.m. § 13 LPIG..	3
2.3.1.	Erste Beteiligung der Öffentlichkeit	3
2.3.2.	Zweite Beteiligung der Öffentlichkeit	4
2.4.	Beteiligung eines anderen Staates gemäß § 9 (4) ROG (§ 10 ROG a.F.) i.V.m. § 13 LPIG	4
3.	Zusammenfassende Erklärung	4
3.1.	Rechtliche Grundlagen	4
3.2.	Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung	4
3.3.	Darlegung der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt werden; zugleich Abwägung der im Verfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken	7
3.4.	Darlegung,aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde...	15
3.5.	Darlegung über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8(4) Satz 1 ROG (§ 9 (4) ROG a.F.) durchzuführenden Maßnahmen.....	15
4.	Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)	15
5.	Weiteres Verfahren	22

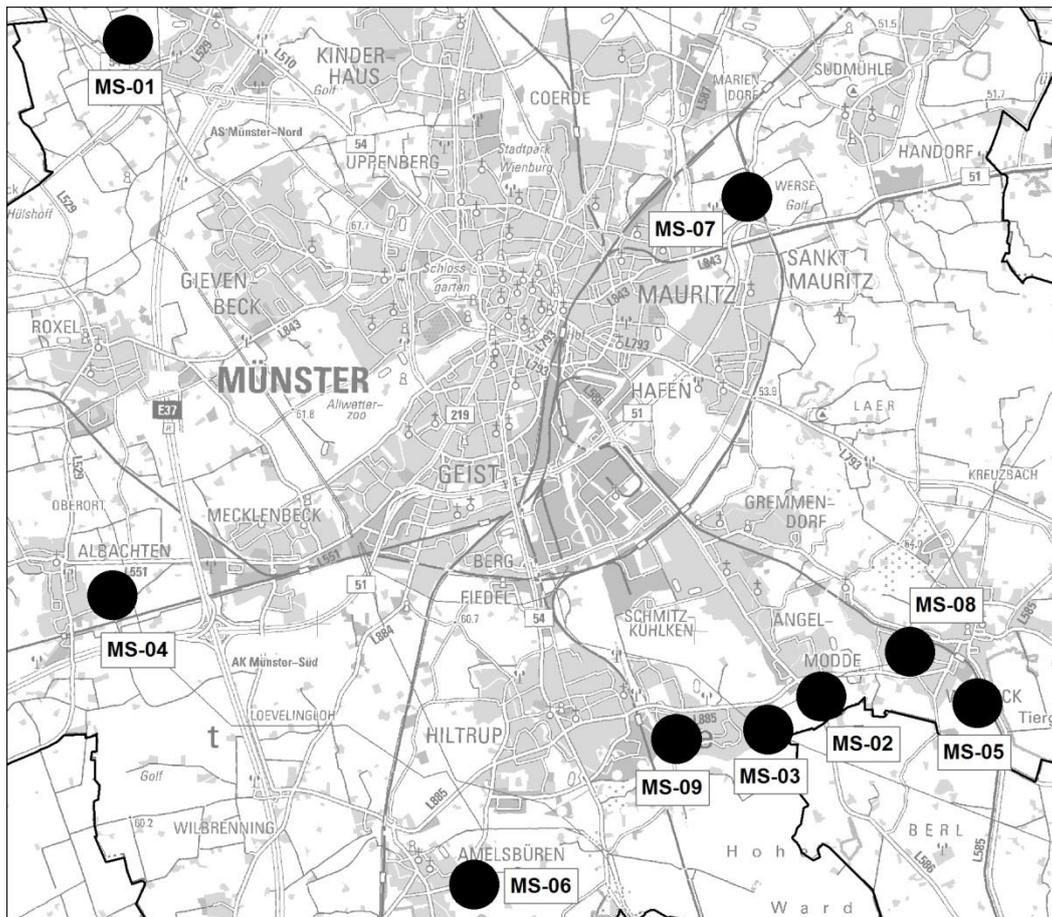
Anlagen:

Anlage 1a bis 1c	zeichnerische Festlegungen u. Planzeichenerläuterung
Anlage 1d.....	textliche Festlegungen
Anlage 2.....	Gegenüberstellung der Stellungnahmen der Beteiligten und der Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde ('Zweispalter')
Anlage 3.....	Protokoll der Erörterung am 07.09.2017
Anlage 4.....	Umweltbericht
Anlage 5.....	Liste der Verfahrensbeteiligten
Anlage 6.....	Übersicht der einzelnen ASB mit Größenangaben

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Mit Schreiben vom 21. November 2016 hat die Stadt Münster einen Antrag zur Änderung des Regionalplans Münsterland zur zeichnerischen Festlegung von ASB Erweiterungen an acht Standorten (MS-01 bis MS-08) gestellt. Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 10 (1) ROG i.V.m. § 13 (1) LPIG wurde von der Stadt Münster mit Schreiben vom 4. Mai 2017 die Festlegung einer weiteren ASB-Erweiterung (MS-09) angeregt.

Damit soll der ASB im Rahmen dieser 9. Änderung des Regionalplans Münsterland an neun Standorten auf dem Stadtgebiet von Münster erweitert werden:



Gegenüber dem Erarbeitungsbeschluss zu dieser Änderung vom 20.03.2017 haben sich die zeichnerischen Festlegungen an drei Standorten verändert:

- MS-01 = geringfügige Ausdehnung in südlicher Richtung
- MS-04 = wesentliche Reduzierung des Bereichs aufgrund landwirtschaftlicher Belange und Abstandserfordernissen zu einer Höchstspannungsleitung
- MS-09 = zusätzliche ASB Erweiterung im Stadtteil Hilstrup

Dadurch wird sich auch der im Rahmen der Fortschreibung für die Stadt Münster auf dem "Flächenbedarfskonto" (Grundsatz 9, Tab. III-1) festgeschriebene bisher nicht verortete Bedarf verändern (siehe auch Anlage 1d).

Gemeinde/Stadt	noch nicht im Regionalplan MSL verorteter Bedarf (in ha)		
	gelt. Regionalplan	Erarbeitungsbeschluss	Aufstellungsbeschluss
Stadt Münster	105,0	29,00	37,5

2. Verfahrensablauf

2.1. Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 20. März 2017 die Erarbeitung der 9. Änderung des Regionalplans Münsterland zur Erweiterung der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) an acht Standorten (MS-01 bis MS-08) auf dem Gebiet der Stadt Münster beschlossen.

Die neunte ASB-Erweiterung MS-09 ist als Anregung von der Stadt Münster im Rahmen der ersten Beteiligung mit Schreiben vom 4. Mai 2017 eingegangen. Diese angeregte Erweiterung erforderte eine erneute Beteiligung.

2.2. Behördenbeteiligungen gemäß § 9 ROG (§ 10 ROG a.F.) i.V.m. § 13 LPIG

2.2.1. Erste Behördenbeteiligung

Mit Schreiben vom 21. März 2017 wurden die Verfahrensbeteiligten (Anlage 5) zur Abgabe einer Stellungnahme zu den ASB-Erweiterungen MS-01 bis MS-09, sowie dem Entwurf des Umweltberichts aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 24. Mai 2017.

Von den angeschriebenen 51 Verfahrensbeteiligten haben sich 25 Beteiligte zu der Planung schriftlich geäußert. Davon haben 12 Beteiligte Hinweise, Anregungen und Bedenken vorgetragen.

2.2.2. Zweite Behördenbeteiligung

Mit Schreiben vom 04. Juli 2017 wurden die Verfahrensbeteiligten (Anlage 5) zur Abgabe einer Stellungnahme zu der ASB-Erweiterung MS-09 und den Ergänzungen des Umweltberichts aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 11. August 2017.

Hierzu haben sich von den angeschriebenen 51 Verfahrensbeteiligten 20 Beteiligte zu dem ASB MS-09 schriftlich geäußert. Davon haben 3 Beteiligte Hinweise vorgetragen. Anregungen und Bedenken sind nicht eingegangen.

2.3. Beteiligung der Öffentlichkeit gem.§ 9 ROG (§ 10 ROG a.F.) i.V.m. § 13 LPIG

2.3.1. Erste Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf zur 9. Änderung des Regionalplanes Münsterland mit den ASB Erweiterungen MS-01 bis MS-08 wurde bei der Stadt Münster und bei der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegt. Zudem war er auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

Diese Auslegung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 31. März 2017, Nummer 13, bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 18. April 2017 bis einschließlich 24. Mai 2017 ausliegen und Anregungen und Bedenken in dieser Zeit abgegeben werden können.

Aus der Öffentlichkeit ist innerhalb der Frist eine Stellungnahme mit Bedenken gegen die Erweiterung des ASB MS-04 in Münster-Albachten bei Bezirksregierung Münster eingegangen.

2.3.2. Zweite Beteiligung der Öffentlichkeit

Der um den ASB MS-09 ergänzte Entwurf zur 9. Änderung des Regionalplanes Münsterland lag ebenfalls bei der Stadt Münster und bei der Bezirksregierung Münster öffentlich aus. Zudem war auch er auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

Diese zweite Auslegung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 7. Juli 2017, Nummer 27, bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 24. Juli 2017 bis einschließlich 24. August 2017 ausliegen und Anregungen und Bedenken in dieser Zeit abgegeben werden können.

Aus der Öffentlichkeit sind innerhalb der Frist zur zweiten Beteiligung der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen bei der Stadt Münster und der Bezirksregierung Münster eingegangen

2.4. Beteiligung eines anderen Staates gemäß § 9 (4) ROG (§ 10 ROG a.F.) i.V.m. § 13 LPIG

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, war die Beteiligung anderer Staaten entbehrlich.

3. Zusammenfassende Erklärung

Erklärung gemäß § 10 (3) ROG (§ 11 (3) ROG a.F.)

3.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 10 (3) ROG ist dem Raumordnungsplan - neben dem Plan und seiner Begründung - eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie ggf. über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 (4) Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

3.2. Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung

Mit der zeichnerischen Festlegung von neun Erweiterungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) in bisherigem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB), teils überlagert mit einem Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE), können durch die Nutzungsänderung erhebliche Umweltauswirkungen vermutet werden. Es ist daher eine strategische Umweltprüfung vorzunehmen. Diese ist ein integrativer Bestandteil des Verfahrens der Regionalplanänderung. Nach § 48 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeit, zuletzt geändert 20.07.2017) wird die Durchführung nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes gem. § 8 (1) ROG i.V.m. Anlage 1 des ROG vollzogen.

Da östlich der Erweiterungsfläche MS-05 Wolbeck, ein Natura 2000 Gebiet angrenzt, ist gem. § 7 Abs. 6 und 7 ROG die Vorschrift des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden (siehe § 34

BNatSchG). Dieses wurde durch die FFH Vorprüfung (siehe Anhang A zur Anlage 4) sichergestellt.

Zu Beginn der Strategischen Umweltprüfung fand ein Scoping-Verfahren zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detailierungsgrades sowie zur Abfrage von Fachinformationen statt. Die im Rahmen dieses Verfahrens vorgebrachten Anmerkungen und Hinweise wurden im Umweltbericht berücksichtigt bzw. werden dem Antragsteller für das Bauleitplanverfahren zur Verfügung gestellt.

Auf Basis dieser Informationen, der naturschutzrelevanten Auskünfte bzw. Fachbeiträge des LANUV, des Geologischen Dienstes, des LWL u. a. sowie des Umweltkatasters der Stadt Münster mit den Landschaftsplänen für Teilregionen von Münster, wurde der Umweltbericht erstellt (Anlage 4).

Aufgabe der Umweltprüfung ist, die Umweltauswirkungen der Planänderung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft und Fläche
- Kultur- und Sachgüter

geprüft.

Im methodischen Vorgehen wurden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet.

Die geplanten Bereiche sind zurzeit als AFAB, teils überlagert mit einem Bereich für den BSLE festgelegt (MS-01 Nienberge, MS-06 Amelsbüren, MS-07 Mauritz Ost).

Die Planbereiche sind größtenteils landwirtschaftlich genutzt, von der typischen Münsterländer Parklandschaft umgeben, wo sie nicht direkt an einen ASB anschließen, und sind infrastrukturell gut angebunden. Planbereich MS-07 Mauritz Ost besteht allerdings überwiegend aus einem von Gehölzen durchzogenen Grünland. MS-08 Wolbeck/Angelmodde schließt Sportanlagen mit ein.

Weitere Besonderheiten sind der Anschluss an ein FFH-Gebiet/BSN von MS-05 Wolbeck und der Einschluss eines gesetzlich geschützten Biotops in MS-08 Wolbeck/Angelmodde.

Im MS-01 Nienberge liegt ein schutzwürdiges Biotop gem. Biotopkataster LANUV.

MS-03 Hiltrup und MS-09 grenzen an einen festgelegten BSN, den Emmerbach.

Durch die geplante ASB-Erweiterung ist kein LSG oder NSG unmittelbar betroffen, während sie - wie andere Schutzkategorien - häufiger im Untersuchungsraum vorkommen (vgl. Kapitel 2.1 Umweltbericht zur 09. Regionalplanänderung).

Auf Ebene der Regionalplanung wird gem. Umweltbericht (09.2013) zum Regionalplan Münsterland (06.2014) eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange vorgenommen. Dabei stehen insbesondere Interessenskonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. Für ein Vorkommen dieser

Arten bzw. auf eine aktuelle Ergänzung dieser Liste innerhalb der Planbereiche gibt es keine Hinweise.

Eine aktuelle Betrachtung der betroffenen planungsrelevanten Arten wird in der nächsten Planungsstufe in einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung notwendig, um auch Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz auszuschließen.

Für den Bereich MS-04 Albachten liegen erhöhte Lärmimmissionen durch die Bahnlinie und den Tieffluggkorridor der Bundeswehr vor. In diesem Kontext ist auch MS-08 Wolbeck/Angelmodde belastet durch die Sportanlagen und die Verkehrsinfrastruktur.

Überschwemmungsgebiete werden von keiner ASB-Erweiterung überplant, allerdings grenzen die Bereiche MS-03Hiltrup und MS-08 Wolbeck/Angelmodde an Überschwemmungsgebiete bzw. Überschwemmungsbereiche.

Die Stadt Münster hat landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB) für Archäologie, Denkmalpflege und Landschaftskultur. Diese sind von überregionaler historischer Bedeutung oder repräsentieren typische Entwicklungen. Die Betroffenheit dieser KLB ist aufgrund der Maßstäblichkeit erst im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung ist der Beitrag des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe "Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung im Münsterland" heranzuziehen.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter lässt in der Gesamtbewertung keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostizieren, die der Regionalplanänderung entgegenstehen.

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden nur allgemein, beispielhaft benannt. Die konkrete Festsetzung folgt im weiteren Verfahren.

Der Umweltbericht war Grundlage und Bestandteil des Erarbeitungsverfahrens für die 09. Regionalplanänderung des Regionalplans Münsterland und geht in die Abwägung im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses ein. Als Teil des Verfahrensmaterials hat er damit zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entwurfsüberlegungen für die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit beigetragen.

Eine Anpassung des Umweltberichts hat nach dem Beteiligungsverfahren stattgefunden. So wurden die Planbereiche korrigiert und das Schutzgut Fläche ist ergänzend betrachtet worden.

3.3. Darlegung der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt werden; zugleich Abwägung der im Verfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken

Für die Erarbeitung wurden sowohl die Verfahrensbeteiligten wie auch die Öffentlichkeit zweimal zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert. Die zweite Beteiligung war erforderlich, da die Stadt Münster im Rahmen der ersten Beteiligung eine weitere ASB-Erweiterung (MS-09) angeregt hat.

Erste Behördenbeteiligung

Mit Schreiben vom 21. März 2017 wurden 51 Verfahrensbeteiligte zur Abgabe einer Stellungnahme zu den ASB-Erweiterungen MS-01 bis MS-08, sowie dem Entwurf des Umweltberichts aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 24. Mai 2017.

Von den angeschriebenen 51 Verfahrensbeteiligten haben sich 25 Beteiligte zu der Planung schriftlich geäußert. Davon haben 12 Beteiligte Hinweise, Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Zweite Behördenbeteiligung

Mit Schreiben vom 04. Juli 2017 wurden 51 Verfahrensbeteiligten zur Abgabe einer Stellungnahme zu der ASB-Erweiterung MS-09 und den Ergänzungen des Umweltberichts aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 11. August 2017.

Hierzu haben sich von den angeschriebenen 51 Verfahrensbeteiligten 20 Beteiligte zu dem ASB MS-09 schriftlich geäußert. Davon haben 3 Beteiligte Hinweise vorgetragen. Anregungen und Bedenken sind nicht eingegangen.

Erste Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf zur 9. Änderung des Regionalplanes Münsterland mit den ASB-Erweiterungen MS-01 bis MS-08 wurde bei der Stadt Münster und bei der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegt. Zudem war er auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

Diese Auslegung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 31. März 2017, Nummer 13, bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 18. April 2017 bis einschließlich 24. Mai 2017 ausliegen und Anregungen und Bedenken in dieser Zeit abgegeben werden können.

Aus der Öffentlichkeit ist innerhalb der Frist eine Stellungnahme mit Bedenken gegen die Erweiterung des ASB MS-04 in Münster-Albachten bei Bezirksregierung Münster eingegangen.

Zweite Beteiligung der Öffentlichkeit

Der um den ASB MS-09 ergänzte Entwurf zur 9. Änderung des Regionalplanes Münsterland lag ebenfalls bei der Stadt Münster und bei der Bezirksregierung Münster öffentlich aus. Zudem war auch er auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

Diese zweite Auslegung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 7. Juli 2017, Nummer 27, bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 24. Juli 2017 bis einschließlich 24. Au-

gust 2017 ausliegen und Anregungen und Bedenken in dieser Zeit abgegeben werden können.

Aus der Öffentlichkeit sind innerhalb der Frist zur zweiten Beteiligung der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen bei der Stadt Münster und der Bezirksregierung Münster eingegangen

Ergebnisse der Beteiligungen

Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen wurden Anregungen und Bedenken von:

- der Landwirtschaftskammer NRW (Beteiligten Nr. 118)
- den Anerkannten Naturschutzverbände NRW (Beteiligten Nr. 151)
- dem Landessportbund NRW (Beteiligten Nr. 233)
- der Fa. Amprion GmbH (Beteiligten Nr. 233) und
- einem privaten Einwender (priv. Einwender 001)

vorgetragen. Diese fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind gemäß § 19 (3) LPIG mit den Verfahrensbeteiligten mit dem Ziel des Meinungsausgleichs zu erörtern. Die Regionalplanungsbehörde hat daher den Verfahrensbeteiligten eine Zusammenfassung der Stellungnahmen und der Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde („Zweispalter“) zur Verfügung gestellt (Anlage 2).

Mit der Übersendung des „Zweispalters“ wurden alle Verfahrensbeteiligten eingeladen, am 07. September 2017 die eingegangenen Anregungen und Bedenken zu erörtern und möglichst einen Ausgleich der Meinungen zu erzielen.

Schriftliche Rückmeldungen zu den Meinungsausgleichsvorschlägen („Zweispalter“)

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr teilte schriftlich mit, dass sie ihre Hinweise, die sie im Verfahren vorgebracht haben, aufrechterhalten. Da diese Hinweise jedoch keine Anregungen und Bedenken darstellen, sondern Hinweise, die für die nachfolgenden Planungsebenen relevant sind, sind diese nicht zu erörtern und dafür ist kein Meinungsausgleich herbeizuführen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen hat sich schriftlich mit den Meinungsausgleichsvorschlägen einverstanden erklärt.

Von der Fa. Amprion GmbH, die Bedenken gegen die Ausdehnung des ASB MS-04 in Albachten vorgebracht hat, wurde schriftlich die Reduzierung dieses ASB MS-04 begrüßt. Dass jedoch der verbleibende ASB, der bereits im geltenden Regionalplan festgelegt ist, auch keinen Abstand von mehr als 400 m zu einer Leitungstrasse einhält, wird von der Fa. Amprion kritisch gesehen. Eine Teilnahme am Erörterungstermin hielt die Fa. Amprion GmbH nicht für erforderlich. Die Bedenken konnten somit nicht gänzlich ausgeräumt werden.

Erörterung

An der Erörterung am 07. September 2017 haben Vertreter der Anerkannten Naturschutzverbände, der Landwirtschaftskammer und des Westfälisch Lippischen Landwirtschaftsverbandes teilgenommen.

Diskutiert wurden die eingegangenen Bedenken zur Bedarfsfrage in Verbindung mit dem Flächenverbrauch und dem Verlust von Ackerflächen, sowie den agrarstrukturellen Be-

denken der Landwirtschaftskammer zu den einzelnen Erweiterungen. Die Ergebnisse der Erörterung können der Anlage 3 entnommen werden.

Zu den auf den nachfolgenden Seiten ausgeführten vier Anregungen und Bedenken

- **der Landwirtschaftskammer NRW** (Beteiligten Nr. 118),
- **der Anerkannten Naturschutzverbände NRW** (Beteiligten Nr. 151) und
- **der Fa. Amprion GmbH** (Beteiligten Nr. 233),

konnte kein Meinungsausgleich erzielt werden.

<p>1. Agrarstrukturelle Bedenken der Landwirtschaftskammer NRW (Beteiligten Nr. 118) zu den ASB-Erweiterungen MS-01, MS-02, MS-03, MS-05, MS-06</p>

Stellungnahmen

MS-01 Nienberge (13,5 ha)

Durch die Planung werden rd. 12,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche beansprucht. Von der Planung ist eine Fläche mit 8 ha betroffen, die durch ihre Größe und dem Flächenzuschnitt agrarstrukturell von Bedeutung sei.

MS-02 Angelmodde (8,2 ha)

Die Planfläche habe eine gute landwirtschaftliche Bewirtschaftungsstruktur, werde ackerbaulich genutzt und sei infrastrukturell gut erschlossen. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen gegen die Planung erhebliche Bedenken.

Es wird angeregt, die Auswirkungen auf die einzelbetriebliche Agrarstruktur zu prüfen.

MS- 03 Hiltrup Ost (12,8 ha)

Das Plangebiet betrifft 2 landwirtschaftliche Ackerflächen, die Größen von rd. 5 und 10 ha aufweisen und einen erheblichen Eingriff in die Agrarstruktur vermuten lassen.

Es wird angeregt zu prüfen, welche Auswirkungen der Flächenentzug auf die Agrarstruktur der betroffenen Betriebe hat.

MS-05 Wolbeck (8,5 ha)

Das Plangebiet beinhaltet diverse kleiner strukturierte Acker- und Grünlandstandorte, die von Hecken eingefasst sind. Im Osten grenzt der Planbereich bis an die Landstraße L 585.

Es wird angeregt, nur ortsnahe Teilbereiche zur Abrundung der bestehenden ASB/GIB als AFAB zu auszuweisen. Die Flächen, die infrastrukturell von der L 585 erschlossen sind, sind von der Planung auszugrenzen.

MS-06 Amelsbüren (8,2 ha)

Von dem Plangebiet sind vorrangig neben kleinstrukturierte Grünlandflächen auch ca. 8 ha Ackerland betroffen. Durch die teilweise Inanspruchnahme des Ackerlandes werden bestehende großflächige Ackerstrukturen zerschnitten.

Es wird angeregt, die Ackerstandorte von der Planung auszugrenzen.

Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde

Den Bedenken und Anregungen wird nicht gefolgt.

Nach Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW sollen landwirtschaftlich genutzte Fläche erhalten werden und wertvolle landwirtschaftliche Böden (Bodenwertzahl > 55 Punkte) sollen möglichst nicht für Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Zudem sollen landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden.

Die Agrarstruktur wird durch die 9. Regionalplanänderung nicht in ihren Grundzügen beeinflusst. Es ist nicht erkennbar, dass durch die geänderte Festlegung im Regionalplan landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand oder ihren Entwicklungsmöglichkeiten gefährdet sind. Ferner handelt es sich vorliegend nicht um landwirtschaftlich besonders wertvolle Böden, sondern um Böden mit mittlerer Bodenwertzahl.

Die landwirtschaftliche Nutzung konkurriert hier mit der Siedlungsentwicklung der Stadt Münster. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die ASB-Erweiterungen der 9. Regionalplanänderung an vorhandene Siedlungsbereiche und -strukturen anschließen. Dadurch können vorhandene Infrastrukturen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge (u.a. ÖPNV, Einzelhandel, Verwaltung, Kultur-, Sozial- und Bildungseinrichtungen) besser genutzt werden.

Die Überplanung von Flächen, die bisher noch nicht für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, ist auch künftig erforderlich, um die Voraussetzungen zu schaffen, dem Neubaubedarf an Wohnungen in der wachsenden Stadt Münster gerecht zu werden. Allein durch Innenentwicklung und Nachverdichtungen sowie durch Nachnutzung von Brachflächen kann der Bedarf an neuem Wohnbauland hier nicht gedeckt werden. Es ist daher unabdingbar, auch landwirtschaftlich bzw. ackerbaulich genutzte Flächen in die Standortsuche mit einzubeziehen.

Die Auswirkungen einer Bebauung der Flächen auf einzelne landwirtschaftliche Betriebe und deren Betriebsstruktur sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen von der Stadt Münster zu betrachten (vgl. Grundsatz 7.5-2, letzter Absatz LEP NRW, § 1 Abs. 6 Nr. 8b und Abs. 7 BauGB i.V.m. §1a BauGB).

Erörterung

In der Erörterung hat der Vertreter der LWK darauf hingewiesen, dass nicht mehr der Verlust von Flächen lediglich mit hoher Bodenpunktzahl ausschlaggebend sei, sondern vielmehr der Entzug der Flächen insgesamt agrarstrukturell die größte Herausforderung sei. Der Vertreter der LWK betonte, dass es dabei nicht um den einzelnen Landwirt gehe. Auch die Zerschneidung großer zusammenhängender Ackerflächen werde sehr kritisch gesehen.

Ergebnis: kein Meinungsausgleich

Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:

Den agrarstrukturellen Bedenken der Landwirtschaftskammer NRW zum Flächenbedarf und Flächenverbrauch wird nicht gefolgt.

2. Kritik der Anerkannten Naturschutzverbände NRW (Beteiligten Nr. 151) an der Neudarstellung von 85,9 ha ASB im Hinblick auf den Flächenverbrauch

Stellungnahmen

Die Naturschutzverbände sehen die Neudarstellung von 85,9 ha ASB im Hinblick auf den Flächenverbrauch sehr kritisch.

Meinungsausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Die hier wie auch im Schreiben vom 27.01.2017 angeführte Stellungnahme vom 29.07.2011 wurde in der Gesamtfortschreibung mit in die Abwägung eingestellt.

Für die 9. Änderung des Regionalplans Münsterland wurden die Flächenbedarfe auf Grundlage der Berechnungsmethode gem. den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW überprüft und bestätigt.

Erörterung

Die Anerkannten Naturschutzverbände NRW hielten ihre Kritik zum Flächenverbrauch bzw. -bedarf und der damit verbundenen Notwendigkeit der Inanspruchnahme von zusätzlichen "Außenbereichsflächen" aufrecht. Die Vertreter der Stadt Münster erläuterten dazu, dass es politischer Wille der Stadt sei, auch zukünftig ausreichend Wohnraum für Münsteraner und künftige Münsteraner anbieten zu können. Dabei werde bei einem avisierten Bau von rd. 2.000 Wohneinheiten pro Jahr davon ausgegangen, dass davon 1.500 WE im Innenbereich umsetzbar seien und 500 WE im Außenbereich entwickelt werden müssten. Bei einer angestrebten Mindest-Wohndichte von 55 WE/ha Netto-Bauland wären für 5 Jahre rund 50 - 70 ha Wohnbauland notwendig.

Die Vertreterin des Landesbüros der Naturschutzverbände fragte nach der aktuell zugrunde gelegten Bedarfsermittlung für diese Regionalplanänderung und konkreten Flächenangaben. Der Vertreter der BR MS führte hierzu aus, dass sich die zugrunde gelegte Berechnung an den Vorgaben des LEP orientiere. Es wurde versichert, dass über die von der BR MS auf Grundlage der Berechnungsmethoden des LEP ermittelten ASB-Bedarfe hinaus keine zusätzlichen Siedlungsbereiche im Rahmen dieser 9. Regionalplanänderung festgelegt würden und verwies auf die anstehende Anpassung des Regionalplans an den LEP.

Die grundsätzlichen Bedenken der Anerkannten Naturschutzverbände, die die Neudarstellung von 85,9 ha ASB im Hinblick auf den Flächenverbrauch sehr kritisch sehen, bleiben weiterhin bestehen.

Ergebnis: Kein Meinungsausgleich

Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde:

Den grundsätzlichen Bedenken der Anerkannten Naturschutzverbände zum Flächenbedarfs und Flächenverbrauch wird nicht gefolgt.

3. Anregung und Bedenken der Anerkannten Naturschutzverbände NRW (Beteiligten Nr. 151) zu dem zum Umgang mit dem "Schutzgut Fläche"

Stellungnahmen

Die Anerkannten Naturschutzverbände haben angeregt, das Schutzgut Fläche zu untersuchen und hierbei auf die Ziele der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und ihre Schlüsselindikatoren Bezug zu nehmen, zu denen auch der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche (Flächenverbrauch) bzw. das „30 ha-Ziel“ zähle. Der Umweltbericht sei entsprechend zu ergänzen, da die Betrachtung des Schutzgutes „Fläche“ in der EU-UVP-Änderungsrichtlinie vorgeschrieben werde. Die Umsetzungsfrist für die Implementierung in nationales Recht sei mittlerweile verstrichen, so dass die Richtlinie unmittelbar gelte.

Meinungsausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Der Anregung wurde gefolgt und der Umweltbericht ist wie folgt ergänzt worden:

"In der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie werden als mögliche Maßnahmen gegen den Flächenverbrauch bei der Siedlungsentwicklung u.a. die Innentwicklung durch Nachverdichtung sowie die Nachnutzung von Brachflächen genannt. Damit allein lassen sich allerdings die prognostizierten Neubaubedarfe an Wohnungen in den nächsten Jahren in der Stadt Münster und im Münsterland nicht ausreichend decken und es sind somit zusätzliche Flächen erforderlich. Dies wird durch eine Bedarfsbetrachtung auf Grundlage der Berechnungsmethode gem. der Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW bestätigt. Mit welcher Dichte diese Flächen dann bebaut werden, kann nicht über die Regionalplanung geregelt werden. Die Gemeinden sind gem. § 1a Abs. 2 BauGB dazu verpflichtet, im Rahmen der Bauleitplanverfahren darauf zu achten, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen wird. Zur Begrenzung des Flächenverbrauchs auf das notwendige Mindestmaß kann die Gemeinde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) die Dichte der zu bebauenden Gebiete u.a. durch Festsetzungen der Grund- und Geschossflächenzahlen und der maximal möglichen Geschosse mitbestimmen."

Erörterung

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche, das im Umweltbericht aufgrund der EU-UVP-Änderungsrichtlinie (2014/52/EU) neu zu betrachten ist, wurden nach Auffassung der Vertreterin der Anerkannten Naturschutzverbände nicht ausreichend und korrekt im Meinungsausgleichsvorschlag der BR MS beschrieben.

Aus ihrer Sicht müssten z.B. auch Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes bzw. des Landes NRW berücksichtigt werden, indem beispielsweise im Umweltbericht erläutert werde, wie die konkrete Maßnahme den Flächenverbrauch in Relation zu den Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie beeinflusse.

Ergebnis: Kein Meinungsausgleich

Beschlussvorschlag:

Den Bedenken der Anerkannten Naturschutzverbände zum Umgang mit dem "Schutzgut Fläche" wird nicht gefolgt.

4. Kritik der Amprion GmbH (Beteiligten Nr. 233) zum Abstand des ASB in Münster - Albachten zu einer vorhandenen Höchstspannungsleitung

Stellungnahmen

Die Amprion GmbH führte aus, dass der Grundsatz 8.2-3 des Landesentwicklungsplans NRW vorgibt, dass bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen, nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen (220-kV oder mehr) eingehalten werden soll.

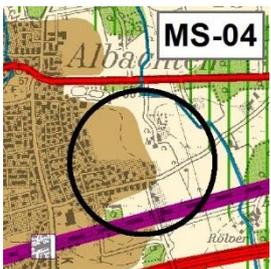
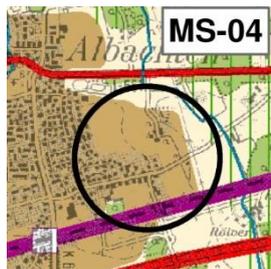
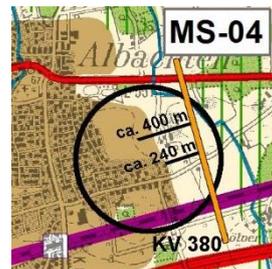
Die Amprion GmbH wies daraufhin, dass dem Vorsorgeprinzip zum Interessenausgleich und zur Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz nach § 1 ROG Rechnung getragen werden sollte.

Die ASB Erweiterung MS-04 in Münster-Albachten reiche unmittelbar bis zum Schutzstreifenrand einer Freileitung heran. Diese Nähe in einem so geringen Abstand zu Höchstspannungsfreileitungen beinhalte erfahrungsgemäß ein sehr großes Konfliktpotential.

Meinungsausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Der geplante ASB MS-04 in Münster-Albachten wird reduziert.

Neben möglichen Konflikten bei einer Wohnbauentwicklung mit der östlich des Planbereichs vorhandenen Höchstspannungsleitung spricht vor allem die Absicht des Eigentümers bzw. Pächters, auf rund 10 ha auf unbestimmte Zeit weiterhin Landwirtschaft betreiben zu wollen, gegen eine ASB Festlegung im Regionalplan.

Geltender Regionalplan	Erarbeitungsbeschluss 20.03.2017	Ausgleichsvorschlag 25.08.2017
		

Schriftliche Rückmeldung der Amprion GmbH zum dem MAV:

"(...) Wie wir dem Meinungsausgleichsvorschlag der Regionalbehörde entnehmen können, wurde der geplante Allgemeine Siedlungsbereich MS-04 flächenmäßig reduziert.

Auf Grundlage des Landesentwicklungsplanes NRW (Ziffer 8.2-3) möchten wir an dieser Stelle nochmals darauf aufmerksam machen, dass der Abstand des geplanten auszuweisenden Siedlungsbereiches zur rechtlich gesicherten Trasse unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen die im LEP genannten 400 m noch immer deutlich unterschreitet.

Wir möchten Sie daher erneut bitten, den aus dem Vorsorgeprinzip abgeleiteten Auftrag zum Interessenausgleich und zur Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz im Verfahren zu berücksichtigen.

Eine Teilnahme an dem Erörterungstermin am 07.09.2017 in Ihrem Hause ist aus unserer Sicht derzeit nicht erforderlich (...)"

Ergebnis: Kein Meinungsausgleich

Ergänzende Erklärung der Regionalplanungsbehörde

In Osten von Münster-Albachten ist der bereits im geltenden Regionalplan Münsterland festgelegte ASB weniger als 400 m von einer Höchstspannungsleitung entfernt. In einem Abstand rund 240 m zur KV 380 sind bereits Wohnhäuser vorhanden.

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines ASB nach der Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz neben Flächen für Wohnen, auch wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen zulässig sind.

Für den im geltenden Regionalplan bereits festgelegten ASB, der noch nicht überplant und bebaut ist, hat die Stadt Münster im Rahmen ihrer Bauleitplanung, wie im Grundsatz 8.2-3 des LEP ausgeführt, die Abstandbelange zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Der kritische Hinweis der Amprion GmbH zum zu geringen Abstand des vorhandenen ASB zur Höchstspannungsleitung wird zur Kenntnis genommen.

Die Berücksichtigung der Abstandbelange ist jedoch auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

3.4. Darlegung, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Trotz bestehender Konflikte mit Umweltbelangen, z. B. in Hinsicht auf das Schutzgut Boden, und weiterer notwendiger umweltrelevanter Prüfungen auf den folgenden Planungsebenen auch in Bezug auf Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird diese Planänderung als mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar angesehen. Alternativen, die raumordnerisch besser geeignet und weniger konfliktreich wären, sind nicht ersichtlich.

3.5. Darlegung über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8(4) Satz 1 ROG (§ 9 (4) ROG a.F.) durchzuführenden Maßnahmen

Gemäß § 8(4) ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Überwachung dieser Regionalplanänderung erfolgt wie im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland (12.09.2013), Kapitel 9 beschrieben und wird sich dem gesamt-räumlichen Verfahren einordnen.

4. Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)

Bei den geplanten Erweiterungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sowie bei der Reduzierung eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sind Ziele der Raumordnung zu beachten, sowie Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Im Wesentlichen sind die Ziele und Grundsätze aus dem neuen Landesentwicklungsplans NRW (LEP), der seit dem 08.02.2017 NRW wirksam ist. (Bekanntmachung im GV.NRW Nr. 4 vom 25.01.2017). Ergänzend dazu sind auch die geltenden Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland zu betrachten.

Für die Erweiterungen der ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster sind folgende raumordnerischen Ziele und Grundsätze zur Siedlungs- und Kulturlandschaftsentwicklung zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

Ziel 2-3 Satz 2 des Landesentwicklungsplanes NRW

Siedlungsraum und Freiraum

"(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche (...)"

- Mit den ASB-Erweiterungen werden grundlegende raumordnerische Voraussetzungen zur Vereinbarkeit von möglichen Bauleitplanungen für künftige Wohnbauentwicklungen mit den Zielen der Raumordnung geschaffen (§ 1 (4) BauGB).

Grundsatz 3-2 des Landesentwicklungsplanes NRW

Grundsatz Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

"Die in Abbildung 2 gekennzeichneten 29 "landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche" sollen unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden.

Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des nordrhein-westfälischen landschafts-, bau- und industriegulturellen Erbes erhalten werden. Ihre landesbedeutsamen archäologischen Denkmäler und Fundbereiche sollen gesichert oder vor notwendigen Eingriffen erkundet und dokumentiert werden.

(...)"

- Wertgebende Merkmale nach dem Anhang 2 des LEP sind in Münster der Dom, mittelalterliche Kirchen, das mittelalterliche Rathaus, die Wohnbebauung des 16. bis 20. Jahrhunderts, das gesamte Spektrum städtischer Bebauung sowie das umfangreiche archäologische Archiv zur Entstehung mittelalterlicher Zentralorte. In der Umgebung von Münster sind als wertgebende Merkmale die bischöfliche Grundherrschaft, die kirchlichen Einrichtungen sowie die Erbmänner- und Adelsitze aufgeführt. Für Wolbeck sind die Landesburg (Bodendenkmal), der Grundriss des Ortskerns, die Kirche, der Drostenhof, zahlreiche Gebäude am Steintor, an der Herren-, Hof-, und Münster-, Neustraße, das Gut Fronhof sowie der historische Tiergarten aus dem 18. Jahrhundert wertgebend.

Da durch Festlegung von ASB noch keine Aussagen zu künftigen Hochbauplanungen und deren Wirkungen auf die wertgebenden Merkmale getroffen werden können, hat eine Prüfung der Wirkung und Berücksichtigung dieser Merkmale im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen zu erfolgen.

Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes NRW

Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

"Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.

Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.

Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).

Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind."

- Grundlage für die Bedarfsbetrachtung ist Ziel 6.1-1 LEP NRW. Diese im Vergleich zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Regionalplans aktualisierte Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan Münsterland für die Stadt

Münster festgelegten Siedlungsbereiche - einschließlich der nicht festgelegten Flächen des Bedarfskontos - den neuen Festlegungen des Ziels 6.1-1 LEP NRW entsprechen. Die nach der neuen Berechnungsmethode ermittelten Wohnbauflächenbedarfe werden nicht überschritten.

Ergänzend dazu wird über das Ziel 3.2 des Regionalplan Münsterland gewährleistet, dass die Stadt Münster die ASB nur insoweit in Anspruch nehmen darf, wie dies dem nachweisbaren Bedarf in Anlehnung an die jeweils sich abzeichnende künftige Bevölkerungsentwicklung und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommunen entspricht.

Grundsatz 6.1-3 des Landesentwicklungsplanes NRW

Leitbild „dezentrale Konzentration“

"Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen."

- Münster ist ein Oberzentrum mit dezentralen Stadtteilen für die der Regionalplan bereits ASB festlegt. Diese Stadtteile verfügen jeweils über eigene zentrale Versorgungszentren (ZVB) mit guter Ausstattung an Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen. Die Stadt Münster schreibt derzeit ihr Einzelhandelskonzept u.a. mit dem Ziel der Stärkung der ZVB und somit der der Stärkung der einzelnen Stadtteile fort.

Weitere Siedlungsentwicklungen der einzelnen Stadtteile sind somit u.a. eine Voraussetzung dafür, dass auch künftig die vorhandenen Versorgungsstrukturen gesichert werden können. Die geplanten neuen ASB schließen unmittelbar an vorhandenen ASB an. Hinsichtlich der Dichte der künftigen Bebauung gibt es auf der Ebene der Regionalplanung keine verbindliche Vorgabe. Dies ist den nachfolgenden Bauleitplänen und der Planungshoheit der planenden Kommune auch unter Berücksichtigung des §1a Abs.2 BauGB vorbehalten.

Grundsatz 6.1-5 des Landesentwicklungsplanes NRW

Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“

"Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen."

Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freifächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen."

Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden."

- Die Umweltverträglichkeit der geplanten ASB-Erweiterungen wurde durch die Umweltprüfung nachgewiesen. Eine siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten wird durch den direkten Anschluss an bestehende Stadtteile erzielt. Es handelt sich hier im Verhältnis zur Gesamtstadt um angemessene Erweiterungen.

Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW genannten Punkte zur kompakten Stadt (u.a. Wohndichte), der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freifächensystem, sowie der Gestaltung der Ortsränder ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.

Grundsatz 6.1-6 des Landesentwicklungsplanes NRW

Vorrang der Innenentwicklung

"Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen."

- Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1-6 des LEP NRW genannten Punkte zur Innenentwicklung obliegt, wie in den Erläuterungen zum Grundsatz ausgeführt, der Planungshoheit der jeweiligen Gemeinde.

Die Stadt Münster wird darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-6 des LEP zu berücksichtigen hat. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen hat die Gemeinde diese Berücksichtigung im Rahmen der Einbindung gem. § 34 LPlG der Regionalplanungsbehörde nachzuweisen.

Grundsatz 6.1-7 des Landesentwicklungsplanes NRW

Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

"Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen."

Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern"

- Die Stadt Münster hat in einem Masterplan „Münster Klimaschutz 2050“ die grundsätzlichen Leitlinien für den Weg bis 2050 erarbeitet. Dieses Konzept soll dem Rat Münster am 13.12.2017 vorgelegt werden, um strategischen Handlungsfelder als Grundlage der zukünftigen Klimaschutzpolitik in Münster zu beschließen. Im Zusammenhang mit der Entwicklung neuer Siedlungsflächen (ASB) sind dabei besondere folgende Bereiche hervorzuheben:
 - Klimafreundliche Gebäude und Quartiere
(u.a. Zukunftsfähige, nutzungsflexible Stadtquartiere fördern – Klimaschutz, Wohnangebote, Energieversorgung, Mobilität und Nahversorgung integriert betrachten; Hohe energetische Gebäudestandards im Neubau umsetzen; Flächenschonende Wohnmodelle im Neubau entwickeln und umsetzen)
 - Energieversorgung und erneuerbare Energien
(u.a. Sektorübergreifende Konzepte zur Substitution fossiler Brenn- und Kraftstoffe fördern; Effiziente und klimaschonende Wärmeversorgung im

räumlichen Kontext entwickeln; Energetische Flächennutzungsstrategie erarbeiten)

- Klimafreundliche Mobilität
(u.a. Fahrradinfrastruktur ausbauen; bestehendes SPNV- und ÖPNV-Angebot ausbauen und verbessern;

(Quelle: www.stadt-muenster.de/klima/klimaschutz-2050.html)

Grundsatz 6.2-1 des Landesentwicklungsplanes NRW

Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

"(...) Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen."

- Der Regionalplan Münsterland legt derzeit keine "Zentralörtlich bedeutsamen Allgemeine Siedlungsbereiche (zASB)" fest. Ein entsprechender Kriterienkatalog zur Abgrenzung von zASB wird derzeit in Vorbereitung der Anpassung des Regionalplans an den Landesentwicklungsplan von der Regionalplanungsbehörde erarbeitet. Dennoch kann vorliegend schon jetzt festgestellt werden, dass die geplanten ASB-Erweiterungen Ergänzungen zu Siedlungsbereichen bzw. Stadtteilen darstellen, die über ein gutes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungsrichtungen (wie z. B. der Bildung, der Kultur, der Verwaltung, der sozialen und medizinischen Betreuung und des Einzelhandels) verfügen und damit den Voraussetzungen des Grundsatzes 6.2-1 aller Voraussicht nach genügen.

Grundsatz 6.2-2 des Landesentwicklungsplanes NRW

Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs

"Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden."

- Die Stadt Münster verfügt nicht über ein schienengebundenes öffentliches Nahverkehrsnetz mit S-, U- und Straßenbahnen. Die Haltepunkte der vorhandenen und zu reaktivierenden Bahntrassen (wie die WLE) werden jedoch in ein gut ausgestattetes Schnell- und Stadtbusnetz integriert und werden bei der Siedlungsflächenentwicklung entsprechend berücksichtigt. Eine Konzentration der Siedlungsentwicklung allein auf Standorte mit Schienenhaltepunkten würde daher den Grundsätzen 6.1-3 und 6.1-5 widersprechen. Mittelfristig soll die schienengebundene Infrastruktur zwar ausgebaut werden (insbesondere durch die Reaktivierung stillgelegter Trassen), jedoch ist dieser geplante Ausbau kurzfristig nicht ausreichend, um den aktuellen Wohnbaubedarf und die damit erforderliche Siedlungsentwicklung lediglich auf Schienenhaltepunkte zu konzentrieren.

Grundsatz 8.2-3 des Landesentwicklungsplanes NRW

Bestehende Höchstspannungsfreileitungen

"Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. Bei der Ausweisung von Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 200 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden."

- Dieser Grundsatz ist nicht an die Regionalplanung adressiert, sondern richtet sich in erster Linie an die nachgeordneten Planungsebenen.

Dennoch lässt sich festhalten, dass im Rahmen der 9. Änderung des Regionalplans keine ASB-Erweiterungen mit einem Abstand von weniger als 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV festgelegt werden.

Grundsatz 9 des Regionalplans Münsterland

„Flächenbedarfskonto“

"Die in Tabelle III-1 aufgeführten Flächenbedarfe für Allgemeine Siedlungsbereiche, die im Rahmen der Entwurfserstellung der Regionalplanfortschreibung bei einigen Kommunen räumlich nicht benannt und daher zeichnerisch nicht dargestellt wurden, wurden in einem „Flächenbedarfskonto“ festgehalten und sollten möglichst verortet werden. Nicht verortbare Flächenbedarfe verbleiben auf dem Konto."

Tabelle III-1: „Flächenbedarfskonto“ im Plangebiet

Gemeinde/Stadt	noch nicht im Regionalplan verorteter Bedarf (in ha)
Coesfeld, Stadt	24,0
Drensteinfurt, Stadt *	5,0
Lotte, Gemeinde	28,0
Münster, krfr. Stadt	105,0-37,5
Oelde, Stadt*	18,0
Ostbevern, Gemeinde*	5,0
Rhede	14,7 (nur GIB)
Sassenberg	10,0

- 105 ha der für die Stadt Münster im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland ermittelten ASB-Bedarfe, konnten seinerzeit zeichnerisch nicht verortet werden. Die jetzt anstehende Regionalplanänderung zur Erweiterung von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster führt zu einer Reduzierung des nicht verorteten Bedarfs. Der Rest des Bedarfs verbleibt auf dem Bedarfskonto. Damit wird dem Grundsatz 9 ausreichend Rechnung getragen.

Zudem sind bei den ASB-Erweiterungen auch nachfolgende raumordnerische Ziele und Grundsätze zur Freiraumentwicklung zu beachten bzw. berücksichtigen:

Grundsatz 7.1-4 des Landesentwicklungsplanes NRW

Bodenschutz

"Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.

Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden.

Bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden."

- Durch die Regionalplanänderung ist lediglich im Randbereich einer ASB-Erweiterung - gem. BK 50 - ein Boden betroffen, der als besonders schutzwürdig eingestuft wurde. Hier ist im weiteren Bauleitverfahren eine konkrete Bewertung erforderlich. Weitere Bodenschutzmaßnahmen sind auf Ebene der FNP bzw. B-Pläne zu prüfen bzw. festzusetzen. Der Grundsatz wurde berücksichtigt.

Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2 des Landesentwicklungsplanes NRW

Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft

"Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann.

Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden."

Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

"Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen

entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.

- Nach den Grundsätzen des LEP NRW sollen landwirtschaftlich genutzte Fläche erhalten werden und wertvolle landwirtschaftliche Böden (Bodenwertzahl > 55 Punkte) sollen möglichst nicht für Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Zudem sollen landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden.

Die Agrarstruktur wird durch die 9. Regionalplanänderung nicht in ihren Grundzügen beeinflusst. Es ist nicht erkennbar, dass durch die geänderte Festlegung im Regionalplan landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand oder ihren Entwicklungsmöglichkeiten gefährdet sind. Ferner handelt es sich vorliegend nicht um landwirtschaftlich wertvolle Böden gem. Nutzungsbewertung nach dem Acker- bzw. Grünlandschätzungsrahmen der Reichsbodenschätzung, sondern um Böden mit geringer bis meistens mittlerer Bodenwertzahl. Die landwirtschaftliche Nutzung konkurriert hier mit der Siedlungsentwicklung der Stadt Münster. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die ASB-Erweiterungen der 9. Regionalplanänderung an vorhandene Siedlungsbereiche und -strukturen anschließen. Dadurch können vorhandene Infrastrukturen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge (u.a. ÖPNV, Einzelhandel, Verwaltung, Kultur-, Sozial- und Bildungseinrichtungen) besser genutzt werden.

Die Überplanung von Flächen, die bisher noch nicht für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, ist auch künftig erforderlich, um die Voraussetzungen zu schaffen, dem Neubaubedarf an Wohnungen in der wachsenden Stadt Münster gerecht zu werden. Allein durch Innenentwicklung und Nachverdichtungen sowie durch Nachnutzung von Brachflächen kann der Bedarf an neuem Wohnbauland hier nicht gedeckt werden. Es ist daher unabdingbar, auch landwirtschaftlich bzw. ackerbaulich genutzte Flächen in die Standortsuche mit einzubeziehen.

Die Auswirkungen einer Bebauung der Flächen auf einzelne landwirtschaftliche Betriebe und deren Betriebsstruktur sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen von der Stadt Münster zu betrachten (vgl. Grundsatz 7.5-2, letzter Absatz LEP NRW, § 1 (6) Nr. 8b und (7) BauGB i. V. m. §1a BauGB).

5. Weiteres Verfahren

Dem Regionalrat des Regierungsbezirks Münster wird empfohlen, der Aufstellung der 9. Änderung des Regionalplanes Münsterland zuzustimmen.

Nach Fassung eines Aufstellungsbeschlusses wird die Änderung der Landesplanungsbehörde gem. § 19 (4) LPlG mit einem Bericht darüber vorgelegt, ob über die Regionalplanänderung Einigung erzielt worden ist, oder welche abweichenden Meinungen von den Beteiligten oder aus der Mitte des Regionalrates vorgebracht worden sind. Diese Regionalplanänderung bedarf gem. § 19 (6) LPlG nicht der Genehmigung, sondern ist der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

Die Bekanntmachung der Regionalplanänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW) erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat.

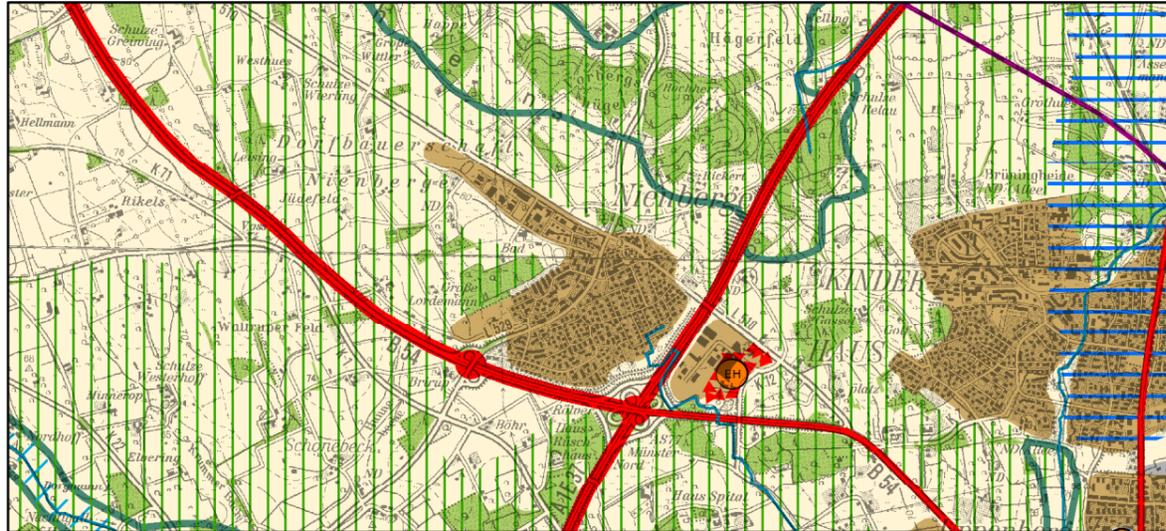
Regierungsbezirk Münster

9. Änderung des Regionalplans Münsterland

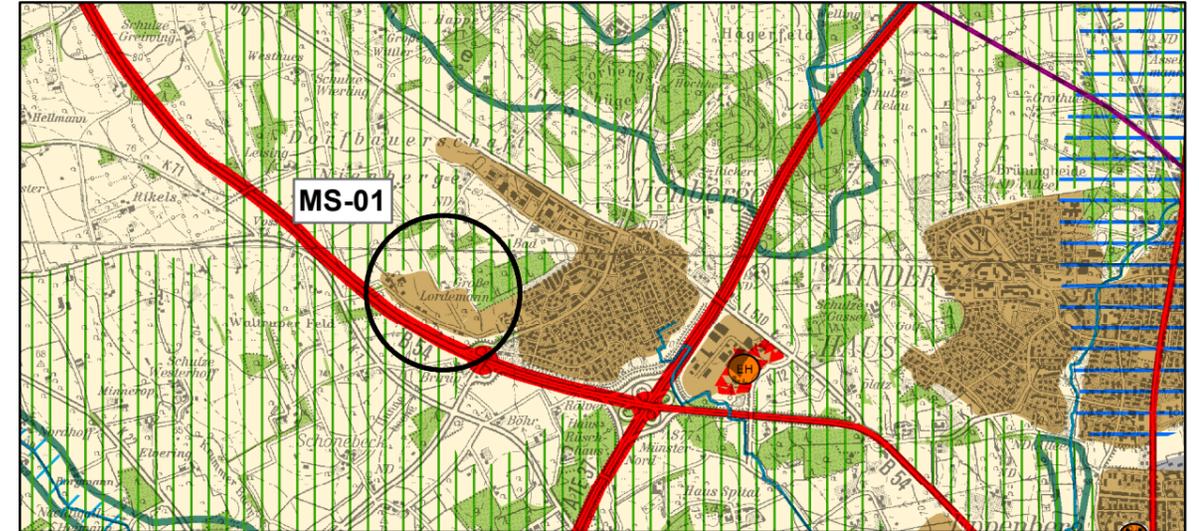
Erweiterungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB)
auf dem Gebiet der Stadt Münster

- Aufstellungsbeschluss -

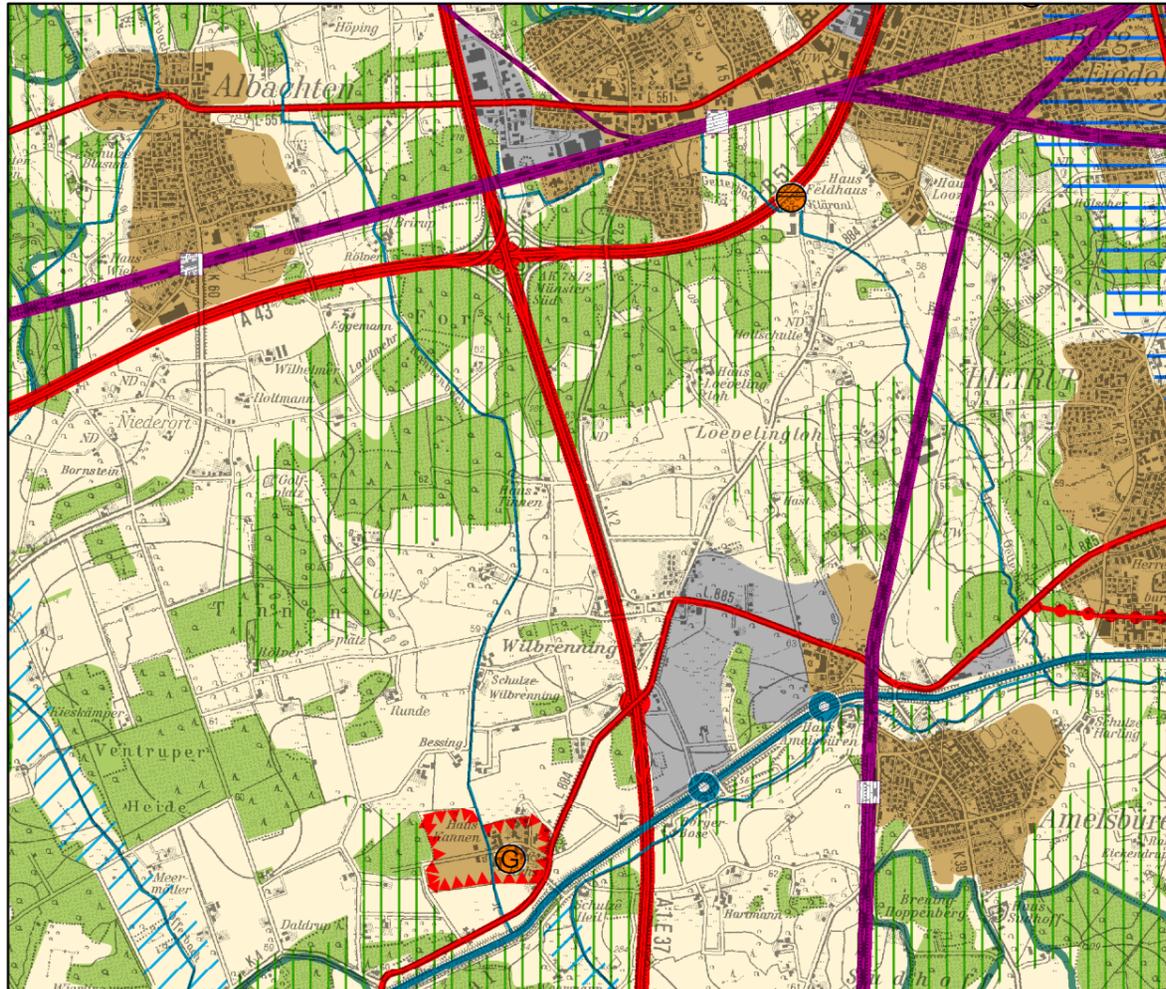
geltender Regionalplan Münsterland



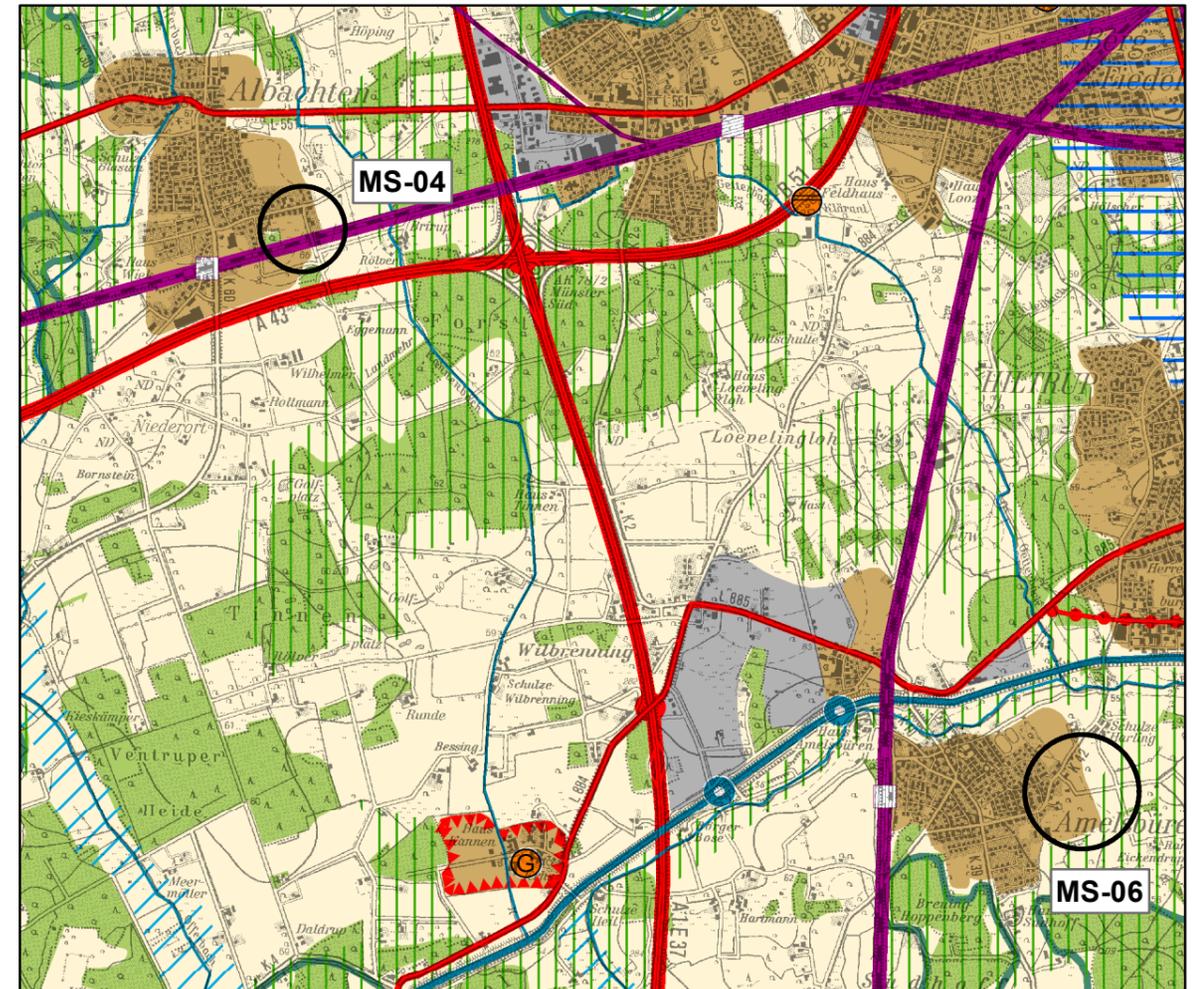
9. Änderung des Regionalplans Münsterland (Entwurf 18.12.2017)



geltender Regionalplan Münsterland



9. Änderung des Regionalplans Münsterland (Entwurf 18.12.2017)



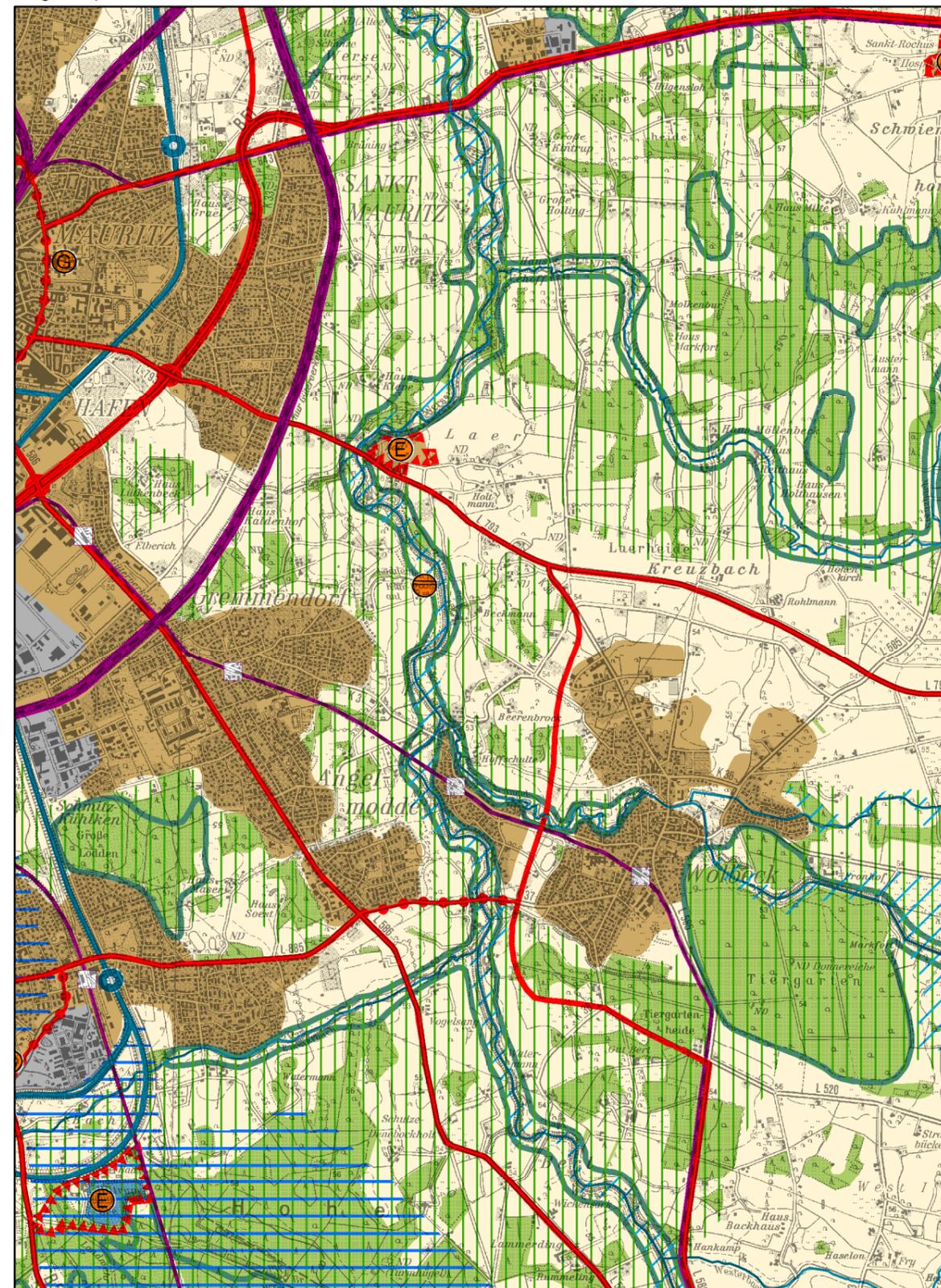
Regierungsbezirk Münster

9. Änderung des Regionalplans Münsterland

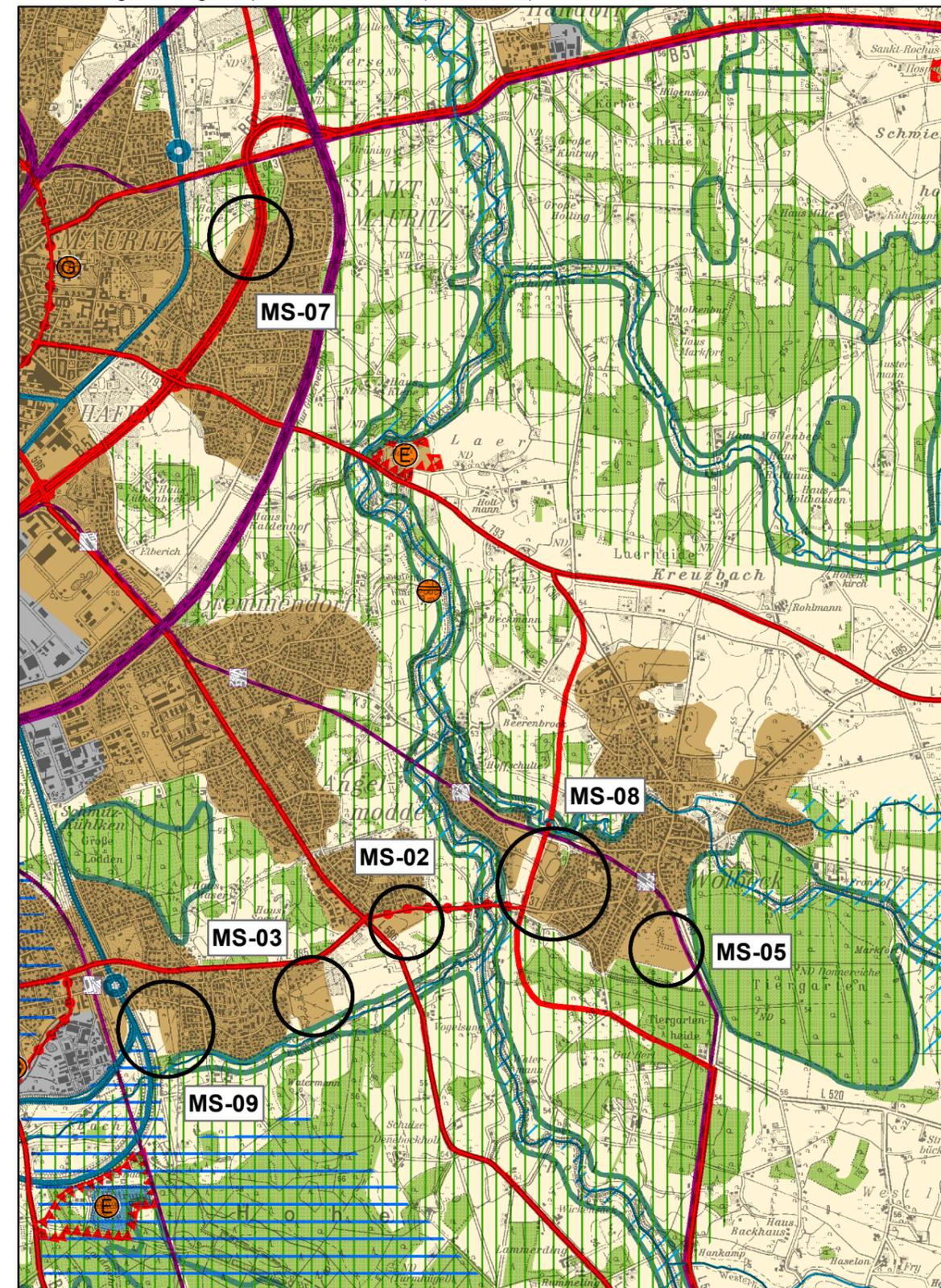
Erweiterungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB)
auf dem Gebiet der Stadt Münster

- Aufstellungsbeschluss -

Regionalplan Münsterland



9. Änderung des Regionalplans Münsterland (18.12.2017)



1. Siedlungsraum

-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 -  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 -  bc) Einrichtungen des Bildungswesens
 -  bd) Militärische Nutzungen
 -  be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
 -  bf) Technologiepark
-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
-  d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
-  e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 -  ea) Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 -  eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 -  ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 -  ed) Standorte der Baustoffindustrie
 -  ee) Abfallbehandlungsanlagen
 -  ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
 -  eg) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  b) Waldbereiche
-  c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 -  da) Schutz der Natur
 -  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 -  dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 -  de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 -  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
 -  ea-1) Abfalldeponien
 -  ea-2) Halden
 -  eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 -  ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
 -  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 -  ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  ec-3) Militärische Nutzungen
 -  ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
-  f) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen
 -  aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
 - aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 - ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
 - b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 -  ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 - ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
 - bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
 - c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
 -  ca) Fließgewässer
 - d) Flugplätze
 -  da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
 - e) Grenzen der Lärmschutzbereiche
- Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein



Regierungsbezirk Münster

9. Änderung des Regionalplans Münsterland,

- Aufstellungsbeschluss - (Stand: 18.12.2017)

Textliche Festlegung (Grundsatz und Erläuterung) **(Veränderung in roter Schrift)**

Grundsatz 9: Allgemeine Siedlungsbereiche – wo möglich – bedarfsorientiert aktualisieren!

Die in Tabelle III-1 aufgeführten Flächenbedarfe für Allgemeine Siedlungsbereiche, die im Rahmen der Entwurfserstellung der Regionalplanfortschreibung bei einigen Kommunen räumlich nicht benannt und daher zeichnerisch nicht dargestellt wurden, wurden in einem „Flächenbedarfskonto“ festgehalten und sollten möglichst verortet werden. Nicht verortbare Flächenbedarfe verbleiben auf dem Konto."

Erläuterung und Begründung

Bei einigen Gemeinden konnten die Mehrbedarfe an Allgemeinen Siedlungsbereichen, die sich aufgrund der neusten Bevölkerungsvorausschätzung des IT.NRW ergaben, bisher im Planentwurf nicht verortet werden und wurden deshalb in einem Flächenbedarfskonto festgehalten (vgl. Tabelle III-1).

Tabelle III-1: „Flächenbedarfskonto“ im Plangebiet

Gemeinde/Stadt	noch nicht im Regionalplan verorteter Bedarf (in ha)
Coesfeld, Stadt	24,0
Drensteinfurt, Stadt *	5,0
Lotte, Gemeinde	28,0
Münster, krfr. Stadt	105 37,5
Oelde, Stadt*	18,0
Ostbevern, Gemeinde*	5,0
Rhede	14,7 (nur GIB)
Sassenberg	10,0

* Ostbevern und Oelde belassen je 5 ha auf dem Flächenbedarfskonto (Sockelbedarf) und stellen sie nicht zeichnerisch dar. Drensteinfurt verzichtet auf 5 ha des neudargestellten GIB und stellt diese 5 ha ebenfalls ins Flächenbedarfskonto ein. Sind die Flächenreserven der Gemeinden Wadersloh und Everswinkel aufgebraucht, können sie unmittelbar auf diesen Sockelbedarf zugreifen, wenn parallel der Regionalplanungsbehörde ein Bedarfsantrag zur Prüfung vorgelegt wird.

Bezirksregierung Münster - Regionalplanungsbehörde

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Inhalt

1.	Einleitung und Übersicht	2
2.	Stellungnahmen zur gesamten Regionalplanänderung.....	3
2.1.	Stellungnahmen ohne Anregungen und Bedenken	3
2.2.	Stellungnahmen mit Hinweisen (Beteiligten Nr. 109-1; 111; 114; 118; 151; 154)	10
3.	Stellungnahmen zu den einzelnen Änderungsbereichen (Hinweise, Anregungen und Bedenken)....	15
3.1.	ASB MS - 01 (Nienberge) (Beteiligten Nr. 118).....	15
3.2.	ASB MS - 02 (Angelmodde) (Beteiligten Nr. 118).....	17
3.3.	ASB MS - 03 (Hiltrup Ost) (Beteiligten Nr. 118).....	19
3.4.	ASB MS - 04 (Albachten) (Beteiligten Nr. 118; 148; 233; priv. Einwender 001).....	21
3.5.	ASB MS - 05 (Wolbeck) (Beteiligten Nr. 118)	25
3.6.	ASB MS - 06 (Amelsbüren) (Beteiligten Nr. 118; 148).....	27
3.7.	ASB MS - 07 (Mauritz Ost) (Beteiligten Nr. 118)	30
3.8.	ASB MS - 08 (Wolbeck/Angelmodde Dorf) (Beteiligten Nr. 118; 148)	31
3.9.	ASB MS - 09 (Hiltrup) (Beteiligten Nr. 003; 110; 111; 148; 151; 154; 233; 238; GasLine)	33
4.	Stellungnahmen zum Umweltbericht (Beteiligten Nr. 106; 110; 119; 151; 212).....	39

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster**1. Einleitung und Übersicht**

Mit Schreiben vom 21. März 2017 wurden die Verfahrensbeteiligten zur Abgabe einer Stellungnahme zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 24. Mai 2017.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 18. April 2017 bis zum 24. Mai 2017 statt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Stellungnahme mit Bedenken eingegangen.

Von den angeschriebenen 51 Verfahrensbeteiligten haben sich 25 Beteiligte zu der Planung schriftlich geäußert. Davon haben 12 Beteiligte Hinweise, Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Die Stadt Münster hat in ihrer Stellungnahme angeregt, einen weiteren ASB in Hilstrup festzulegen (ASB MS-09). Zur zusätzlichen Festlegung dieses ASB wurde eine erneute Beteiligung durchgeführt.

Mit Schreiben vom 04. Juli 2017 wurden dazu die Verfahrensbeteiligten zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 11. August 2017. Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem ASB MS-09 fand vom 24. Juli 2017 bis zum 24. August statt.

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Von den angeschriebenen 51 Verfahrensbeteiligten haben sich 20 Beteiligte zu dem ASB MS - 09 schriftlich geäußert. Davon haben 3 Beteiligte Hinweise vorgebracht. Anregungen und Bedenken sind nicht eingegangen.

Den nachfolgenden Tabellen sind alle eingegangenen Stellungnahmen und die Vorschläge der Regionalplanungsbehörde zum Meinungsausgleich zu entnehmen.

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

2. Stellungnahmen zur gesamten Regionalplanänderung

2.1. Stellungnahmen ohne Anregungen und Bedenken

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 028 Gemeinde Ascheberg	
<p>29.03.2017</p> <p>Seitens der Gemeinde Ascheberg werden keine Anregungen und Bedenken zu den vorgenannten Planungen, gerade in Hinblick auf die Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 033 Gemeinde Senden	
<p>28.03.2017</p> <p>Seitens der Gemeinde Senden werden hierzu keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>14.07.2017</p> <p>Seitens der Gemeinde Senden werden zur Erweiterung des ASB im Stadtteil Hiltrup MS-09 keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt	
<p>27.03.2017</p> <p>Zu der o.g. 9. Änderung des Regionalplans MSL werden von mir keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken vorgetragen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>20.07.2017</p> <p>Zur o. g. Planung werden von Seiten des Kreises Steinfurt keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 070 Kreis Warendorf</p>	
<p>12.04.2017</p> <p>Zu dem oben genannten Verfahren werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>03.08.2017</p> <p>Zu dem oben genannten Verfahren werden auch im Rahmen der erneuten Beteiligung keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 082 Gemeinde Ostbevern</p>	
<p>16.05.2017</p> <p>Gegen die 9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster zur Neufestlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 100-1 Deutsche Bahn AG</p>	
<p>26.07.2017</p> <p>Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen gegen o. g. Änderung des Regionalplans in der Stadt Münster keine Bedenken. Belange der DB AG werden hier nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 105 Bundesnetzagentur - Elektrizität	
<p>29.03.2017 / 26.07.2017</p> <p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch.</p> <p>Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungseleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Von den in der 9. Änderung des Regionalplans Münsterland geplanten Festlegungen ist voraussichtlich <u>keines</u> der derzeit im BBPIG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben räumlich betroffen.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass der Katalog der im BBPIG enthaltenen Vorhaben vom Gesetzgeber regelmäßig überprüft und ggf. angepasst wird, bitte ich Sie trotzdem mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren.</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 105 Bundesnetzagentur - Richtfunk	
<p>04.04.2017 / 10.07.2017</p> <p>Sie haben die Bundesnetzagentur an dem o.g. Planverfahren beteiligt; dazu möchte ich im Zusammenhang mit einer evtl. Beeinträchtigung von Richtfunkstrecken auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o.g. Planungen sehen z.Z. keine neuen Bauten vor. Da die Belange des Richtfunks durch die o.g. Planungen nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Auf das Einholen von Stellungnahmen der Bundesnetzagentur zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe ist im Kontext des Richtfunks bitte zu verzichten. Dies trifft auch Planungen zu, die noch keine Aussagen zur Bauhöhe treffen bzw. bei denen sich die vorhandene Bauhöhe nicht ändert. Wird dies nicht berücksichtigt, erfolgt zu entsprechenden Anfragen in der Regel keine Stellungnahme. Eine Ausnahme bilden Photovoltaikanlagen, da diese die Funkmessstationen der Bundesnetzagentur auch bei geringeren Bauhöhen stören können.</p> <p>Bei Bauplanungen mit Höhen über 20 m benötigt die Bundesnetzagentur zur Erarbeitung einer Stellungnahme folgende Angaben bzw. Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art der Planung • die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS 84) • Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe) • eine topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten). 	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 109-1 Regionalforstamt Münsterland	
<p>26.07.2017</p> <p>Das Regionalforstamt Münsterland erhebt keine Bedenken gegen die Ergänzung zur oben genannten Planänderung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 112 Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW - Niederlassung Münster	
<p>15.05.2017</p> <p>Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Niederlassung Münster hat keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>13.07.2017</p> <p>der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Niederlassung Munster hat keine Anregungen und Bedenken zur 9. Änderung des Regionalplans auf dem Gebiet der Stadt Munster.</p> <p>Informationen und Anregungen zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung zum ASB MS-09 liegen uns nicht vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 115 Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen	
<p>23.05.2017</p> <p>Zu dem vorgenannten Regionalplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 21.03.2017 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>28.07.2017</p> <p>Zu dem vorgenannten Regionalplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 04.07.2017 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 142 Gelsenwasser</p>	
<p>24.03.2017</p> <p>Für die Beteiligung am o. g. Verfahren danken wir Ihnen. Anregungen oder Bedenken hierzu haben wir nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>11.07.2017</p> <p>Für die Beteiligung am o. g. Verfahren danken wir Ihnen. Anregungen oder Bedenken hierzu haben wir nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 153 Deutsche Telekom Technik GmbH</p>	
<p>17.05.2017</p> <p>Gegen die vorgelegte Änderung des Regionalplanes bestehen keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>26.07.2017</p> <p>Gegen die vorgelegte 9. Änderung des Regionalplans Münsterland bestehen keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 237 Thyssengas GmbH	
<p>29.03.2017</p> <p>Durch die o. g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>05.07.2017</p> <p>Durch die o. g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.</p> <p>Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen. Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 238 Erdgas Münster GmbH	
<p>12.04.2017</p> <p>Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

2.2. Stellungnahmen mit Hinweisen (Beteiligten Nr. 109-1; 111; 114; 118; 151; 154)

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 109-1 Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	
<p>27.03.2017</p> <p>Sieben der acht Änderungsbereiche überplanen Wallhecken- bzw. Waldstrukturen.</p> <p>Im Rahmen der folgenden Bauleitplanung sind Inanspruchnahmen dieser Bereiche angemessen zu kompensieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden an die Stadt Münster zur Berücksichtigung in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeleitet. Ein Hinweis dazu erfolgt auch im Umweltbericht (Kapitel 2.1.2).</p>
Beteiligter: 111 Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	
<p>10.05.2017</p> <p>Da sich die Flächen der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) im Wesentlichen nicht geändert haben, bleibt meine Stellungnahme vom 23.01.2017 (Az. 65.51.1.2-2016-7) unverändert bestehen. Meine Stellungnahme wurde bereits von Ihnen zur Kenntnis genommen und in der Anlage 2 vermerkt.</p> <p>Stellungnahme vom 23.01.2017</p> <p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Die o. a. Planungsflächen liegen über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Havixbeck“ und „Münsterland“, beide im Eigentum des Landes NRW.</p> <p>Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt Münster zur Berücksichtigung in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeleitet.</p>

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Ferner liegen die Plangebiete über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Nordrhein-Westfalen Nord“ und über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM-RWTH“. Inhaberin der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken ist die Mobil Erdgas- Erdöl GmbH, Caffamacherreihe 5 in 20355 Hamburg. Inhaberin der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken ist die RWTH Aachen in Aachen. Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen.</p> <p>Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.</p> <p>Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln.</p> <p>Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Darüber hinaus bestehen zur Durchführung der Umweltprüfung keine weiteren Anregungen oder Hinweise.</p>	

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 114 Regionalverband Ruhr	
<p>05.04.2017</p> <p>Mit Schreiben vom 21.3.2017 haben Sie um Stellungnahme zur 9. Änderung des Regionalplanes Münsterland gebeten. Mit der 9. Regionalplanänderung sollen innerhalb der Stadt Münster Allgemeine Siedlungsbereiche festgelegt werden, die bei der Fortschreibung des Regionalplanes räumlich nicht festgelegt werden konnten.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde bestehen dazu keine konkreten Anregungen. Ergänzend erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass die Festlegung von Siedlungsbereichen im Regionalplan Münsterland immer wieder Gegenstand von politischen Diskussionen in unseren Gremien ist. Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus, dass die Bedarfsberechnung auf Grundlage des Landesentwicklungsplanes 2017 erfolgt ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die 9. Änderung des Regionalplans Münsterland wurde die Flächenbedarfe auf Grundlage der Berechnungsmethode gem. den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW überprüft und bestätigt.</p>
Beteiligter: 118 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	
<p>20.05.2017</p> <p>Hinweis: Bevor die Flächen verplant werden, sollte das Vorhaben mit den Flächeneigentümern und -bewirtschaftern abgestimmt werden und die Flächen für eine Nutzungsänderung im Sinne der Stadt zur Verfügung stehen.</p>	<p>Die Festlegungen des Regionalplans entfalten Bindungswirkungen gegenüber öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG. Das heißt, i.d.R. bleiben landwirtschaftliche Nutzungen (inkl. dem Bauen im Außenbereich gem. § 35 BauGB) davon unberührt.</p> <p>Die verbindliche und somit konkrete Umsetzung in Planungsrecht obliegt der Stadt Münster. Der Hinweis wird an die Stadt Münster weitergeleitet.</p>

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Allgemeiner Hinweis</p> <p>Es sei an dieser Stelle gestattet – auch wenn es die Änderung des Regionalplans nicht direkt betrifft - auf die weiteren Folgen des Verlustes landwirtschaftliche Produktionsflächen hinzuweisen. Mit dem Planvorhaben gehen unabhängig von dem ackerbaulichen Ertragspotential landwirtschaftliche Flächen als Produktionsgrundlage (incl. Kompensationen) unwiderruflich verloren. Diese Planungen dürfen nicht Grundlage für weitere Planverfahren sein, die dann zu erheblichen landwirtschaftlichen Flächenverlust führen.</p>	<p>Allgemeiner Hinweis</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 151 Anerkannten Naturschutzverbände NRW</p>	
<p>24.05.2017</p> <p>Die Naturschutzverbände sehen die Neudarstellung von 85,9 ha ASB im Hinblick auf den Flächenverbrauch sehr kritisch und verweisen auf die Stellungnahme zum Neuaufstellungsverfahren vom 29.07.2011 und die Stellungnahme zum Scoping vom 27.01.2017.</p>	<p>Die hier wie auch im Schreiben vom 27.01.2017 angeführte Stellungnahme vom 29.07.2011 wurde in der Gesamtfortschreibung mit in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Für die 9. Änderung des Regionalplans Münsterland wurden die Flächenbedarfe auf Grundlage der Berechnungsmethode gem. den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW überprüft und bestätigt.</p>
<p>Beteiligter: 154 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen</p>	
<p>18.05.2017</p> <p>Zur 9. Änderung des o.a. Regionalplanes werden seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Ich bitte nachstehende Hinweise und Anregungen zu beachten:</p> <p>Die geplanten ASB tangieren bzw. liegen im Nahbereich von Landes- und Bundesstraßen.</p> <p>Auch wenn Erschließung von Flächen nicht Gegenstand von Regionalplanung ist, weise ich im jetzigen Stadium schon darauf hin, dass die Erschließung der Flächen über bestehende Zufahrtsstraßen erfolgen soll. Zusätzliche Anbindungen an freie Strecken von klassifizierten Straßen können in der Regel nicht zugelassen werden. Neue Anbindungen und die wesentliche Änderung bestehender Anbindungen an freie Strecken klassifizierter Straßen sind genehmigungspflichtig und im Rahmen der späteren verbindlichen Planungen mit der zuständigen RNL einvernehmlich abzustimmen. Dies ist als Hinweis für das nachfolgende Planverfahren, z.B. die Bauleitplanung, und an den Vorhabenträger zu verstehen.</p> <p>Durch die geplante spätere Nutzung darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Landes- und Bundesstraßen nicht beeinträchtigt werden. Die Leistungsfähigkeit und die Sicherheit der Erschließung sind in den nachgeordneten Verfahren nachzuweisen.</p> <p>Die anbaurechtlichen Regelungen nach dem FStrG bzw. StrWG NRW sind in den nachgeordneten Verfahren zu beachten.</p> <p>Für den Standort MS-08 Wolbeck / Angelmodde Dorf weise ich darauf hin, dass im Zuge der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP) zur Umgehungsstraße Wolbeck im Knotenpunkt L 585 / Twenhövenweg eine Hecke als Überflughilfe für Fledermäuse gepflanzt wurde. Ich bitte zu beachten dass hier noch keine Schlussvermessung erfolgt ist.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen sind für die Regionalplanung nicht relevant. Sie werden jedoch an die Stadt Münster zur Berücksichtigung in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeleitet.</p>

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

3. Stellungnahmen zu den einzelnen Änderungsbereichen (Hinweise, Anregungen und Bedenken)

3.1. ASB MS - 01 (Nienberge) (Beteiligten Nr. 118)

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 118 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	
<p>20.05.2017</p> <p>MS-01 Nienberge (13,5 ha)</p> <p>Durch die Planung werden rd. 12,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche beansprucht. Von der Planung ist eine Fläche mit 8 ha betroffen, die durch ihre Größe und dem Flächenzuschnitt agrarstrukturell von Bedeutung ist.</p> <p>Es wird angeregt das Gebiet abzurunden und die Flächen zwischen der Waltruper Straße und der B 54 mit in die Planung einzubeziehen.</p>	<p>MS-01 Nienberge (13,5 ha)</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW sollen landwirtschaftlich genutzte Fläche erhalten werden und wertvolle landwirtschaftliche Böden (Bodenwertzahl > 55 Punkte) sollen möglichst nicht für Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Zudem sollen landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden.</p> <p>Die Agrarstruktur wird durch die 9. Regionalplanänderung nicht in ihren Grundzügen beeinflusst. Es ist nicht erkennbar, dass durch die geänderte Festlegung im Regionalplan landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand oder ihren Entwicklungsmöglichkeiten gefährdet sind. Ferner handelt es sich vorliegend nicht um landwirtschaftlich wertvolle Böden, sondern um Böden mit mittlerer Bodenwertzahl.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung konkurriert hier mit der Siedlungsentwicklung der Stadt Münster. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die ASB-Erweiterungen der 9. Regionalplanänderung an vorhandene Siedlungsbereiche und -strukturen anschließen. Dadurch können vorhandene Infrastrukturen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge (u.a. ÖPNV, Einzelhandel, Verwaltung, Kultur-, Sozial- und Bildungseinrichtungen) besser genutzt werden.</p> <p>Die Überplanung von Flächen, die bisher noch nicht für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, ist auch künftig erforderlich, um die Voraussetzungen zu</p>

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
	<p>schaffen, dem Neubaubedarf an Wohnungen in der wachsenden Stadt Münster gerecht zu werden. Allein durch Innenentwicklung und Nachverdichtungen sowie durch Nachnutzung von Brachflächen kann der Bedarf an neuem Wohnbauland hier nicht gedeckt werden. Es ist daher unabdingbar, auch landwirtschaftlich bzw. ackerbaulich genutzte Flächen in die Standortsuche mit einzu beziehen.</p> <p>Die Auswirkungen einer Bebauung der Flächen auf einzelne landwirtschaftliche Betriebe und deren Betriebsstruktur sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen von der Stadt Münster zu betrachten (vgl. Grundsatz 7.5-2, letzter Absatz LEP NRW, § 1 Abs. 6 Nr. 8b und Abs. 7 BauGB i.V.m. §1a BauGB).</p> <p>Der Anregung, den ASB zwischen Waltruper Straße und der B 54 zu erweitern, wird insofern gefolgt, dass die vorhandenen Gebäude südl. der Waltruper Straße mit einbezogen werden, um eine Einbeziehung der zum Teil bebauten Grundstücke in nachfolgende Bauleitplanverfahren zu ermöglichen. Im Rahmen möglicher Bauleitplanungen und der Ausbauplanungen der B54 sind die konkreten Abgrenzen zu bestimmen.</p>

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

3.2. ASB MS - 02 (Angelmodde) (Beteiligten Nr. 118)

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 118 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	
<p>20.05.2017</p> <p>MS-02 Angelmodde (8,2 ha)</p> <p>Die Planfläche hat eine gute landwirtschaftliche Bewirtschaftungsstruktur, wird ackerbaulich genutzt und ist infrastrukturell gut erschlossen. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen gegen die Planung erhebliche Bedenken.</p> <p>Es wird angeregt, die Auswirkungen auf die einzelbetriebliche Agrarstruktur zu prüfen.</p>	<p>MS-02 Angelmodde (8,2 ha)</p> <p>Den Bedenken und Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW sollen landwirtschaftlich genutzte Fläche erhalten werden und wertvolle landwirtschaftliche Böden (Bodenwertzahl > 55 Punkte) sollen möglichst nicht für Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Zudem sollen landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden.</p> <p>Die Agrarstruktur wird durch die 9. Regionalplanänderung nicht in ihren Grundzügen beeinflusst. Es ist nicht erkennbar, dass durch die geänderte Festlegung im Regionalplan landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand oder ihren Entwicklungsmöglichkeiten gefährdet sind. Ferner handelt es sich vorliegend nicht um landwirtschaftlich wertvolle Böden, sondern um Böden mit mittlerer Bodenwertzahl.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung konkurriert hier mit der Siedlungsentwicklung der Stadt Münster. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die ASB-Erweiterungen der 9. Regionalplanänderung an vorhandene Siedlungsbereiche und -strukturen anschließen. Dadurch können vorhandene Infrastrukturen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge (u.a. ÖPNV, Einzelhandel, Verwaltung, Kultur-, Sozial- und Bildungseinrichtungen) besser genutzt werden.</p> <p>Die Überplanung von Flächen, die bisher noch nicht für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, ist auch künftig erforderlich, um die Voraussetzungen zu schaffen, dem Neubaubedarf an Wohnungen in der wachsenden Stadt Münster</p>

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
	<p>gerecht zu werden. Allein durch Innenentwicklung und Nachverdichtungen sowie durch Nachnutzung von Brachflächen kann der Bedarf an neuem Wohnbauland hier nicht gedeckt werden. Es ist daher unabdingbar, auch landwirtschaftlich bzw. ackerbaulich genutzte Flächen in die Standortsuche mit einzubeziehen.</p> <p>Die Auswirkungen einer Bebauung der Flächen auf einzelne landwirtschaftliche Betriebe und deren Betriebsstruktur sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen von der Stadt Münster zu betrachten (vgl. Grundsatz 7.5-2, letzter Absatz LEP NRW, § 1 Abs. 6 Nr. 8b und Abs. 7 BauGB i.V.m. §1a BauGB).</p>

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

3.3. ASB MS - 03 (Hiltrup Ost) (Beteiligten Nr. 118)

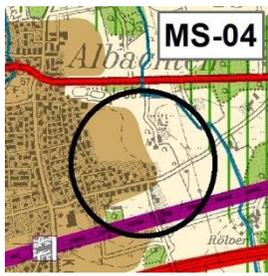
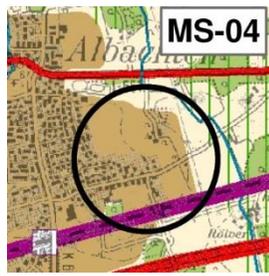
Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 118 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	
<p>20.05.2017</p> <p>Hiltrup Ost (12,8 ha)</p> <p>Das Plangebiet betrifft 2 landwirtschaftliche Ackerflächen, die Größen von rd. 5 und 10 ha aufweisen und einen erheblichen Eingriff in die Agrarstruktur vermuten lassen.</p> <p>Es wird angeregt zu prüfen, welche Auswirkungen der Flächenentzug auf die Agrarstruktur der betroffenen Betriebe hat.</p>	<p>MS-03 Hiltrup Ost (12,8 ha),</p> <p>Den Bedenken und Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW sollen landwirtschaftlich genutzte Fläche erhalten werden und wertvolle landwirtschaftliche Böden (Bodenwertzahl > 55 Punkte) sollen möglichst nicht für Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Zudem sollen landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden.</p> <p>Die Agrarstruktur wird durch die 9. Regionalplanänderung nicht in ihren Grundzügen beeinflusst. Es ist nicht erkennbar, dass durch die geänderte Festlegung im Regionalplan landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand oder ihren Entwicklungsmöglichkeiten gefährdet sind. Ferner handelt es sich vorliegend nicht um landwirtschaftlich wertvolle Böden, sondern um Böden mit mittlerer Bodenwertzahl.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung konkurriert hier mit der Siedlungsentwicklung der Stadt Münster. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die ASB-Erweiterungen der 9. Regionalplanänderung an vorhandene Siedlungsbereiche und -strukturen anschließen. Dadurch können vorhandene Infrastrukturen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge (u.a. ÖPNV, Einzelhandel, Verwaltung, Kultur-, Sozial- und Bildungseinrichtungen) besser genutzt werden.</p> <p>Die Überplanung von Flächen, die bisher noch nicht für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, ist auch künftig erforderlich, um die Voraussetzungen zu schaffen, dem Neubaubedarf an Wohnungen in der wachsenden Stadt Münster</p>

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

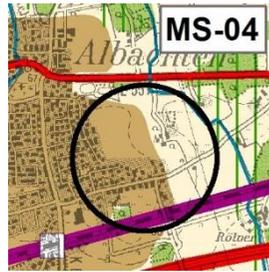
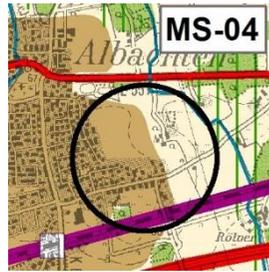
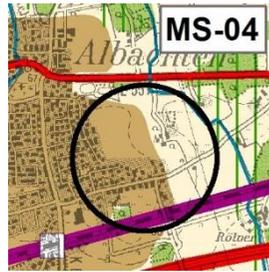
Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
	<p>gerecht zu werden. Allein durch Innenentwicklung und Nachverdichtungen sowie durch Nachnutzung von Brachflächen kann der Bedarf an neuem Wohnbauland hier nicht gedeckt werden. Es ist daher unabdingbar, auch landwirtschaftlich bzw. ackerbaulich genutzte Flächen in die Standortsuche mit einzubeziehen.</p> <p>Die Auswirkungen einer Bebauung der Flächen auf einzelne landwirtschaftliche Betriebe und deren Betriebsstruktur sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen von der Stadt Münster zu betrachten (vgl. Grundsatz 7.5-2, letzter Absatz LEP NRW, § 1 Abs. 6 Nr. 8b und Abs. 7 BauGB i.V.m. §1a BauGB).</p>

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

3.4. ASB MS - 04 (Albachten) (Beteiligten Nr. 118; 148; 233; priv. Einwender 001)

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde		
Beteiligter: 118 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen			
<p>20.05.2017</p> <p>MS-04 Albachten (18,5 ha)</p> <p>Mit 18,5 ha nimmt dieser Planungsabschnitt den größten Einzelabschnitt der Planung in Anspruch. Das ist ein gewichtiger Einschnitt in die allgemeine und einzelbetriebliche Agrarstruktur. Hier wird insbesondere auf die Agrarstruktur und betriebliche Entwicklungsmöglichkeit des Betriebes Billermann hingewiesen, der mit rd. 10 ha betroffen ist.</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht ist die vorgesehene Planung in dieser Form/Ausmaß abzulehnen.</p>	<p>Den Bedenken und der Anregung, den ASB MS-04 in Münster Albachten zu reduzieren, wird gefolgt.</p> <p>Neben möglichen Konflikten bei einer Wohnbauentwicklung mit der östlich des Planbereichs vorhandenen Höchstspannungsleitung spricht vor allem die Absicht des Eigentümers bzw. Pächters auf rund 10 ha auf unbestimmte Zeit weiterhin Landwirtschaft betreiben zu wollen, gegen eine ASB Festlegung im Regionalplan.</p>		
	Geltender Regionalplan	Erarbeitungsbeschluss 20.03.2017	Ausgleichsvorschlag 25.08.2017
			
Beteiligter: 148 Landessportbund NRW			
<p>Nach Durchsicht der Planungsunterlagen erscheint es uns notwendig bei der geplanten Umweltprüfung in 3 Teilbereichen insbesondere die <u>möglichen Auswirkungen der Geräuschemissionen</u> der vorhandenen Sportanlagen auf das Schutzgut Mensch zu prüfen:</p>	<p>Der ASB MS-04 wird reduziert.</p> <p>Neben möglichen Konflikten bei einer Wohnbauentwicklung mit der östlich des Planbereichs vorhandenen Höchstspannungsleitung spricht vor allem die Ab-</p>		

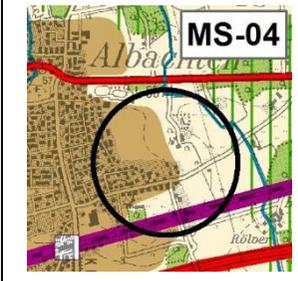
9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde								
<p>Im Bereich MS-04 Albachten liegt nordwestlich der geplanten Neuausweisung eine Sportanlage, die nach Auskunft der Stadt Münster aufgrund der gestiegenen Bevölkerungszahl sogar erweitert werden soll. Der geplante ASB liegt im Einzugsbereich der Geräuschemissionen, was einer zukünftigen Wohnbebauung entgegensteht.</p>	<p>sicht des Eigentümers bzw. Pächters auf rund 10 ha auf unbestimmte Zeit weiterhin Landwirtschaft betreiben zu wollen, gegen eine ASB Festlegung im Regionalplan.</p>								
<p>Beteiligter: 233 Amprion GmbH.</p>									
<p>23.03.2017</p> <p>Mit Schreiben vom 09.01.2017 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland eine erste Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Wie wir den uns übersandten Unterlagen entnehmen können, haben Sie unsere Auflagen und Hinweise in das „Ergebnis des Scoping auf den Seiten 9 und 10 vollumfänglich aufgenommen. Unsere v. g. Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Im Rahmen unserer Beteiligung an der 9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster möchten wir auf die von uns zu vertretenden Belange hinweisen und Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung zu beachten und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.</p> <p><u>Schreiben vom 09.01.2017</u></p> <p>Die am 14.12.2016 verabschiedete Neufassung des Landesentwicklungsplan NRW, die Anfang Januar 2017 in Kraft treten soll, sieht unter dem Punkt 8.2-3 als Grundsatz der Raumordnung vor, dass bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen, nach Möglichkeit ein Abstand von</p>	<p>Neben möglichen Konflikten bei einer Wohnbauentwicklung mit der östlich des Planbereichs vorhandenen Höchstspannungsleitung spricht vor allem die Absicht des Eigentümers bzw. Pächters auf rund 10 ha auf unbestimmte Zeit weiterhin Landwirtschaft betreiben zu wollen, gegen eine ASB Festlegung im Regionalplan.</p> <p>Den Bedenken und der Anregung, den ASB MS-04 in Münster Albachten zu reduzieren, wird gefolgt.</p> <table border="1" data-bbox="1144 975 2092 1358"> <thead> <tr> <th data-bbox="1144 975 1458 1054">Geltender Regionalplan</th> <th data-bbox="1458 975 1771 1054">Erarbeitungsbeschluss 20.03.2017</th> <th data-bbox="1771 975 2092 1054">Ausgleichsvorschlag 25.08.2017</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1144 1054 1458 1358">  </td> <td data-bbox="1458 1054 1771 1358">  </td> <td data-bbox="1771 1054 2092 1358">  </td> </tr> </tbody> </table>			Geltender Regionalplan	Erarbeitungsbeschluss 20.03.2017	Ausgleichsvorschlag 25.08.2017			
Geltender Regionalplan	Erarbeitungsbeschluss 20.03.2017	Ausgleichsvorschlag 25.08.2017							
									

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen (220-kV oder mehr) eingehalten werden soll.</p> <p>Ausweislich der Seiten 91 ff des Entwurfs soll dadurch insbesondere dem in § 1 Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegten Vorsorgeprinzip Rechnung getragen werden.</p> <p>Wir bitten Sie, den demnach aus dem Vorsorgeprinzip abgeleiteten Auftrag zum Interessenausgleich und zur Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz im Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Über den Untersuchungsraum des ASB-Erweiterungsbereiches MS-04 „Albachten östlich Erweiterung nördl. d. Bahn“ verläuft in Schutzstreifen unsere im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Der Allgemeine Siedlungsbereich verläuft, gemäß Ihrem Auszug aus dem Regionalplan Münsterland (vergrößerter Maßstab auf 1 : 25000), westlich und in unmittelbarer Nähe zum Schutzstreifenrand unserer Freileitung.</p> <p>Zur Sicherung der bestehenden Höchstspannungsfreileitung sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen.</p> <p>In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Für die Bereiche des Regionalplanes haben wir Bestandsschutz.</p> <p>Die Nähe des geplanten Allgemeinen Siedlungsbereiches in einem so geringen Abstand zu Höchstspannungsfreileitungen beinhaltet erfahrungsgemäß ein sehr großes Konfliktpotential.</p>	

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde		
Privater Einwander: 001			
<p>24.05.2017</p> <p>(...) Mein Mandant betreibt am Standort (...) Münster einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb. (...) Der Betrieb soll daher langfristig am jetzigen Standort fortgeführt werden. Es besteht kein Investitionsstau, der die Erwartung einer auch nur mittelfristigen Verlagerung/Aussiedlung des Betriebs rechtfertigen könnte.</p> <p>Zum Betriebsgeschehen auf der Hofstelle meines Mandanten ist Folgendes auszuführen: Zum einen werden von der Hofstelle aus die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (Eigen- und Pachtflächen) bewirtschaftet. Zudem befinden sich auf der Hofstelle verschiedene baurechtlich genehmigte Tierhaltungsanlagen. (...)</p> <p>2. Im Rahmen der 9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster ist nunmehr vorgesehen, den allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) an acht Standorten zu erweitern. Ausweislich der Verfahrensunterlagen, zeichnerischer Festlegungen - Teil 1 (Anlage 1a) ist unter anderem vorgesehen, einen erheblichen, bislang im Freiraum gelegenen Bereich östlich der Ortslage Almbachten als allgemeinen Siedlungsbereich festzulegen. In diesem Rahmen sollen auch die landwirtschaftliche Hofstelle meines Mandanten sowie die angrenzenden, von ihm bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen, in den ASB einbezogen werden. (...)</p> <p>Mein Mandant fordert daher, die Festlegung insbesondere seiner Hofflächen, aber auch der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als ASB zu unterlassen und die Grenze zwischen ASB und Freiraum wie im bisherigen Regionalplan vorgesehen, beizubehalten.</p>	<p>Neben möglichen Konflikten bei einer Wohnbauentwicklung mit der östlich des Planbereichs vorhandenen Höchstspannungsleitung spricht vor allem die Absicht des Eigentümers bzw. Pächters auf rund 10 ha auf unbestimmte Zeit weiterhin Landwirtschaft betreiben zu wollen, gegen eine ASB Festlegung im Regionalplan.</p> <p>Den Bedenken und der Anregung, den ASB MS-04 in Münster Almbachten zu reduzieren, wird gefolgt.</p>		
	Geltender Regionalplan	Erarbeitungsbeschluss 20.03.2017	Ausgleichsvorschlag 25.08.2017
			

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

3.5. ASB MS - 05 (Wolbeck) (Beteiligten Nr. 118)

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 118 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	
<p>20.05.2017</p> <p>MS-05 Wolbeck (8,5 ha)</p> <p>Das Plangebiet beinhaltet diverse kleiner strukturierte Acker- und Grünlandstandorte, die von Hecken eingefasst sind. Im Osten grenzt der Planbereich bis an die Landstraße L 585.</p> <p>Es wird angeregt, nur ortsnahe Teilbereiche zur Abrundung der bestehenden ASB/GIB als AFAB zu auszuweisen. Die Flächen, die infrastrukturell von der L 585 erschlossen sind, sind von der Planung auszugrenzen.</p>	<p>MS-05 Wolbeck (8,5 ha)</p> <p>Den Bedenken und Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW sollen landwirtschaftlich genutzte Fläche erhalten werden und wertvolle landwirtschaftliche Böden (Bodenwertzahl > 55 Punkte) sollen möglichst nicht für Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Zudem sollen landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden.</p> <p>Die Agrarstruktur wird durch die 9. Regionalplanänderung nicht in ihren Grundzügen beeinflusst. Es ist nicht erkennbar, dass durch die geänderte Festlegung im Regionalplan landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand oder ihren Entwicklungsmöglichkeiten gefährdet sind. Ferner handelt es sich vorliegend nicht um landwirtschaftlich wertvolle Böden, sondern um Böden mit mittlerer Bodenwertzahl.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung konkurriert hier mit der Siedlungsentwicklung der Stadt Münster. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die ASB-Erweiterungen der 9. Regionalplanänderung an vorhandene Siedlungsbereiche und -strukturen anschließen. Dadurch können vorhandene Infrastrukturen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge (u.a. ÖPNV, Einzelhandel, Verwaltung, Kultur-, Sozial- und Bildungseinrichtungen) besser genutzt werden.</p>

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
	<p>Die Überplanung von Flächen, die bisher noch nicht für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, ist auch künftig erforderlich, um die Voraussetzungen zu schaffen, dem Neubaubedarf an Wohnungen in der wachsenden Stadt Münster gerecht zu werden. Allein durch Innenentwicklung und Nachverdichtungen sowie durch Nachnutzung von Brachflächen kann der Bedarf an neuem Wohnbauland hier nicht gedeckt werden. Es ist daher unabdingbar, auch landwirtschaftlich bzw. ackerbaulich genutzte Flächen in die Standortsuche mit einzubeziehen.</p> <p>Die Auswirkungen einer Bebauung der Flächen auf einzelne landwirtschaftliche Betriebe und deren Betriebsstruktur sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen von der Stadt Münster zu betrachten (vgl. Grundsatz 7.5-2, letzter Absatz LEP NRW, § 1 Abs. 6 Nr. 8b und Abs. 7 BauGB i.V.m. §1a BauGB).</p>

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

3.6. ASB MS - 06 (Amelsbüren) (Beteiligten Nr. 118; 148)

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 118 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	
<p>20.05.2017</p> <p>MS-06 Amelsbüren (8,2 ha)</p> <p>Von dem Plangebiet sind vorrangig neben kleinstrukturierte Grünlandflächen auch ca. 8 ha Ackerland betroffen. Durch die teilweise Inanspruchnahme des Ackerlandes werden bestehende großflächige Ackerstrukturen zerschnitten.</p> <p>Es wird angeregt, die Ackerstandorte von der Planung auszugrenzen.</p>	<p>MS-06 Amelsbüren (8,2 ha)</p> <p>Den Bedenken und Anregungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach Grundsatz 7.5-2 des LEP NRW sollen landwirtschaftlich genutzte Fläche erhalten werden und wertvolle landwirtschaftliche Böden (Bodenwertzahl > 55 Punkte) sollen möglichst nicht für Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Zudem sollen landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden.</p> <p>Die Agrarstruktur wird durch die 9. Regionalplanänderung nicht in ihren Grundzügen beeinflusst. Es ist nicht erkennbar, dass durch die geänderte Festlegung im Regionalplan landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand oder ihren Entwicklungsmöglichkeiten gefährdet sind. Ferner handelt es sich vorliegend nicht um landwirtschaftlich wertvolle Böden, sondern um Böden mit mittlerer Bodenwertzahl.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung konkurriert hier mit der Siedlungsentwicklung der Stadt Münster. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die ASB-Erweiterungen der 9. Regionalplanänderung an vorhandene Siedlungsbereiche und -strukturen anschließen. Dadurch können vorhandene Infrastrukturen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge (u.a. ÖPNV, Einzelhandel, Verwaltung, Kultur-, Sozial- und Bildungseinrichtungen) besser genutzt werden.</p> <p>Die Überplanung von Flächen, die bisher noch nicht für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, ist auch künftig erforderlich, um die Voraussetzungen zu schaffen, dem Neubaubedarf an Wohnungen in der wachsenden Stadt Münster</p>

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
	<p>gerecht zu werden. Allein durch Innenentwicklung und Nachverdichtungen sowie durch Nachnutzung von Brachflächen kann der Bedarf an neuem Wohnbauland hier nicht gedeckt werden. Es ist daher unabdingbar, auch landwirtschaftlich bzw. ackerbaulich genutzte Flächen in die Standortsuche mit einzu beziehen.</p> <p>Die Auswirkungen einer Bebauung der Flächen auf einzelne landwirtschaftliche Betriebe und deren Betriebsstruktur sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen von der Stadt Münster zu betrachten (vgl. Grundsatz 7.5-2, letzter Absatz LEP NRW, § 1 Abs. 6 Nr. 8b und Abs. 7 BauGB i.V.m. §1a BauGB).</p>
<p>Beteiligter: 148 Landessportbund NRW</p>	
<p>Nach Durchsicht der Planungsunterlagen erscheint es uns notwendig bei der geplanten Umweltprüfung in 3 Teilbereichen insbesondere die <u>möglichen Auswirkungen der Geräuschemissionen</u> der vorhandenen Sportanlagen auf das Schutzgut Mensch zu prüfen:</p> <p>Im Bereich MS-06 Amelsbüren sind die Auswirkungen der vorhandenen Reitanlage auf die geplante Bebauung zu prüfen, sofern nicht eine zukünftige Verlagerung der Reitanlage sichergestellt ist.</p>	<p>Der Pachtvertrag für die Reitanlage des Reit- und Fahrvereins 1876 Amelsbüren e.V. ist bereits ausgelaufen und der Eigentümer hat sich gegen eine Verlängerung des Pachtvertrages entschieden. Der Verein plant daher die Errichtung einer neuen Vereinsanlage mit Reithalle, Pferdeställen, Reitplätzen und Parkplätzen an einem neuen Standort in Amelsbüren (östlich der Thierstraße/nördlich der Amelsbürener Straße).</p> <p>Die Stadt Münster führt aktuell zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für diesen neuen Standort die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes durch. Im Rahmen der Beteiligung nach § 34 LPlG hat die Regionalplanungsbehörde mit Stellungnahme vom 20.01.2017 die Vereinbarkeit der Planungsabsicht mit den Zielen der Raumordnung bestätigt.</p> <p>Die Planunterlagen für diese 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB noch bis zum 08.09.2017 öffentlich aus. (www.stadt-muenster.de/stadtplanung/flaechennutzungsplan/83-aenderung.html)</p>

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB MS - 07 (Mauritz Ost) (Beteiligten Nr. 118)

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 118 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	
<p>20.05.2017</p> <p>MS-07 Mauritz Ost (3,2 ha)</p> <p>Der Planbereich liegt relativ zentral in Münster. Die Planbereiche betreffen klein-strukturierte landwirtschaftliche Flächen.</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	<p>MS-07 Mauritz Ost (3,2 ha)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

3.7. ASB MS - 08 (Wolbeck/Angelmodde Dorf) (Beteiligten Nr. 118; 148)

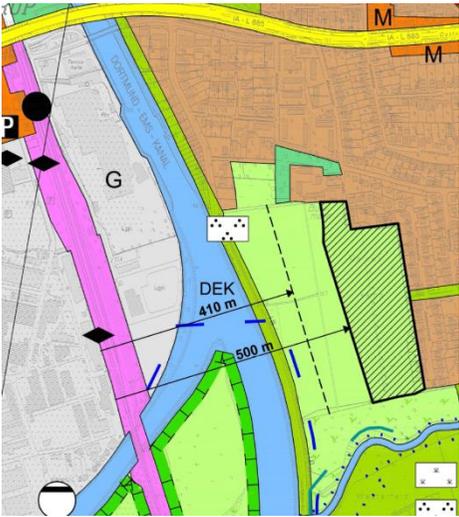
Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 118 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	
<p>20.05.2017</p> <p>MS-08 Wolbeck/Angelmodde Dorf (13 ha)</p> <p>Die Planflächen liegen im Nahbereich zwischen Wohnbebauung und Straßen, die zur Hälfte agrarstrukturell genutzt werden und agrarstrukturelle geringwertiger einzustufen sind, als die übrigen aufgeführten Planflächen.</p>	<p>MS-08 Wolbeck/Angelmodde Dorf (13 ha)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 148 Landessportbund NRW	
<p>Nach Durchsicht der Planungsunterlagen erscheint es uns notwendig bei der geplanten Umweltprüfung in 3 Teilbereichen insbesondere die <u>möglichen Auswirkungen der Geräuschemissionen</u> der vorhandenen Sportanlagen auf das Schutzgut Mensch zu prüfen:</p>	
<p>Der Bereich MS-08 Wolbeck/Angelmodde wird zur Hälfte aus Sportanlagen gebildet. Die Auswirkungen der Lärmemissionen auf die zukünftigen Bewohner der geplanten Wohnbebauung sind unbedingt zu prüfen. Nach Sicht der Dinge verbietet sich unseres Erachtens eine Überplanung des Bereichs als ASB. Einer entsprechenden Planung werden wir deshalb vehement widersprechen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach der Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz sind neben Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen regelmäßig als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) im Regionalplan festzulegen.</p> <p>Im Rahmen dieser 9. Änderung des Regionalplans soll durch diese ASB Festlegung für die Sportanlagen diese Nutzung dort planerisch gesichert und mögliche Veränderungen, die Bauleitplanung erfordern, ermöglicht werden.</p> <p>Welche konkreten Nutzungen aus dem zulässigen Nutzungsspektrum des ASB in welchem Abstand und mit welchen technischen Schutzmaßnahmen südlich</p>

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
	anschließend der Sportanlagen letztendlich verträglich sind, ist durch die Stadt Münster im Rahmen der dafür erforderlichen Bauleitplanverfahren zu prüfen und zu bestimmen.

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

3.8. ASB MS - 09 (Hiltrup) (Beteiligten Nr. 003; 110; 111; 148; 151; 154; 233; 238; GasLine)

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 003 Münster	
<p>04.05.2017</p> <p>Ergänzend zu den Änderungsinhalten der 9. Änderung des Regionalplans Münsterland im Stadtgebiet Münster trägt die Stadt Münster einen weiteren Änderungsbereich im Stadtgebiet Münster im Stadtteil Hiltrup-Ost vor:</p> <p>Im Bereich östlich des Dortmund-Ems-Kanals (DEK), südlich von Sunderkamp und Hülshede sowie westlich des bestehenden Siedlungsrandes im Bereich Krokusweg / Anemonenweg. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,5 ha, die nördlich und östlich angrenzenden Flächen sind im wirksam fortgeschriebenen Regionalplan Münsterland als ASB-Flächen dargestellt.</p>  <p>Mit der vorgelegten abgegrenzten Fläche werden die gutachterlich ermittelten Abstandsbelange der westlich des DEK liegenden bestehenden Industrie- und Gewerbegebiete ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Der Stadt Münster ist bewusst, dass eine Änderung des Planentwurfs voraussichtlich eine erneute öffentliche Auslegung erfordern würde, was wegen der damit verbundenen Zeitverzögerung jedoch nicht im Interesse der Stadt Münster läge.</p>	<p>Um dem Ziel 2-3 LEP gerecht zu werden, ist die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs im Regionalplan Münsterland erforderlich.</p> <p>Daher wurde im Rahmen dieser 9. Änderung des Regionalplans Münsterland eine erneute Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit für diese zusätzliche Festlegung eines ASB in Hiltrup durchgeführt.</p>

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Daher würde die Stadt Münster alternativ auch eine Aussage seitens der Regionalplanungsbehörde zufriedenstellen, dass z. B. für die geplante Änderung des Flächennutzungsplans im vorgetragenen Plangebiet eine vorherige Änderung des Regionalplans nicht erforderlich ist.</p> <p>Durch die anstehende 9. Änderung des Regionalplans Münsterland wird das aktuell bestehende Flächenbedarfskonto der Stadt Münster von rund 105 ha Siedlungsflächen noch nicht ausgeglichen werden, sondern es verbliebe – unter Abzug der vorgetragenen Ergänzungsfläche – eine Flächenreserve von rund 24 ha.</p>	
<p>Beteiligter: 110 Geologischer Dienst NRW</p>	
<p>19.07.2017</p> <p><u>Schutzgut Wasser</u></p> <p>Der vorgesehen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist aus hydrogeologischer Sicht ausreichend.</p> <p><u>Schutzgut Boden</u></p> <p>Für die Planungsebene „Regionalplanung“ ist das Schutzgut Boden auch für den Änderungsbereich MS-09 Hiltrup ausreichend dargestellt. Für die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen empfehle ich die Verwendung der digitalen großmaßstäbigen Bodenkarte 1: 5.000, WSG Hohe Wardt (Verfahrenscode: W0502).</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf den Meinungsausgleichsvorschlag unter Punkt 4 zum Beteiligten 110 dieser Zusammenstellung wird verwiesen.</p>
<p>Beteiligter: 111 Bezirksregierung Arnsberg - Bergbau und Energie in NRW</p>	
<p>26.07.2017</p>	

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Die o g Planungsfläche (ASB MS-09) liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Münsterland“, im Eigentum des Landes NRW.</p> <p>Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.</p> <p>Ferner liegt die Planfläche über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Nordrhein-Westfalen Nord“ und über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM-RWTH“ Inhaberin der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, Caffamacherreihe 5 in 20355 Hamburg Inhaberin der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken ist die RWTH Aachen in Aachen.</p> <p>Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klart in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.</p> <p>Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allem aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen waren erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange -</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt Münster zur Berücksichtigung in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeleitet.</p>

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
insbesondere auch die des Gewässerschutzes geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.	
Beteiligter: 143 Landessportbund	
<p>14.07.2017</p> <p>Bezüglich der zusätzlichen Erweiterung der ASB (hier: MS-09 Münster Hiltrup) bestehen seitens des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Unsere Stellungnahme zu MS-04 und MS-06, sowie vor allem zu MS-08 hat weiterhin Gültigkeit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die ASB MS-04, MS-06, und MS-08 verweise ich auf die entsprechenden Meinungsausgleichsvorschläge unter Punkt 4 zum Beteiligten 143 dieser Zusammenstellung.</p>
Beteiligter: 151 Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände NRW	
<p>28.07.2017</p> <p>Für den neu dargestellten ASB wird angegeben, dass ein aus störfall- und immissionsschutzrechtlichen Gründen ausreichender Abstand zu dem im Osten gelegenen GIB eingehalten wird. Dies ist ohne nähere Angaben zur Art der ansässigen Störfall- bzw. BImSchG-Anlagen nicht nachvollziehbar. Hier sind Angaben zu machen, welche Abstände gem. Abstandserlass NRW und gem. Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit – Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG (KAS-18) einzuhalten sind.</p>	<p>Die Stadt Münster hatte, bevor sie die Erweiterung des ASB bei der Regionalplanungsbehörde angeregt hat, ein Abstandsgutachten nach sogenanntem Störfallrecht in Auftrag gegeben, bei dem insbesondere der Betriebsbereich der BASF Coatings GmbH (BASF) betrachtet wurde. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass bei einem Abstand der Wohnbauentwicklungsfläche zum Betriebsbereich von BASF von 500 m sowohl die Entwicklungsmöglichkeiten von BASF nicht beeinflusst werden und andererseits ein immissionsschutzrechtlich ungestörtes Wohnen gewährleistet werden kann.</p> <p>Ergänzend dazu hat die Stadt Münster mögliche Staub- und Lärmimmissionen aus den Industriegebieten des Baugebietes Nr. 256 II und III übersichtlich geprüft. Auch danach kann davon ausgegangen werden, dass die beabsichtigte Wohnbauentwicklung möglich sein wird.</p>

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
	<p>Im Rahmen der Aufstellung der nachfolgenden Bauleitpläne hat sich die Stadt Münster erneut im Detail mit den erforderlichen Schutzabständen nach BIm-SchG auseinanderzusetzen.</p> <p>Der Hinweis auf mögliche immissionsschutzrechtliche Konflikte wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt Münster zu Berücksichtigung in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeleitet.</p>
<p>Südlich an den geplanten ASB grenzt - ebenso wie schon zum geplanten ASB MS-03 Hiltrup-Ost vorgetragen - ein im „Umsetzungsfahrplan 2012 - Kooperationsgebiete der Stadt Münster MS 78 – Werse“ dargestellter Strahlursprung des Emmerbaches an. Strahlursprünge sind im Umsetzungsprozess der EU-Wasserrahmenrichtlinie von erheblicher Bedeutung, da diese die Erreichung des guten ökologischen Zustandes ermöglichen sollen. Dieses lässt sich allerdings nur dann erreichen, wenn dem Gewässer ausreichend Platz zur Verfügung steht, um sich – wenigstens- in den Strahlursprüngen – naturgemäß zu entwickeln. Hierfür gibt die Blaue Richtlinie Mindestbreiten für die Entwicklungskorridore vor. Der Entwicklungskorridor ist daher zu ermitteln und von einer ASB-Darstellung freizuhalten</p>	<p>Der Emmerbach ist dem Fließgewässertyp 15 – sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse zuzuordnen. Der Entwicklungskorridor für diesen Typ entspricht dem 3- bis 10-fachen der potentiell natürlichen Sohlbreite (minimaler/maximaler Entwicklungskorridor). Die potentiell natürliche Sohlbreite des Emmerbaches in diesem Bereich beträgt ca. 10 m, sodass sich ein maximaler Entwicklungskorridor von 100 m (beidseitig 50 m) ergibt (minimal 30 m bzw. 15 m je Seite).</p> <p>Die Entfernung der neu geplanten ASB MS-03 und MS-09 zum Emmerbach beträgt jeweils mehr als die o.g. 50 m, sodass keine Einschränkungen für die zukünftige Entwicklung des Emmerbaches zu erwarten sind.</p>
<p>Beteiligter: 154 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen</p>	
<p>08.08.2017</p> <p>Zur Erweiterung der Allgemeinen Siedlungsbereiche im Stadtteil Hiltrup (MS.09) werden seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.</p> <p>Die vorgetragenen Hinweise und Anregungen im Rahmen der ersten Beteiligung bitte ich auch für den Standort MS-09 zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf den Meinungsausgleichsvorschlag unter Punkt 2.2. zum Beteiligten 154 dieser Zusammenstellung wird verwiesen.</p>

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 233 Amprion	
<p>04.07.2017</p> <p>Bezüglich dieser geplanten Erweiterung teilen wir Ihnen mit, dass sich in diesem Bereich keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH befinden. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Unsere v. g. Stellungnahmen behalten für die bereits bekannten Geltungsbereiche der 9. Änderung des Regionalplans Münster auch weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf den Meinungsausgleichsvorschlag unter Punkt 3.4. zum Beteiligten 233 wird verwiesen.</p>
Beteiligter: 238 Erdgas Münster	
<p>12.07.2017</p> <p>Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.</p> <p>Da von Ihrer Maßnahme/Planung auch Anlagen der GasLINE betroffen sind, bitten wir Sie die GasLINE zu informieren und weitere Details abzustimmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>GasLine wurde zusätzlich beteiligt.</p>
<p>Stellungnahme der GasLINE (PLEDOC) vom 27.07.2017</p> <p>Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns (PLEDOC) verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

4. Stellungnahmen zum Umweltbericht (Beteiligten Nr. 106; 110; 119; 151; 212)

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 106 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
<p>30.03.2017</p> <p>Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen.</p> <p>Die Planungsbereiche liegen im Tiefflugkorridor der Bundeswehr (Bereiche MS-04 und MS-06), Immissionsschutzbereich der Liegenschaften Standortübungsplatz und Übungsgelände Dorbaum sowie in der Nähe zur Lützow-Kaserne (Bereiche MS-05, MS-07, MS-08).</p> <p>Bei den Planungsbereichen MS-01 MS-02– MS-03 liegt keine Berührung oder Betroffenheit seitens der Bundeswehr vor.</p> <p>Aus Zeitgründen kann ich an dem Erörterungstermin nicht teilnehmen, bedanke mich aber für die freundliche Einladung</p>	<p>Die Hinweise zu den Tiefflugkorridoren werden in die Prüfbögen MS-04 und MS-06 des Umweltberichts übernommen.</p> <p>Die Immissions-Auswirkungen auf den Planungsbereich können auf regionalplanerischer Ebene nicht beurteilt werden. Eine konkrete Überprüfung im weiteren Planungsprozess wird empfohlen.</p>
<p>12.07.2017</p> <p>Meine Stellungnahme vom 30.03.2017 hat vollinhaltlich weiter Gültigkeit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>22.08.2017</p> <p>Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt.</p> <p>Der Planungsbereich liegt im Immissionsbereich der militärischen Liegenschaft Albersloh.</p> <p>Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken gegen die Änderung des Regionalplanes.</p>	<p>Die Stellungnahme und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.</p>

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Beteiligter: 110 Geologischer Dienst	
<p>21.04.2017</p> <p>Ich verweise auf unserer Schreiben vom 30.01.2017. Weitere Hinweise, Anregungen oder Bedenken bestehen nicht.</p> <p>Schreiben vom 30.01.2017:</p> <p>im Rahmen des Baulandprogramms 2016-2025 hat die Stadt Münster einen Antrag auf Änderung des Regionalplans Münsterland zur zeichnerischen Festlegung von allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) an 8 Standorten gestellt. Die Flächengröße der Änderungsbereiche schwankt zwischen 3,2 und 13,5 ha. Für die erforderliche Umweltprüfung sind auch die Schutzgüter Wasser und Boden (Kriterien mit geringerem Gewicht) zu prüfen.</p> <p>Der vorgesehen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist aus hydrogeologischer Sicht ausreichend.</p> <p><u>Schutzgut Boden</u></p> <p>Die Flächeninanspruchnahme von schutzwürdigen Boden ist auf Basis der Bodenkarte 1:50.000 oder großmaßstäbigerer Bodenkarten zu prüfen. Als schutzwürdig gelten Böden mit hoher und sehr hoher Erfüllung von Funktionen nach dem BBodSchG:</p> <p>Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Lebensraumfunktion: hohes Biotopotenzial Lebensraumfunktion: Regler- und Pufferfunktion / hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan nimmt lediglich Bezug auf die Bodenkarte im Maßstab 1:50.000.</p> <p>Die Hinweise zu den weiteren Bodenkarten des Geologischen Dienstes NRW werden an die Stadt Münster zur Berücksichtigung in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeleitet.</p>

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde																																																						
<p>Bis auf die Planfläche MS-03 liegen für alle Änderungsflächen großmaßstäbige Bodenkartierungen des Geologischen Dienstes NRW vor, die auf Anfrage bereitgestellt werden können. Vor allem für die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen empfehle ich die Verwendung der großmaßstäbigen Bodenkarten. Die Bodenkartierungen sind in der folgenden Übersicht dargestellt.</p> <p>Übersicht vorliegender großmaßstäbiger Bodenkarten des Geologischen Dienstes NRW</p> <table border="1" data-bbox="152 624 1122 935"> <thead> <tr> <th>Änderungsbereich</th> <th>Kartierverfahren</th> <th>BK-Code</th> <th>Maßstab</th> <th>Jahr</th> <th>Daten-Verfügbarkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>MS-01</td> <td>Roxel, Zusammenfassung</td> <td>L9801</td> <td>5.000</td> <td>1998</td> <td>digital</td> </tr> <tr> <td>MS-02</td> <td>LP Werse</td> <td>LA512</td> <td>10.000</td> <td>1984</td> <td>analog, Scan</td> </tr> <tr> <td>MS-03</td> <td>keine großmaßstäb. Bodenkarte</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>MS-04</td> <td>Roxel, Zusammenfassung</td> <td>L9801</td> <td>5.000</td> <td>1998</td> <td>digital</td> </tr> <tr> <td>MS-05</td> <td>LP Werse</td> <td>LA512</td> <td>10.000</td> <td>1984</td> <td>analog, Scan</td> </tr> <tr> <td>MS-06</td> <td>WSG Hohe Ward</td> <td>W0502</td> <td>5.000</td> <td>2008</td> <td>digital</td> </tr> <tr> <td>MS-07</td> <td>LP Werse</td> <td>LA512</td> <td>10.000</td> <td>1984</td> <td>analog, Scan</td> </tr> <tr> <td>MS-08</td> <td>LP Werse</td> <td>LA512</td> <td>10.000</td> <td>1984</td> <td>analog, Scan</td> </tr> </tbody> </table>	Änderungsbereich	Kartierverfahren	BK-Code	Maßstab	Jahr	Daten-Verfügbarkeit	MS-01	Roxel, Zusammenfassung	L9801	5.000	1998	digital	MS-02	LP Werse	LA512	10.000	1984	analog, Scan	MS-03	keine großmaßstäb. Bodenkarte					MS-04	Roxel, Zusammenfassung	L9801	5.000	1998	digital	MS-05	LP Werse	LA512	10.000	1984	analog, Scan	MS-06	WSG Hohe Ward	W0502	5.000	2008	digital	MS-07	LP Werse	LA512	10.000	1984	analog, Scan	MS-08	LP Werse	LA512	10.000	1984	analog, Scan	
Änderungsbereich	Kartierverfahren	BK-Code	Maßstab	Jahr	Daten-Verfügbarkeit																																																		
MS-01	Roxel, Zusammenfassung	L9801	5.000	1998	digital																																																		
MS-02	LP Werse	LA512	10.000	1984	analog, Scan																																																		
MS-03	keine großmaßstäb. Bodenkarte																																																						
MS-04	Roxel, Zusammenfassung	L9801	5.000	1998	digital																																																		
MS-05	LP Werse	LA512	10.000	1984	analog, Scan																																																		
MS-06	WSG Hohe Ward	W0502	5.000	2008	digital																																																		
MS-07	LP Werse	LA512	10.000	1984	analog, Scan																																																		
MS-08	LP Werse	LA512	10.000	1984	analog, Scan																																																		
<p>Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen</p>																																																							
<p>11.05.2017</p> <p>Mit Bezugsschreiben bitten Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) um Abgabe einer Stellungnahme zu o. g. Vorgang.</p> <p>Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen, hat das LANUV grundsätzlich <u>keine weiteren Anregungen und Bedenken.</u></p> <p>Auf das Informationskataster des LANUV wird für den Arten- und Naturschutz: https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosys-</p>	<p>Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden an die Stadt Münster zur Berücksichtigung in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeleitet.</p>																																																						

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>teme-und-datenbanken/, für den Themenbereich Klima (u.a. Klimatope, Bodenversiegelung): http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/ und www.klimaatias.nrw.de verwiesen.</p> <p>Derzeit läuft ein landesweites Untersuchungsvorhaben zur Analyse und Bewertung klimatischer Funktionen, das maßstäblich vor allem auf die Ebene der Regionalplanung abzielt. Die Ergebnisse der Untersuchung liegen voraussichtlich im 3. Quartal 2017 vor. Diese Prüfung ist auch auf nachgeordneter kommunaler Ebene bereits jetzt schon möglich (Klimaanalyse Stadt Münster).</p>	<p>Zum Themenbereich 'Klima' wurden Daten des Umweltkatasters der Stadt Münster (z. B. klimaökologische Ausgleichsräume) im Umweltbericht bzw. den Prüfbögen berücksichtigt.</p>
<p>Beteiligter: 151 Anerkannten Naturschutzverbände NRW</p>	
<p>24.05.2017</p> <p><u>Schutzgut Fläche</u></p> <p>Im Rahmen des Scopings zur Umweltprüfung hatten wir angeregt, das Schutzgut Fläche zu untersuchen und hierbei auf die Ziele der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und ihre Schlüsselindikatoren Bezug zu nehmen, zu denen auch der Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche (Flächenverbrauch) bzw. das „30 ha-Ziel“ zählt. Entsprechende Betrachtungen finden sich im Umweltbericht leider nicht. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass die Betrachtung des Schutzgutes „Fläche“ in der EU-UVP-Änderungsrichtlinie vorgeschrieben wird. Die Umsetzungsfrist für die Implementierung in nationales Recht ist mittlerweile verstrichen, so dass die Richtlinie unmittelbar gilt.</p>	<p>Schutzgut Fläche</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und der Umweltbericht (Kapitel 2.1.7) wird wie folgt ergänzt:</p> <p>In der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie werden als mögliche Maßnahmen gegen den Flächenverbrauch bei der Siedlungsentwicklung u.a. die Innentwicklung durch Nachverdichtung sowie die Nachnutzung von Brachflächen genannt. Damit allein lassen sich allerdings die prognostizierten Neubaubedarfe an Wohnungen in den nächsten Jahren in der Stadt Münster und im Münsterland nicht ausreichend decken und es sind somit zusätzliche Flächen erforderlich. Dies wird durch eine Bedarfsbetrachtung auf Grundlage der Berechnungsmethode gem. der Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW bestätigt. Mit welcher Dichte diese Flächen dann bebaut werden, kann nicht über die Regionalplanung geregelt werden. Die Gemeinden sind gem. § 1a Abs.2 BauGB dazu verpflichtet im Rahmen der Bauleitplanverfahren darauf zu achten, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen wird. Zur Begrenzung des Flächenverbrauchs auf das notwendige Mindestmaß kann die Gemeinde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) die Dichte der zu bebauenden Gebiete u.a.</p>

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
	<p>durch Festsetzungen der Grund- und Geschossflächenzahlen und der maximal möglichen Geschosse mit bestimmen.</p>
<p><u>Schutzgut Bevölkerung</u></p> <p>Auch der Anregung, Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut „Bevölkerung“ bereits auf der Planebene zu betrachten, wurde leider nicht entsprochen. Stattdessen erfolgt eine Abschichtung auf die nachfolgende Planungsebene. Dies ist jedoch nicht sinnvoll, da hierdurch eine gegebenenfalls erforderliche Alternativenprüfung unterbleibt. Im Hinblick auf das Schutzgut „Bevölkerung“ kommt es auf die stärkere oder besondere Berücksichtigung von bestimmten Bevölkerungsgruppen an - in erster Linie solche Bevölkerungsgruppen, die aus Mangel an ökonomischen Ressourcen, fehlendem Zugang zu Bildung oder aufgrund von Erkrankungen und Behinderungen sowie ihrer körperlichen Konstitution (z.B. junge und ältere Menschen) in besonderem Maße empfindlich für gesundheitsbezogene Umweltbelastungen sind ("vulnerable Gruppen"). Im Rahmen der Neudarstellung von ASB sind hier insbesondere die Auswirkungen zusätzlicher Immissionen durch veränderte/zusätzliche Verkehrsströme zu betrachten – auch auf außerhalb der neuen ASB-Flächen gelegene Bereiche.</p> <p>Auch die Betrachtung des Schutzgutes „Bevölkerung“ wird in der EU-UVP-Änderungsrichtlinie vorgeschrieben.</p>	<p>Schutzgut Bevölkerung</p> <p>Entsprechend dem Umweltbericht Regionalplan Münsterland (12.09.2013) wird das Schutzgut Bevölkerung unter "Menschen und menschliche Gesundheit" sowie in den Prüfbögen unter "Bevölkerung, Gesundheit der Menschen" beschrieben und bewertet. Datengrundlagen sind das Ministerialblatt NRW "Kur- und Erholungsorte im Regierungsbezirk Münster" sowie Topographische Karten und Luftbilder. In Bezug auf einzelne, betroffene Bevölkerungsgruppen liegen uns keine Daten vor. Auch die Nachfrage nach Informationen zu den Schutzgütern durch das Scoping-Verfahren ergab hierzu keine Kenntnisse. Auswirkungen konkreter Verkehrsströme und lokaler Immissionen können erst auf der nächsten Planungsebene bzw. in Genehmigungsverfahren einbezogen werden. Die Methodik der Umweltprüfung auf regionalplanerischer Ebene ist im 'Umweltbericht Regionalplan Münsterland' in Kapitel 1.4 (S. 6ff) beschrieben.</p>
<p><u>Schutzgut Wasser</u></p> <p>Südlich an den geplanten ASB MS-03 Hiltrup-Ost grenzt der der im „Umsetzungsfahrplan 2012 - Kooperationsgebiete der Stadt Münster MS 78 – Werse" dargestellte Strahlursprung an. Strahlursprünge sind im Umsetzungsprozess der EU-Wasserrahmenrichtlinie von erheblicher Bedeutung, da diese die Erreichung des guten ökologischen Zustandes ermöglichen sollen. Dieses lässt sich allerdings nur dann erreichen, wenn dem Gewässer ausreichend Platz zur Verfügung steht, um</p>	<p>Schutzgut Wasser</p> <p>Der Emmerbach ist dem Fließgewässertyp 15 – sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse zuzuordnen. Der Entwicklungskorridor für diesen Typ entspricht dem 3- bis 10-fachen der potentiell natürlichen Sohlbreite (minimaler/maximaler Entwicklungskorridor). Die potentiell natürliche Sohlbreite des Emmerbaches in</p>

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>sich – wenigstens- in den Strahlursprüngen – naturgemäß zu entwickeln. Hierfür gibt die Blaue Richtlinie Mindestbreiten für die Entwicklungskorridore vor. Der Entwicklungskorridor ist daher zu ermitteln und von einer ASB-Darstellung freizuhalten.</p>	<p>diesem Bereich beträgt ca. 10 m, sodass sich ein maximaler Entwicklungskorridor von 100 m (beidseitig 50 m) ergibt (minimal 30 m bzw. 15 m je Seite).</p> <p>Die Entfernung der neu geplanten ASB MS-03 und MS-09 zum Emmerbach beträgt jeweils mehr als die o.g. 50 m, sodass keine Einschränkungen für die zukünftige Entwicklung des Emmerbaches zu erwarten sind.</p>
<p><u>Grünland</u></p> <p>Auch der Anregung der Bedeutung von Grünlandflächen mehr Gewicht zu zumesen wurde leider nicht gefolgt. Es wird daher angeregt, einen Hinweis für die nachfolgenden Planungsebenen aufzunehmen, dass Grünlandverlust funktional auszugleichen ist.</p>	<p>Grünland</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Eine Ergänzung erfolgt im Umweltbericht (Kapitel 2.1.2).</p>
<p><u>Bechsteinfledermaus</u></p> <p>Das Vorkommen der Bechsteinfledermaus im Bereich MS-05 Wolbeck wird zwar im Text des Umweltberichtes erwähnt, findet sich aber nicht im Prüfbogen.</p> <p>Der textliche Hinweis sollte ergänzt werden um die Notwendigkeit, mögliche Flugbewegungen oder sogar Quartiersbeziehungen über das geplante Gebiet vom Tiergarten in die Tiergartenheide zu untersuchen.</p>	<p>Bechsteinfledermaus</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Eine Ergänzung erfolgt im Anhang B zum Umweltbericht (Prüfbogen zu MS-05).</p>
<p><u>Wald und Vernetzungsstrukturen</u></p> <p>Wie bereits in der Stellungnahme vom 27.01.2017 ausgeführt ist es zur Bewahrung der biologischen Vielfalt erforderlich, bei der Ausweisung von neuen Siedlungsflächen Wald, strukturreiche Landschaftsbereiche und Vernetzungsstrukturen zu erhalten. Insbesondere Austauschbeziehungen und Wanderkorridore sind dabei auf der Planungsebene besser zu erfassen als bei der konkreten Planung eines einzelnen Baugebietes. Die alleinige Betrachtung der Biotopverbundflächen des LANUV ist hierbei nicht ausreichend.</p>	<p>Wald und Vernetzungsstrukturen</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung für das Regionalplanänderungsverfahren werden keine Daten vor Ort erhoben. Kenntnisse über Austauschbeziehungen und Wanderkorridore durch "Dritte" wurden im Scoping-Verfahren nicht mitgeteilt. Ferner werden konkret nur verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten berücksichtigt. Das heißt, die Wanderkorridore planungsrelevanter</p>

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
	<p>Arten werden erst auf der nachfolgenden Planungsebene beschrieben und bewertet. Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange (siehe VV Artenschutz, Kapitel 2.7.2, 06.06.2016)</p>
<p>Beteiligter: 212 LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen</p>	
<p>19.05.2017</p> <p>Zum Umweltbericht der vorgelegten Planung haben wir Hinweise.</p> <p>Mit Schreiben vom 25.1.2017 haben wir Sie gebeten, zur Beurteilung möglicher Konflikte den kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland von 2013 zugrunde zu legen. Offenbar ist die Arbeitsgrundlage nun jedoch der entsprechende Fachbeitrag zum Landesentwicklungsplan, der in seiner Darstellung für die nun geplanten Änderungsflächen nicht genau genug ist.</p> <p>Eine Prüfung der Neufestlegungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen hat ergeben, dass es Hinweise auf mögliche Konflikte mit dem Belang der <u>historischen Kulturlandschaft</u> gibt, die auf <u>den nachfolgenden Planungsebenen</u> genauer untersucht und gegebenenfalls gelöst werden sollten.</p> <p>Der ASB MS 04 Albachten tangiert demnach den Kulturlandschaftsbereich 5.5 Wettringen-Albachten mit persistenten Hoflagen sowie historischen Gehölz- und Wegestrukturen.</p> <p>ASB MS 05 Wolbeck betrifft den Kulturlandschaftsbereich 5.12 Tiergarten Wolbeck. Das historische Siedlungs- und Nutzungsgefüge mit Baumgruppen wird hier als wertgebendes Merkmal genannt.</p> <p>ASB MS 06 Amelsbüren umfasst den Kulturlandschaftsbereich 5.19 Raum südlich Hiltrup mit historischen Wege-, Siedlungs- und Gehölzstrukturen.</p>	<p>Der Umweltbericht (Kapitel 2.1.6) wird entsprechend der Hinweise zu den ASB MS-05, MS-04, MS-06 ergänzt und zudem werden die Hinweise an die Stadt Münster zur Berücksichtigung in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeleitet.</p>

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
Wir regen an, diese Hinweise in den Umweltbericht aufzunehmen und dort den Auftrag zur vertiefenden Untersuchung bzw. Kompensation im Rahmen der Bauleitplanung zu vermerken.	



9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Protokoll des Erörterungstermins vom 07.09.2017 bei der Bezirksregierung Münster

Teilnehmer

Herr Bartmann, Herr Krause-Kämereit (Stadt Münster)
Herr Hessel (LWK NRW - Bezirksstelle Agrarstruktur Münsterland)
Herr Homann - Niehoff (WLV Münster)
Frau Becker (Landesbüro der Anerkannten Naturschutzverbände NRW)
Herr Schmalz (BUND Münster)
Herr Schmied, Frau Rohlmann, Frau Wilken (Bezirksregierung Münster(BRMS))

Nach einer kurzen Vorstellungsrunde und Einführung in das Thema wurden nachfolgende Punkte diskutiert, erläutert und erörtert:

Protokoll des Erörterungstermins	1
vom 07.09.2017 bei der Bezirksregierung Münster	1
1. Hinweis zu landwirtschaftlichen Betrieben	2
2. Bedarf / Flächenverbrauch / Verlust von Ackerflächen.....	2
3. Agrarstrukturelle Bedenken der Landwirtschaftskammer	3
4. ASB MS-04.....	3
5. ASB-MS-09.....	4
6. Schutzgut Fläche im Umweltbericht	4
Weiteres Verfahren	4

1. Hinweis zu landwirtschaftlichen Betrieben

Im Beteiligungsverfahren hatte die Landwirtschaftskammer darauf hingewiesen, dass bevor landwirtschaftliche Flächen verplant werden, mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abgestimmt werden sollte, ob die Flächen zur Verfügung stehen. Im Münsterland werde der überwiegende Anteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen von Pächtern bewirtschaftet.

Der Vertreter der BR MS betonte, dass er dieses Ansinnen durchaus nachvollziehen könne, jedoch in der Regionalplanung die Eigentumsfrage nicht im Vordergrund stehe. Unabhängig davon sei die Regionalplanung dennoch gehalten, die Umsetzbarkeit in Planung befindlicher Siedlungsbereiche im Blick zu haben, sofern dies zum Zeitpunkt des Regionalplanverfahrens absehbar sei.

In diesem Zusammenhang wies er darauf hin, dass der WLV als Interessenvertreter der Landwirte regelmäßig bei Regionalplanverfahren beteiligt werde und zudem im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowohl Eigentümer wie auch Pächter bzw. Bewirtschafter direkt zu den einzelnen Bereichen Stellung nehmen können. Von einem Landwirt seien z.B. in diesem Verfahren zum ASB-MS 04 konkrete Bedenken vorgetragen worden, die im weiteren Verfahren durch eine Reduzierung des ASB berücksichtigt würden.

Die Vertreter der Stadt schilderten, dass im Vorfeld dieser Regionalplanänderung erste Gespräche mit einigen Eigentümern geführt worden seien. Des Weiteren führten Sie aus, dass bevor die verbindliche Bauleitplanung ins Verfahren gehe, die Frage der Verfügbarkeit der Flächen mit den Eigentümern abschließend geklärt würde.

2. Bedarf / Flächenverbrauch / Verlust von Ackerflächen

Zu den von der Landwirtschaftskammer im Rahmen der Beteiligung vorgetragenen Allgemeinen Hinweise zum Verlust von Ackerflächen durch die Siedlungsentwicklung, sowie zu den Bedenken der Anerkannten Naturschutzverbände NRW zum Flächenverbrauch bzw. -bedarf wurde zunächst die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von zusätzlichen "Außenbereichsflächen" durch die Vertreter der Stadt Münster erläutert.

Es sei politischer Wille der Stadt, dass ausreichend Wohnraum für Münsteraner und künftige Münsteraner angeboten werde. Bei einem avisierten Bau von rd. 2.000 Wohneinheiten pro Jahr werde davon ausgegangen, dass davon 1.500 WE im Innenbereich umsetzbar seien und 500 WE im Außenbereich entwickelt werden müssten. Bei einer angestrebten Mindest-Wohndichte von 55 WE/ha Netto-Bauland wären für 5 Jahre rund 50 - 70 ha Wohnbauland notwendig.

Die Vertreterin des Landesbüros der Naturschutzverbände fragte nach der aktuell zu Grunde gelegten Bedarfsermittlung für diese Regionalplanänderung und konkreten Flächenangaben. Der Vertreter der BR MS führte hierzu aus, dass sich die zugrunde gelegte Berechnung an den Vorgaben des LEP orientiere, jedoch aufgrund verschiedener Hindernisse noch keine endgültigen Bedarfsflächenzahlen veröffentlicht werden können (u.a. wegen zu kurzem Monitoringzeitraum, fehlender aktueller Einwohnerprognose, Abstimmung der Verteilung der ermittelten Bedarfe auf die einzelnen Kommunen mit dem Regionalrat). Er versicherte aber, dass über die von der BR MS hilfsweise ermittelten ASB Bedarfe hinaus keine

zusätzlichen Siedlungsbereiche festgelegt würden und verwies auf die anstehende Anpassung des Regionalplans an den LEP. Hierbei könne es auch zu Rücknahmen kommen, wie es ja auch bereits bei der letzten Fortschreibung der Fall gewesen sei.

Die grundsätzlichen Bedenken der Anerkannten Naturschutzverbände, die die Neudarstellung von 85,9 ha ASB im Hinblick auf den Flächenverbrauch sehr kritisch sehen, bleiben weiterhin bestehen.

Ergebnis: Kein Meinungsausgleich

3. Agrarstrukturelle Bedenken der Landwirtschaftskammer

zu den ASB MS-01, MS-2, MS-03, MS-04, MS-05, MS-06

Der Vertreter der LWK hat darauf hingewiesen, dass nicht mehr der Verlust von Flächen lediglich mit hoher Bodenpunktzahl ausschlaggebend sei, sondern vielmehr der Entzug der Flächen insgesamt agrarstrukturell die größte Herausforderung sei. Der Vertreter der LWK betonte, dass es dabei nicht um den einzelnen Landwirt gehe. Auch die Zerschneidung großer zusammenhängender Ackerflächen werde sehr kritisch gesehen.

Bei dem ASB MS-06 fragte der Vertreter der LWK nach, warum die östliche Abgrenzung sich nicht an vorhandenen topografischen Grenzen (Flurgrenzen, Straßen etc.) orientiere. Die Vertreter der Stadt führten dazu aus, dass die ursprüngliche Entwicklungsabsicht tatsächlich weiter nach Osten gereicht habe, jedoch aufgrund des Ziels der Stadt, die Grünstreife zu erhalten, die Abgrenzung in der beantragten Form vorgenommen worden sei.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage der Verortung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gestellt, die möglicherweise zusätzliche Ackerflächen in Anspruch nehmen könnten. Die Vertreter der BR MS führten dazu aus, dass die Frage der Verortung nicht im Rahmen der Regionalplanung, sondern vielmehr auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären sei. Grundsatz 16.4 des Regionalplans Münsterland legt fest, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglichst in den Bereichen für den Schutz der Natur (BSN), Überschwemmungsbereichen und Waldbereichen platziert werden sollen.

Die Vertreter der Stadt Münster erläuterten, dass in der Regel großflächige Ausgleichsmaßnahmen nur außerhalb der Baugebiete realisierbar seien, jedoch auch einzelne Maßnahmen im Plangebiet umsetzbar seien. Beispielhaft wurden hier Teilflächen des ASB MS-02 und 03 genannt, die in Nähe der Leitungstrassen liegen; auch die südlichen Bereiche hin zum Emmerbach seien für Ausgleichsmaßnahmen denkbar.

Ergebnis: Kein Meinungsausgleich

4. ASB MS-04

Die von der BRMS als Abwägungsvorschlag vorgetragene Reduzierung des ASB in Albachten wurde von allen Erörterungsteilnehmern akzeptiert.

Im Vorfeld der Erörterung hat die Amprion GmbH schriftlich mitgeteilt, dass sie zwar die Reduzierung begrüße, dass jedoch dennoch ASB mit weniger als 400 m Abstand zur Höchstspannungsleitung im Regionalplan enthalten seien und sie dies kritisch sehe. Da kein Vertreter der Amprion GmbH anwesend war, konnte hierzu nicht erörtert werden.

Ergebnis: Kein Meinungsausgleich

5. ASB-MS-09

Neben den agrarstrukturellen Bedenken der LWK zu diesem Bereich wurden seitens der Naturschutzverbände Bedenken dahingehend vorgetragen, dass aus den Verfahrensunterlagen nicht erkennbar sei, ob der angenommene Abstand zu dem Störfallbetreiber und den Industriegebieten im Westen ausreichend sei.

Die Vertreter der Stadt führten aus, dass der hier angenommene Abstand auf zwei unterschiedlichen Grundlagen ermittelt worden sei. Zum einen sei gutachterlich der erforderliche angemessene Abstand zum Störfallbetrieb ermittelt worden. Zum anderen sei auf Grundlage der in bestehenden Bebauungsplänen festgesetzten Abstandsklassen sowohl für BASF als auch für die östlich an Bahnstrecke liegenden gewerblich-industriellen Nutzungen der maßgebliche Abstand ermittelt worden. Bei der vorliegenden Flächenabgrenzung seien diese Abstände entsprechend beachtet worden. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren werden die Gutachten und immissionsschutzrechtlichen Einschätzungen mit veröffentlicht.

Ergebnis: Die Naturschutzverbände erklären unter diesen Voraussetzungen Meinungsausgleich.

6. Schutzgut Fläche im Umweltbericht

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche, das im Umweltbericht aufgrund der EU-UVP-Änderungsrichtlinie (2014/52/EU) neu zu betrachten ist, seien nach Auffassung der Vertreterin des Landesbüros der Anerkannten Naturschutzverbände nicht ausreichend und korrekt im Meinungsausgleichsvorschlag der BR MS beschrieben worden.

Aus ihrer Sicht müssten z.B. auch Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes bzw. des Landes NRW berücksichtigt werden, indem beispielsweise im Umweltbericht erläutert werde, wie die konkrete Maßnahme den Flächenverbrauch in Relation zu den Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie beeinflusse.

Ergebnis: Kein Meinungsausgleich

Weiteres Verfahren

Die nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken werden dem Regionalrat zur Entscheidung vorgelegt. Dies und der Beschluss zur Aufstellung der 9. Änderung ist für die Sitzung am 18.12.2017 vorgesehen. Anschließend werden die Verfahrensunterlagen zur Rechtsprüfung der Landesplanungsbehörde NRW angezeigt. Sollte die Landesplanungsbehörde nach einer dreimonatigen Frist keine Rechtsverstöße feststellen, wird die Regionalplanänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW bekanntgemacht und wird damit wirksam.

gez. A. Wilken

Bezirksregierung Münster

Umweltbericht

Stand: Aufstellungsbeschluss

(rote Schrift: Veränderungen gegenüber dem Erarbeitungsbeschluss)

gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nach § 48 UVPG wird eine Strategische Umweltprüfung für einen Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (Umweltprüfung gem. § 8 ROG (§ 9 ROG a.F.) durchgeführt.

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster Erweiterung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	2
1.1.	Grundlagen	2
1.2.	Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren	2
1.3.	Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung.....	3
1.4.	Relevante Ziele des Umweltschutzes	4
2.	Beschreibung des derzeitigen Zustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden bei Durchführung des Plans	7
2.1.	Bestand	7
2.1.1.	Menschen und menschliche Gesundheit	16
2.1.2.	Pflanzen und biologische Vielfalt	16
2.1.3.	Boden.....	18
2.1.4.	Wasser	20
2.1.5.	Klima und Luft.....	20
2.1.6.	Landschaft.....	21
2.1.7.	Fläche.....	21
2.1.8.	Kultur- und Sachgüter.....	21
2.2.	Die vertiefende Prüfung der räumlich konkreten Planfestlegung, d. h. die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der ASB Erweiterungsflächen, erfolgt in den Prüfbögen (siehe Anhang B).	22
3.	Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans (Erweiterung von ASB in mehreren Stadtteilen von Münster)	22
3.1.	Entwicklung des Umweltzustandes durch die Regionalplanänderung (ASB Erweiterungsflächen).....	22
3.2.	Nullvariante/Nichtdurchführung des Plans	23
3.3.	Vergleich der Auswirkungen bei Durchführung des Plans und der Nullvariante	24
3.4.	Alternativenprüfung.....	24
3.5.	Allgemeine Festlegungen für Siedlungsbereiche	25
4.	Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	27
5.	Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung).....	28
6.	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	30
7.	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung.....	30
8.	Quellenangaben	31

1. Einleitung

1.1. Grundlagen

Der Regionalplan als Teil eines mehrstufigen Planungsprozesses, legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die raumordnerischen Ziele und Grundsätze auf regionaler Ebene für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen fest. Dadurch sollen die vielfältigen Ansprüche und Anforderungen an den Raum aufeinander - unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen wie bspw. Gewerbe, Naturschutz, Erholungsstätten, Landwirtschaft, Verkehrsinfrastruktur, Wohnen etc. - abgestimmt werden.

Durch die geplante 9. Änderung des Regionalplans Münsterland sollen Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in verschiedenen Stadtgebieten erweitert werden.

Dafür werden Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB), teils überlagert mit einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE), überplant.

Nach den Regelungen des Baugesetzbuches ist nachfolgend die kommunale Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Neben den raumordnerischen Vorgaben (LEP, ROG usw.) sind Fachplanungen wie z. B. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder der Bundesverkehrswegeplan sowie das Wasserrecht (WRRL u. a.) oder die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

1.2. Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren

Die Umweltprüfung ist integrativer Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung von Regionalplänen und beinhaltet die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans einschließlich der planerischen Alternativen. Bei Planänderungen umfasst der Prüfgegenstand ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Inhalte des Plans (Leitfaden Umweltprüfung Rpl. NRW, Entwurf 2013, S.2).

Eine strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht ist bei Plänen und Programmen die nach Anlage 5 Nr. 1 UVPG (vgl. § 35 UVPG) aufgeführt sind, durchzuführen.

Nach § 48 UVPG wird die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für den Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes durchgeführt. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte des Umweltberichts sind in § 8 sowie Anlage 1 ROG geregelt.

Prüfgegenstand der Umweltprüfung für die Regionalplanänderung ist die zeichnerische Festlegung zur Erweiterung von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster. Damit stehen die textlichen Festlegungen zum ASB, zum Freiraumschutz sowie zu der Kulturlandschaft im Zusammenhang.

Zu prüfen ist, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden orientieren sich an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen. Dabei wird ggf.

auf vorliegende Prognosen aus dem Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland zurückgegriffen.

Detailfragen werden auf Ebene der Bauleitplanung und Genehmigungsplanung erörtert.

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für dieses Regionalplanänderungsverfahren maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes die gem. Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 40 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind. Die Ziele stellen den "roten Faden" im Umweltbericht dar, da sie bei sämtlichen Arbeitsschritten zur Erstellung des Umweltberichts herangezogen werden und somit der Überschaubarkeit und Transparenz dienen.

Aus der Vielzahl der gem. der Definition existierenden Ziele des Umweltschutzes werden dabei diejenigen ausgewählt, die im Zusammenhang mit diesem Änderungsverfahren für die Erweiterung der ASB von sachlicher Relevanz sind.

Den Zielen des Umweltschutzes werden geeignete Kriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung sowie der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Verfahrens vornehmen zu können (vgl. Umweltprüfung Regionalplan Münsterland, S. 6ff).

Der Untersuchungsraum des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen den Änderungsbereich. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes (z. B. biologische Vielfalt, Landschaft, Klima) erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraumes in einem Umfeld von 300 m.

1.3. Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung

Um auch zukünftig der ständigen Nachfrage nach Wohnbauflächen nachzukommen, plant die Stadt Münster ihre Siedlungsflächen zu erweitern.

Durch die geplante 9. Änderung des Regionalplans Münsterland sollen für die Erweiterung rd. ~~75,9~~ **67,5** ha ASB in verschiedenen Stadtteilen angerechnet und ~~85,9~~ **79,2** ha insgesamt neu festgelegt werden.

Bereichsbezeichnung	Bestand Regionalplan	Änderung Regionalplan	ASB Gesamt in ha	davon bereits baulich genutzt in ha	ASB anrechenbar in ha
MS-01	AFAB / BSLE	ASB	43,5 16	4,5 3,5	42,0 12,5
MS-02	AFAB	ASB	8,2	0	8,2
MS-03	AFAB	ASB	12,8	0	12,8
MS-04	AFAB	ASB	48,5 4,8	2,0 1,7	46,5 3,1
MS-05	AFAB	ASB	8,5	0	8,5
MS-06	AFAB / BSLE	ASB	8,2	0	8,2
MS-07	AFAB / BSLE	ASB	3,2	0,5	2,7
MS-08	AFAB	ASB	13,0	6,0	7,0
MS-09	AFAB	ASB	4,5	0,0	4,5
Summen in ha			85,9 79,2	40,0 11,7	75,9 67,5

Bzgl. der zeichnerischen Festlegung wird auf die Anlagen 1a - 1c verwiesen. Die Beschreibung der einzelnen Flächen erfolgt in Kapitel 2.

1.4. Relevante Ziele des Umweltschutzes

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind. Die Ziele werden schutzgutbezogen und querschnittsorientiert entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben aufgeführt. Ergänzend werden EU-rechtliche Umweltziele und Formulierungen der einzelnen Schutzgebietsverordnungen - bei Bedarf - berücksichtigt. Querschnittsorientierte Umweltziele werden neben den Fachgesetzen zusätzlich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) entnommen, z. B. § 2 (2) Nr. 6 ROG: [...] Die Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Nutzungen des Raumes unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen sowie sparsamer und schonender Inanspruchnahme von Naturgütern [...]

Einen Überblick bietet der Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Daraus werden die zu betrachtenden Ziele entsprechend sachlicher Relevanz für den Änderungsbe- reich abgeleitet.

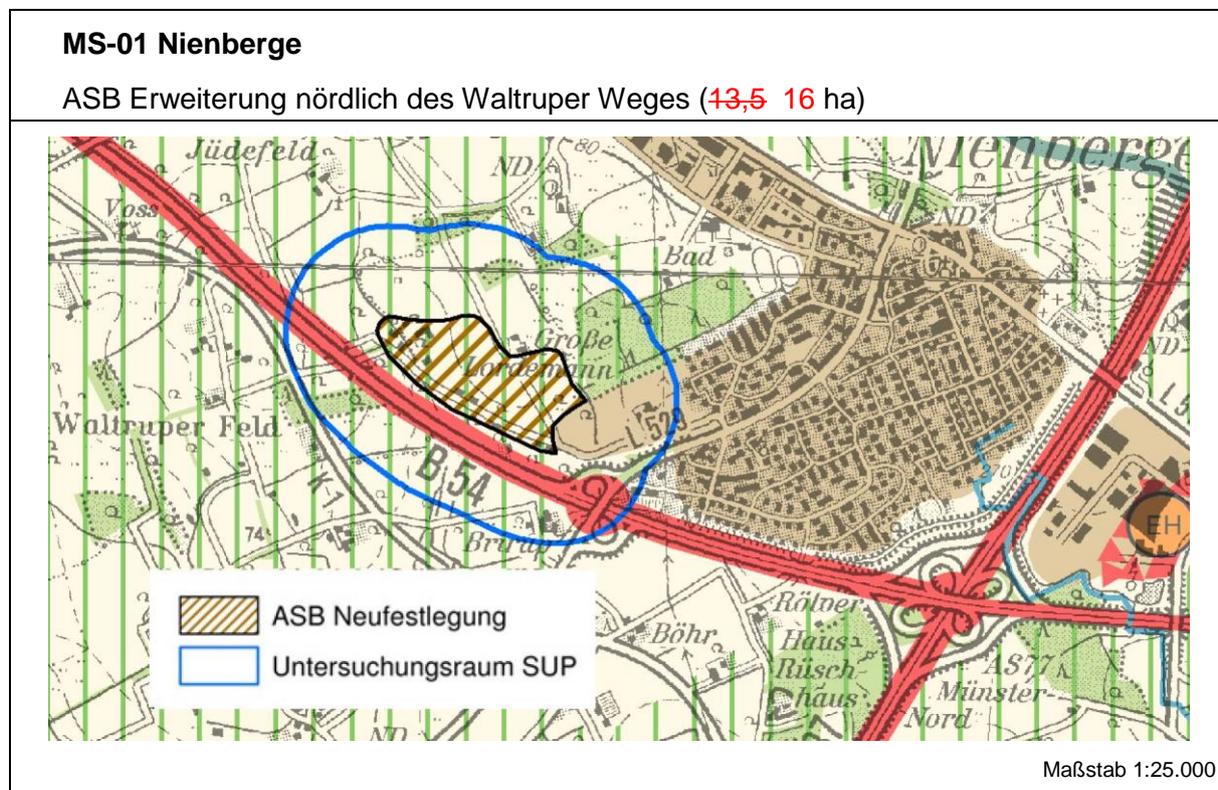
Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
Menschen / Gesundheit der Menschen	<ul style="list-style-type: none"> Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 10 LNatSchG NRW) Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf die Wohnsituation/ Siedlungsbereiche Auswirkungen auf Erholungsfunktionen Auswirkungen durch Immissionen Festlegungen der BSLE
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG, § 2 ROG) Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) Schaffung eines Biotopverbundsystems 	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf Schutzgebiete Auswirkungen auf (verfahrenskritische Vorkommen) planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten Auswirkungen auf geschützte Biotope Festlegungen für den BSN

	(§ 21 BNatSchG)	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Landschaftsbestandteile) • Auswirkungen auf das Landschaftsbild • Festlegungen der BSLE
Kultur- und sonstige Sachgüter/Kulturelles Erbe	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) • Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Denkmäler / denkmalgeschützte Bereiche • Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaften
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) • Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) • Erreichen eines guten ökologischen Zustands/ Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete • Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete • Grundwasserqualität, -quantität
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf schutzwürdige Böden

<p>Klima / Luft</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume
<p>Sachwerte</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) • Sicherung der Bodenfunktionen, Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§§ 1 u. 2 BBodSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Böden mit hohem Ertragspotential bzw. bedeutender Regelungs- und Pufferfunktion
	<ul style="list-style-type: none"> • 	<ul style="list-style-type: none"> •

2. Beschreibung des derzeitigen Zustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebietes, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden bei Durchführung des Plans

2.1. Bestand



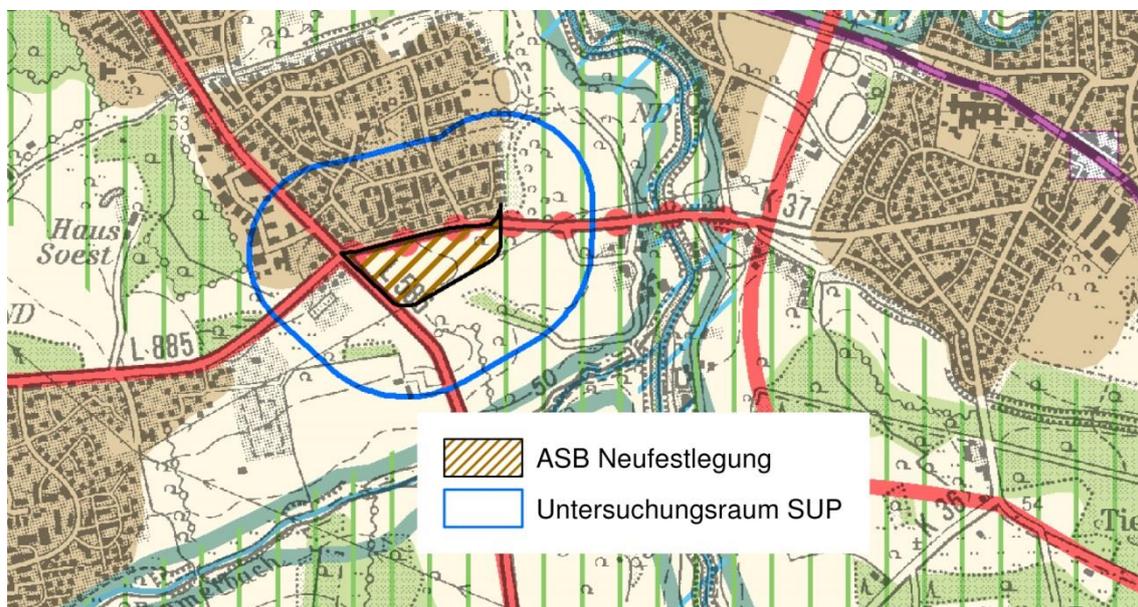
Der Änderungsbereich im Südwesten des Stadtteils ist zurzeit als AFAB mit Überlagerung BSLE festgelegt. Der Bereich wird landwirtschaftlich genutzt und ist durch "Anliegerstraßen"/Wirtschaftswege gut erreichbar. Großflächig handelt es sich um Acker. Am nordwestliche Rand es geplanten ASB liegt ein Hof mit Lohnunternehmung. Entlang des Waltruper Weges stehen Gehölze, teils verdichtet zu einer Hecke.

Im Südosten grenzt auf einer Länge von ca. 130 m ein ASB an. Nördlich daran anschließend liegt ein Waldbereich. Ansonsten ist das Umfeld als AFAB mit Überlagerung BSLE festgelegt.

Das Umfeld wird durch Landwirtschaft in einer typisch Münsterländer Parklandschaft (u. a. Feldgehölze, eingestreute Höfe) geprägt. Die Planfläche liegt, über die B 54, ca. 2 km entfernt zum Autobahnanschluss Münster Nord.

MS-02 Angelmodde

ASB Erweiterung südlich der Hiltruper Straße (8,2 ha)



Maßstab 1:25.000

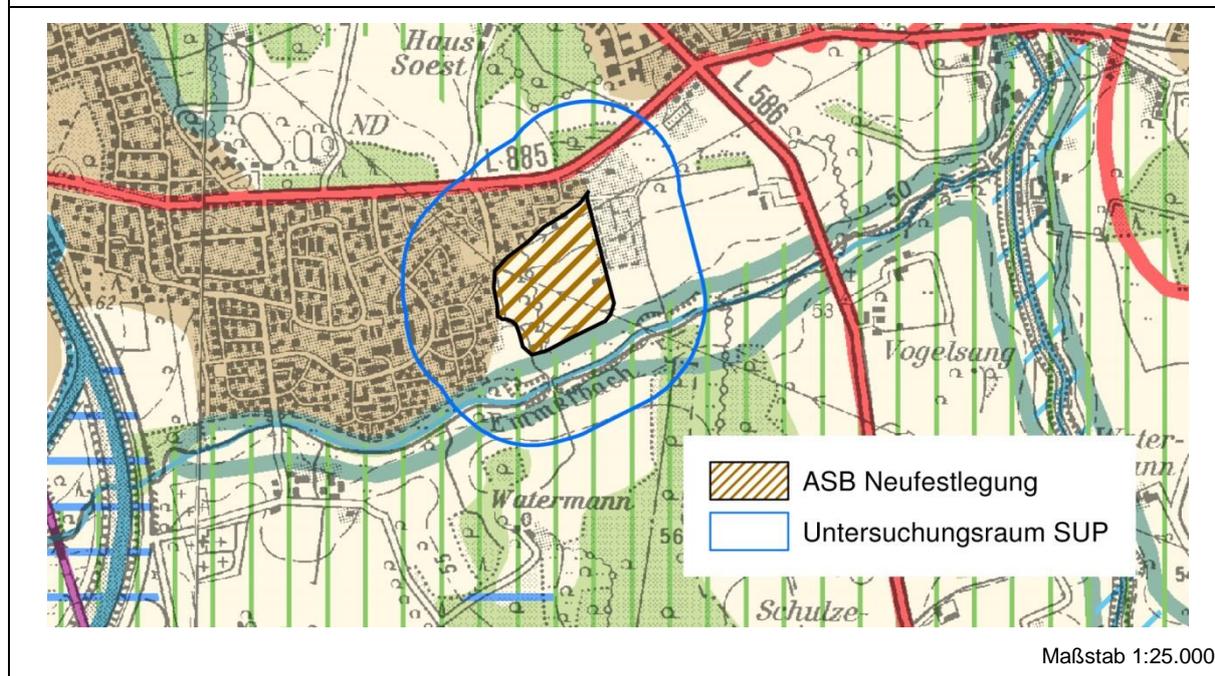
Der Änderungsbereich ist zurzeit als AFAB festgelegt. Er wird intensiv ackerbaulich genutzt. Im Norden entlang der Hiltruper Straße steht eine Baumreihe. Im Osten ist eine Feldgehölzhecke. Im Süden wird der Bereich durch eine Hochspannungsleitung abgegrenzt. Im Westen liegt der Albersloher Weg.

Nördlich der Hiltruper Straße ist ASB festgelegt. Sonst wird das Umfeld durch AFAB dargestellt, wobei im Osten ein BSLE Richtung Wersen den Raum schützt.

Abgesehen von der Nähe zu weiteren Siedlungsbereichen wird die Region durch landwirtschaftliche Flächen geprägt, die durch Gehölzgruppen, kleine Waldinseln und dem Wersetal bereichert werden.

MS-03 Hilstrup Ost

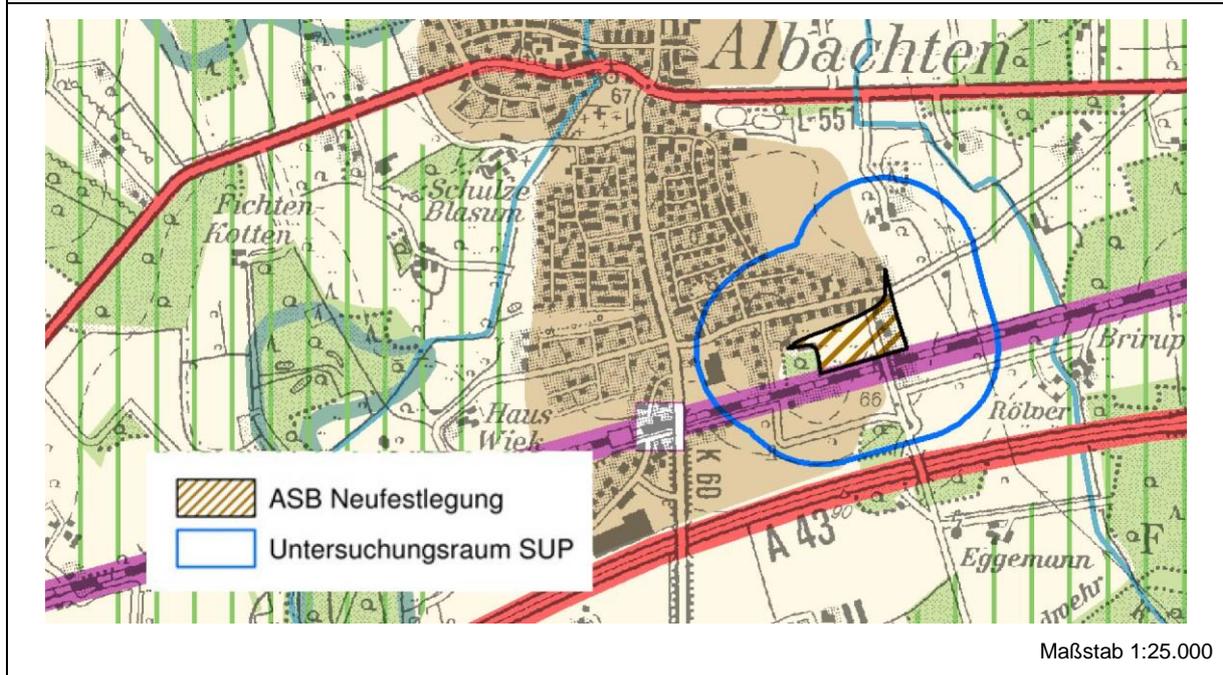
ASB Erweiterung südlich der Pfarrer-Ensink Weges (12,8 ha)



Der Änderungsbereich ist als AFAB festgelegt. Er wird landwirtschaftlich genutzt. Von Norden nach Süden trennt eine Feldgehölzhecke mit Großbaumbestand den Bereich.

Die Erweiterung des ASB erfolgt südlich eines bestehenden Siedlungsbereichs. Auch im Westen grenzt teilweise Wohnbebauung an. Im Süden liegt ein Bereich für den Schutz der Natur (BSN), der entlang des Emmerbachs festgelegt ist. Mit dem Emmerbachs beginnt großflächig ein BSLE. Im Osten grenzt AFAB an. Dieser wird neben der landwirtschaftlichen Nutzung durch Kleingartenanlagen geprägt.

Neben den Siedlungsbereichen bildet die Umgebung eine typische Münsterländer Parklandschaft mit Gehölzreihen, Waldparzellen, Gewässerlauf und eingestreuten Höfen ab.

MS-04 AlbachtenASB Erweiterung östlich der Ortslage/ nördlich der Bahn (~~18,5~~ 4,8 ha)

Der Änderungsbereich ist als AFAB festgelegt. Der Bereich ist überwiegend landwirtschaftlich genutzt. ~~Nördlich der Straße Sendener Stiege befindet sich eine Hofstelle.~~

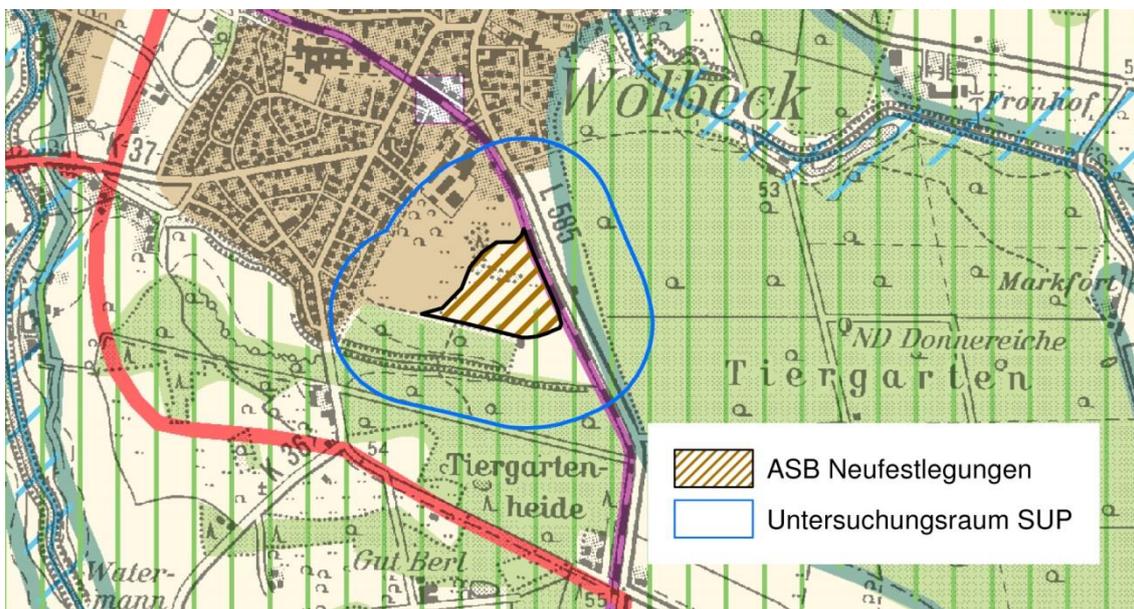
Südlich der Sendener Stiege und östlich der Straße Vogelsang sind einzelne Wohnhäuser. Diese baulich bereits genutzten Flächen **und die Straßenfläche** (rd. ~~2,0~~ 1,7 ha) werden nicht als Entwicklungsbereich auf die Bedarfe aus dem Flächenbedarfskonto angerechnet. Im Süden wird der ASB Erweiterungsbereich durch die Bahntrasse Münster-Coesfeld **und im Osten durch eine Gas- und eine Hochspannungsleitung** begrenzt. Zwischen der bestehenden ASB Festlegung und der Erweiterung im Südwesten ist ein kleiner Waldbereich festgelegt.

Die Region ist vergleichsweise kleinstrukturiert mit abwechslungsreicher landwirtschaftlicher Nutzung, Feldgehölzhecken, Einzelbaumreihen, Waldinseln, eingestreuten Höfen mit typischen Freianlagen und Gräben. Sie ist als AFAB festgelegt, der weiter im Osten - am Rande des Untersuchungsraumes- von einem BSLE überlagert ist.

Im Westen/Südwesten und Norden grenzen großflächig ASB an.

MS-05 Wolbeck

ASB Erweiterung südöstlich Petersheide (8,5 ha)



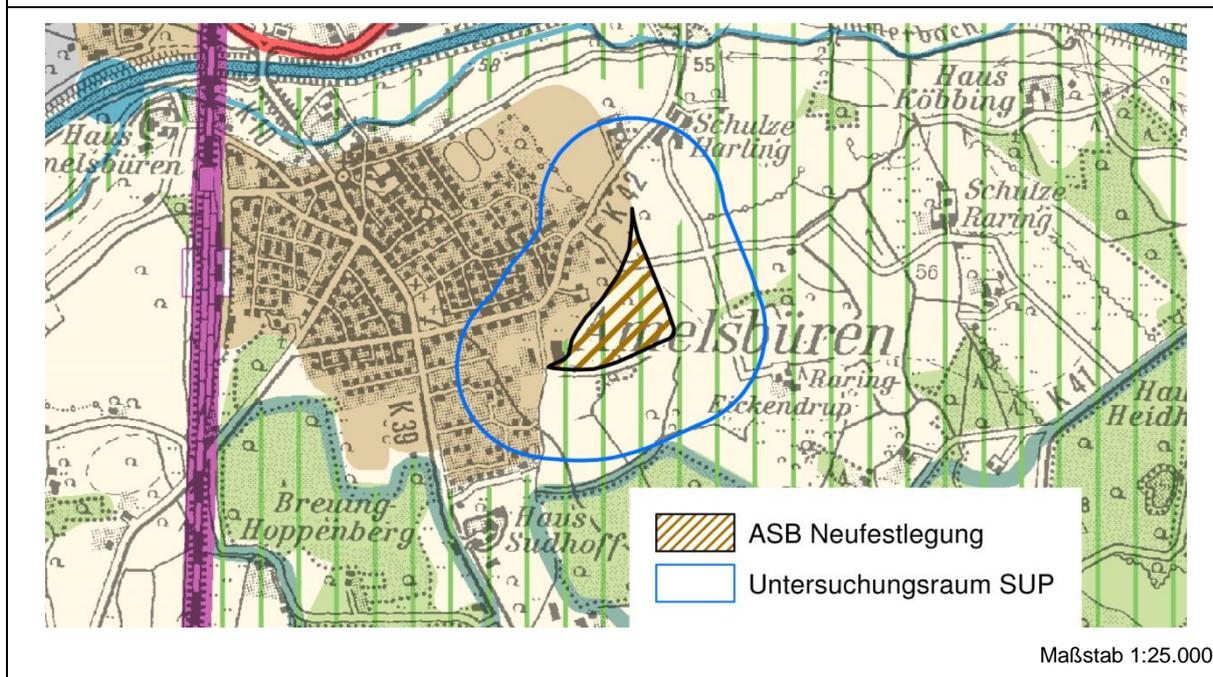
Maßstab 1:25.000

Der Änderungsbereich ist als AFAB festgelegt. Er wird überwiegend intensiv ackerbau-lich genutzt. Feldgehölzhecken und eine größere Baumgruppe trennen die Ackerparzel- len. Der südliche Teil ist durch einen Graben -ebenfalls von Gehölzen begleitet- abge- trennt. Im Nordosten wird der Änderungsbereich durch die WLE Bahntrasse bzw. der L 585 und im Süden durch die Waldflächen der "Tiergartenheide" begrenzt.

Von großen Waldbereichen, die im Osten durch eine BSN Festlegung geschützt sind, und einer BSLE Überlagerung wird der Untersuchungsraum geprägt. Im Nordwesten schließt ein -zum Teil noch freier- festgelegter ASB an.

MS-06 Amelsbüren

ASB Erweiterung südöstlich der Ortslage (8,2 ha)



Der Änderungsbereich ist als AFAB mit einer Überlagerung durch einen BSLE im Süden festgelegt. Es handelt sich um großflächige Ackernutzung. Im Süden wird diese geplante ASB Erweiterung -südöstlich der Ortslage Amelsbüren- abschnittsweise durch eine Wallhecke begrenzt. Die östliche Begrenzung ist in der Örtlichkeit nur durch eine schmale Senke mit einem Graben erkennbar.

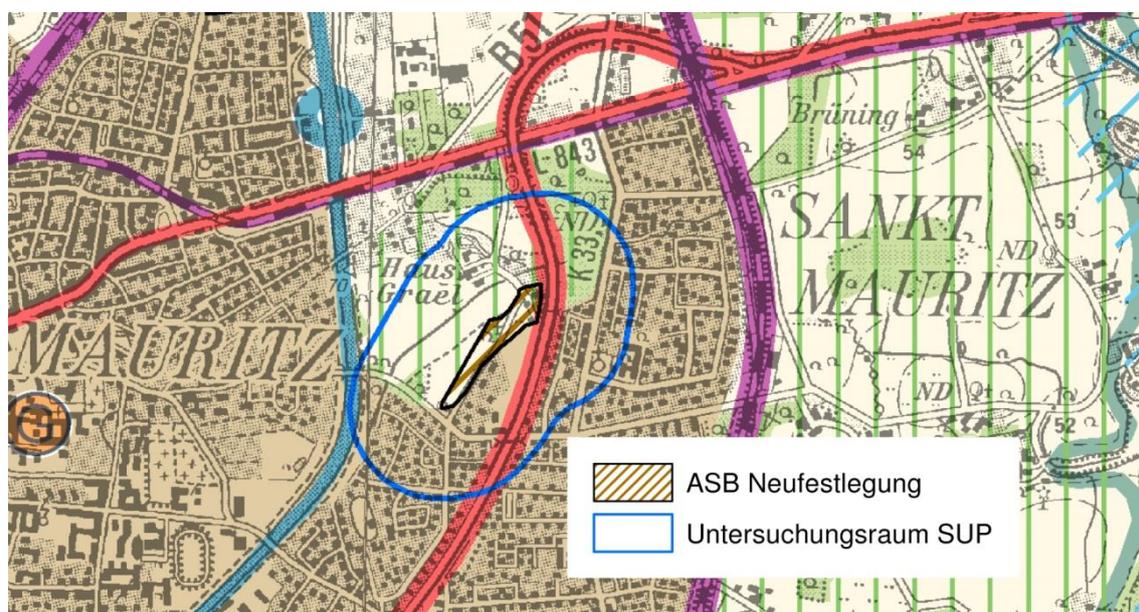
Die landwirtschaftlich genutzte Fläche wird durch Gehölzgruppen strukturiert. In der nördlichen Spitze des Planbereichs verläuft ein Entwässerungsgraben, der von Büschen, höheren Stauden/Gräsern begleitet wird.

Die Umgebung wird im Westen durch den Siedlungsrand eines ASB gebildet, im Südwesten liegt direkt außerhalb der Plangrenze eine Reitanlage.

Ansonsten stellt sich der Untersuchungsraum wieder in der Münsterländer Parklandschaft dar, mit Feldgehölzhecken, eingestreuten Höfen, Gräben und der strukturierten landwirtschaftlichen Nutzung.

MS-07 Mauritz Ost

ASB Erweiterung am Maikottenweg (3,2 ha)



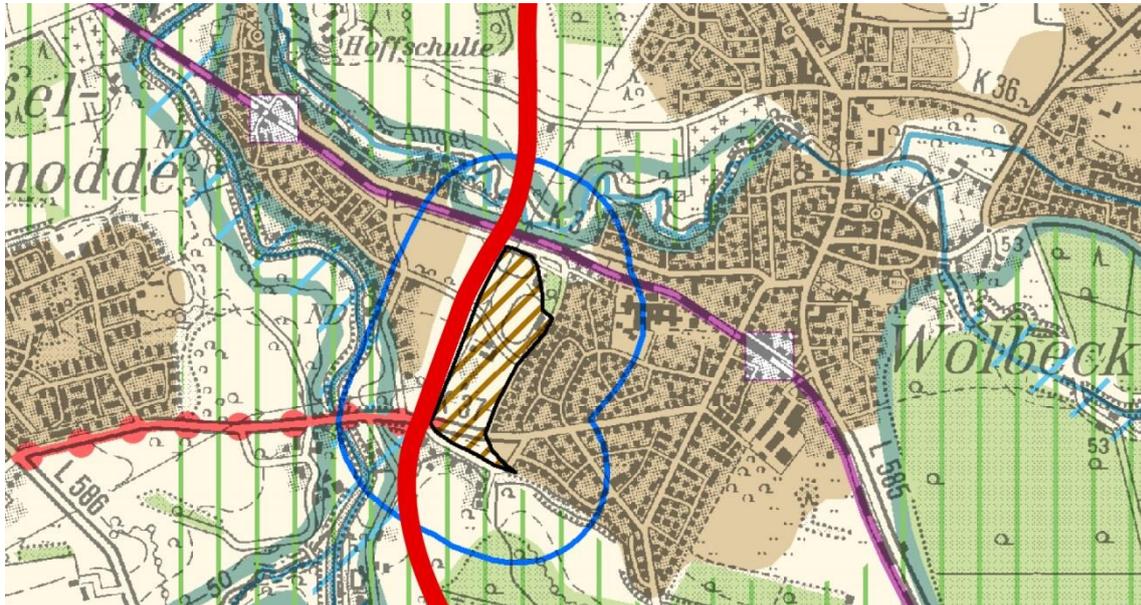
Maßstab 1:25.000

Der Änderungsbereich ist als AFAB mit der Überlagerung BSLE festgelegt. Die Fläche wird teils landwirtschaftlich genutzt. Entlang des Maikottenweges ist eine Baumreihe. Eine Feldgehölzhecke steht am Wirtschaftsweg, der die Fläche im Nordwesten begrenzt. Auch angrenzend an die Straße 'Zum guten Hirten' westlich des Maikottenweges befindet sich eine Gehölzgruppe. Neben der Einbeziehung einer Wohnbaufläche auf ehemaligen Sportplätzen östlich des Maikottenweges soll auch das Gasthaus 'Maikotten' Bestandteil des ASB werden. Diese bereits baulich genutzten Flächen (rd. 0,5 ha) werden nicht als Entwicklungsbereich auf die Bedarfe aus dem Flächenbedarfskonto angerechnet.

Im Untersuchungsraum befinden sich Waldbereiche, ASB und im Westen AFAB mit Überlagerung BSLE. Die Umgebung ist durch Baumbestände, kleine Gewässer, landwirtschaftliche Nutzung und Wohnbebauung sowie Sportanlagen und städtischer Infrastruktur geprägt.

MS-08 Wolbeck / Angelmodde Dorf

ASB Erweiterung westlich des Brandhoveweges (13 ha)



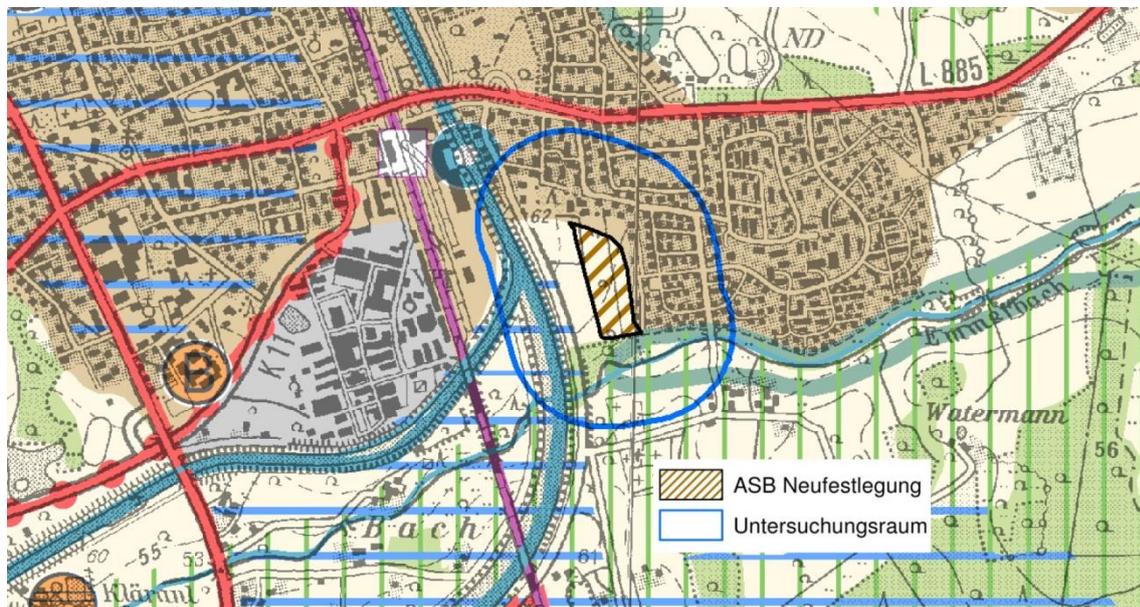
Maßstab 1:25.000

Der Änderungsbereich ist als AFAB festgelegt. Die Fläche ist teils landwirtschaftlich genutzt. Der Bereich nördlich der Hiltruper Straße umfasst bestehende Sportanlagen. Diese Flächen sowie eine weitere Gebäudefläche (rd. 6 ha) werden nicht als Entwicklungsbereich auf die Bedarfe aus dem Flächenbedarfskonto angerechnet. Die Fläche ist durch Gehölzgruppen und Heckenstrukturen gegliedert. Über dem Sportgelände und im weiteren Verlauf nördlich parallel der Hiltruper Straße ist eine Hochspannungsleitung. Ungefähr mittig liegt ein kleines Stillgewässer.

Das Umfeld wird im Norden -hinter der Bahnlinie- durch einen BSN entlang der 'Angel' und im Süden durch AFAB, überlagert mit BSLE gebildet. Ansonsten schließt dieser Erweiterungsbereich großflächig an ASB an. Im Westen ist eine Umgehungsstraße geplant. Ebenfalls zum Untersuchungsraum gehört im Südwesten der BSN, der die Werse schützt.

MS-09 Hilstrup

ASB Erweiterung östlich des DEK / südlich der Straße Osttor (4,5 ha)



Maßstab 1:25.000

Der Änderungsbereich ist als AFAB festgelegt. Es handelt sich um großflächige Ackernutzung. Von Nord nach Süd wird die Fläche - ungefähr mittig - streckenweise durch eine Feldgehölzhecke mit einzelnen Großgehölzen geteilt. Entlang der Hecke sind Relikte eines nun trockenen, teils bewachsenen Grabens. Im Süden wird die geplante ASB-Erweiterung, die unmittelbar westlich und südlich an vorhandene Siedlung angrenzt, durch Wald und das Fließgewässer "Emmerbach" mit Aue begrenzt. Im Westen grenzt neben einer weiteren Ackerfläche der Dortmund-Ems-Kanal an. Die landwirtschaftliche Fläche wird durch eine dichte Hecke - auch mit Großgehölzen - zur Straße, die parallel zum Kanal läuft, abgegrenzt.

Der Untersuchungsraum bildet neben der vorhandenen Besiedlung eine landwirtschaftlich geprägte Parklandschaft ab.

2.1.1. Menschen und menschliche Gesundheit

Auf die geplanten Standorte wirken Lärmimmissionen vorrangig durch Straßenverkehr auf vielbefahrenen Bundes-, Landesstraßen (z. B. B 54 in Nienberge) oder durch Bahnverkehr (z. B. Bahntrasse Münster - Coesfeld in Albachten). Hinzu kommt, dass die Bereiche MS-04 und MS 06 im Tieffluggkorridor der Bundeswehr liegen.

Lärmimmissionen können auch durch intensiven Betrieb der nahe liegenden beziehungsweise eingeschlossenen Sportanlagen - MS-04 oder MS-08 - resultieren.

Über den Bereich MS-04 verläuft eine Hochspannungsfreileitung. Hier ist der Schutz vor Einwirkungen elektromagnetischer Felder zu beachten.

Daneben können die Erweiterungsflächen durch Geruchsmissionen der in der Umgebung angesiedelten landwirtschaftlich betriebenen Höfe belastet werden (z. B. MS-06 in Amelsbüren oder MS-01 in Nienberge).

Zurzeit dienen die Flächen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung als Arbeitsstätte oder sind mit Sportanlagen bestückt und dienen wie auch als Naturraum der Erholung und Gesundheit.

In Bezug auf MS-09 Hilstrup wird sowohl aus störfallrechtlichen als auch immissionschutzrechtlichen Gründen ausreichend Abstand zu dem weiter im Westen liegenden Gewerbe- und Industriebereich gehalten. Der Abstand gewährleistet sowohl den im GIB vorhandenen Industriebetrieben eine Entwicklungsmöglichkeit als auch ein immissionschutzrechtlich ungestörtes Wohnen im geplanten neuen ASB.

Mit Blick auf die Umweltwirkung sind im Bereich der neu festzulegenden ASB-Erweiterungen Immissionsprognosen im nachfolgenden Planungsprozess vorzunehmen. Hierbei sind u. a. die Geruchsemissionen seitens der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Eine Weiterentwicklung der Betriebe darf nicht behindert werden. Daneben sind besonders die Lärmimmissionen auf der nachfolgenden Planungsebene -entsprechend der Norm- für die einzelnen Standorte zu bewerten und ggf. lärmmindernde Maßnahmen vorzugeben.

2.1.2. Pflanzen und biologische Vielfalt

Auf Ebene der Regionalplanung wird gem. Umweltbericht (09/2013) zum Regionalplan Münsterland (06/2014) eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange vorgenommen. Dabei stehen insbesondere Interessenskonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. Verfahrenskritisch bedeutet, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren bei einer Betroffenheit dieser Arten möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erteilt werden darf. Zu den verfahrenskritischen Tierarten zählen die Bechsteinfledermaus, die Mopsfledermaus, die Knoblauchkröte und die Gelbbauchunke (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan MS, S. VI Anhang A). Für ein Vorkommen dieser Arten -bzw. auf eine aktuelle Ergänzung dieser Liste- in den Erweiterungsbereichen gibt es keine Hinweise.

Durch das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) wurden am Standort MS-04 im Untersuchungsraum planungsrelevante Arten kartiert, die über LIN-FOS dargestellt werden. Die Betroffenheit der für das Messtischblatt 4011 Quadrant 3 (siehe <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>) aufgelisteten Arten ist auf der nächsten Planungsebene zu prüfen.

Für den Änderungsbereich MS-05 ist ein besonderes Augenmerk auf die im Tiergarten vorkommende Bechsteinfledermaus zu legen (Hinweis des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW). Im Untersuchungsraum wurde ferner der Mittelspecht mit dem Status 'wahrscheinlich brütend' vom LANUV aufgenommen. Auch hier ist eine weitere Prüfung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten (Messtischblatt 4012, Q3) auf der nächsten Ebene durchzuführen.

Unabhängig von dem nun festgestellten Vorkommen planungsrelevanter Arten sind auf den nachfolgenden Planungsstufen für die Ausweisung von Baugebieten artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen. Die rechtliche Grundlage bieten u. a. die §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 29.07.2009)

Das Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) führt für den Änderungsbereich MS-01 schutzwürdige Biotope auf. BK-4011-0163 liegt am 'eingeschlossenen Hof'. Der Untersuchungsraum tangiert BK-3911-0169 und BK-4011-0162.

Nordöstlich des Erweiterungsbereichs MS-02 befindet sich jenseits der Hiltruper Straße ein schutzwürdiges Biotop, BK-4012-0203.

MS-03 grenzt im Süden an BK-4012-0209, ein geschütztes Biotop am Emmerbach. Im Nordosten liegt BK-4012-0205 jenseits der L 885 im Untersuchungsraum. Da zwischen dem Erweiterungsbereich und dem letztgenannten geschützten Biotop Wohnbebauung vorhanden ist, ist hier keine Beeinträchtigung zu erwarten.

~~Nördlich des Erweiterungsbereichs MS-04 im Untersuchungsraum liegt BK-4011-0188.~~

Im Untersuchungsraum von MS-05 liegen die geschützten Biotope BK-4012-0207 und BK-4012-161.

Da BK-4012-0168 im Untersuchungsraum von MS-07 durch vorhandene Bebauung und die Bundesstraße B 51 von der geplanten kleinteiligen Wohnbauentwicklung getrennt ist, wird keine zusätzliche Beeinträchtigung gesehen.

Entlang der Gewässerläufe liegen im Südwesten und Norden zwei geschützte Biotope (BK-4012-0176 und BK-4012-0202) im Untersuchungsraum von MS-08.

~~Im Süden des Untersuchungsgebietes MS-09 wird der Emmerbachabschnitt als BK-0412-0209 dargestellt.~~

In der konkreten Planung auf den nachfolgenden Verfahrensebenen sind somit für einige Erweiterungsbereiche mögliche Beeinträchtigungen der geschützten Biotope zu bewerten und Vermeidungs- bzw. Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen anzuwenden.

Landschaftsschutzgebiete liegen am südlichen Rand des Untersuchungsgebietes von MS-03 oder am südlichen Rand des Untersuchungsraumes von MS-05 sowie MS-08.

Durch die Erweiterungsbereiche ist unmittelbar z. B. durch Inanspruchnahme kein LSG betroffen.

Im Untersuchungsraum von MS-02 ist jenseits der Hiltruper Straße im Nordwesten des Erweiterungsbereichs das Naturschutzgebiet MS-004 (Bonnenkamp).

Ein weiteres NSG liegt im Untersuchungsraum für die Erweiterungsplanung MS-05. Es handelt sich um das NSG Wolbecker Tiergarten.

Durch die geplante Wohnbauentwicklung ist kein NSG unmittelbar betroffen. Eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung eines NSG (vgl. § 23 BNatSchG) wird -auch unter der Berücksichtigung der Vorbelastungen- nicht gesehen.

Ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 42 LNatSchG NRW wird durch den Erweiterungsbereich MS-08 unmittelbar betroffen. Weitere § 42 Biotope liegen im Untersuchungsgebiet von MS-02, MS-03, MS-05, **MS-09**.

Inwieweit eine erhebliche Beeinträchtigung stattfinden könnte, ist im Verfahren auf den nachgeordneten Planungsebenen bzw. durch die zuständigen Fachbehörden zu prüfen.

Durch die Erweiterungsplanung in Nienberge (MS-01) wird eine Biotop-Verbundfläche mit besonderer Bedeutung (VB-MS-3911-001) in Anspruch genommen.

Im Untersuchungsgebiet von MS-02 liegt die Biotop-Verbundfläche VB-MS-4011-018 mit besonderer Bedeutung und die Fläche VB-MS-4012-102 mit herausragender Bedeutung.

Angrenzend am südlichen Rand des Erweiterungsgebietes MS-03 im Untersuchungsraum ist die Biotop-Verbundfläche VB-MS-4111-002. Sie ist mit besonderer Bedeutung bewertet.

Der Untersuchungsraum des Erweiterungsbereiches MS-05 tangiert im Süden VB-MS-4012-003 (besondere Bedeutung) und im Norden jenseits der Bahnlinie und L 585 VB-MS-4012-103 (herausragende Bedeutung).

Durch den Erweiterungsbereich in Amelsbüren wird eine Biotop-Verbundfläche teilweise überplant. Es handelt sich um VB-MS-4111-003 mit besonderer Bedeutung.

Die Biotopverbundfläche VB-MS-4011-014 mit besonderer Bedeutung wird durch die Wohnbauentwicklung MS-07 überplant.

Im Untersuchungsraum des Planbereichs MS-09 wird eine Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (VB-MS-4111-002) tangiert.

Ein FFH Gebiet ist im Untersuchungsraum von MS-05 d. h. in einem Abstand von weniger als 300 m zum Planbereich ausgewiesen. Es handelt sich um DE-4012-301.

Durch ein Grünkonzept können Biotopstrukturen teilweise erhalten, vernetzt und visuell nachteilige Wirkungen durch Bebauung in die freie Landschaft vermindert werden. **Im Rahmen von nachfolgenden Kompensationskonzepten sollen Grünlandverluste sowie Wallhecken- bzw. Waldstrukturen generell angemessen und funktional ausgeglichen werden.**

2.1.3. Boden

Gem. der Bodenkarte (BK 50) des Geologischen Dienstes sind die Böden wie folgt zu beschreiben:

MS-01 Nienberge:

Bei dem Boden handelt es sich um lehmigen Sand oder sandigen Lehm, zum Teil schwach steinig. Der Bodentyp ist ein Pseudogley (Braunerde Pseudogley), mäßig wechselfeucht und mit einer Wertezahl der Bodenschätzung, die die Ertragsfähigkeit widerspiegelt, von 35 - 60 (mittel)

MS-02 Angelmodde:

Der Planbereich wird durch eine Gley Braunerde gebildet. Es handelt sich um schluffig-lehmigen Sand und schwach lehmigen Sand.

Der Boden ist grundfeucht und hat eine Wertezahl von 35 - 60 (mittel).

MS-03 Hilstrup Ost:

Der Bodentyp ist eine Podsol-Pseudogley, der aus Sand bzw. stellenweise schwach lehmigen Sand zum Teil schwach steinig gebildet wird. Der Boden ist als wechsell trocken eingestuft und hat die Bodenwertzahl von 35 - 45 (mittel). Im Süden des Planbereichs, zum Emmerbach hin, handelt es sich um eine Gley-Braunerde, lehmigen Sand dessen ökologische Feuchtestufe als frisch bezeichnet wird. Die Wertzahl der Bodenschätzung liegt bei 35 - 55 (mittel).

MS-04 Albachten:

Der Planbereich wird durch eine Pseudogley-Braunerde gebildet. Es handelt sich um mäßig wechselfeuchten Boden mit einer Wertezahl von 35 - 50 (mittel). Aufgrund der Regelungs- und Pufferfunktion sowie der natürlichen Bodenfruchtbarkeit wird der Boden kleinflächig der Schutzstufe 1 zugeordnet.

MS-05 Wolbeck:

Bei dem Boden handelt es sich um eine Gley-Pseudogley, lehmigen Sand, vereinzelt stark schluffigen Sand. Der Boden ist als grundfeucht eingestuft, die Wertezahl der Bodenschätzung liegt bei 25 - 45 und zeigt auf eine geringe Ertragsfähigkeit. Im Osten ist noch eine kleine Fläche typischer Pseudogley, der mit einer "Spitze" in den Planbereich ragt. Hier handelt es sich um einen besonders schutzwürdigen Staunässeboden.

MS-06 Amelsbüren:

Der Bodentyp wird als typischer Pseudogley, zum Teil Podsol-Pseudogley, vereinzelt Braunerde Pseudogley klassifiziert. Es handelt sich um lehmigen Sand, schwach steinig. Der Boden ist mäßig wechsell trocken und hat eine Wertezahl von 35 - 60 (mittel).

MS-07 Mauritz Ost:

Der Planbereich wird durch Gley Podsol gebildet. Es handelt sich um Sand, stellenweise humos. (z. B. Plaggenauftrag). Die ökologische Feuchte wird als frisch eingestuft, die Wertezahl ist mit 15 - 40 gering.

MS-08 Wolbeck/Angelmodde:

In dem Planbereich werden 2 größere Bodentypen klassifiziert. Es handelt sich um typischen Gley und Pseudogley-Braunerde. D. h schluffig toniger Lehm (humos) und schluffig lehmiger sand bilden den Boden. Die ökologische Feuchtestufe ist mit grundfeucht bis mäßig wechselfeuchtbewertet. Die Wertezahlen liegen im mittleren Bereich.

MS-09 Hilstrup:

Der Planbereich wird im Süden als Gley Braunerde (lehmiger und vereinzelt schluffiger Sand) und im Norden als typischer Pseudogley (Sand, teils schluffig, teils schwach steinig) bezeichnet. Der Boden im Süden und Südosten hat eine hohe nutzbare Feldkapazität im effektiven Wurzelraum, hohe Erodierbarkeit sowie eine mittlere Bodenwertzahl (35 - 55). Die ökologische Feuchtestufe wird als frisch bezeichnet. Der Boden hat einen mittleren Schwankungsbereich des Grundwassers.

In der kleineren Fläche im Norden des Planbereichs ist die Staunässestufe 3. Die Versickerungseignung des Bodens ist schlecht. Es gibt nur eine geringe nutzbare Feldkapazität im effektiven Wurzelraum. Die Bodenwertzahl ist mittel (35 - 45).

Altlasten sind für Fläche nicht bekannt.

Allgemein gilt der Grundsatz mit dem sparsamen und schonenden Umgang mit Boden, so dass nur die Flächen versiegelt werden, deren Nutzung und Funktion dies unbedingt erfordern.

Ein auf den nächsten Planungsstufen zu erstellendes 'Grünordnungskonzept' hat den größtmöglichen Bodenschutz zu gewährleisten.

2.1.4. Wasser

Überschwemmungsgebiete bzw. Überschwemmungsbereiche werden von keiner ASB Erweiterungsfläche überplant. Allerdings befindet sich im Untersuchungsraum von MS-03 und MS-09 am südlichen Rand des Planbereichs der Emmerbach mit seinem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Im Untersuchungsraum von MS-08 befinden sich ebenfalls Überschwemmungsgebiete und zwar nördlich (Angel) und südlich (Werse) der ASB Erweiterungsfläche.

Auf Ebene der Bauleitplanung ist genau zu prüfen in wieweit ein Überschwemmungsgebiet bzw. ein Überschwemmungsbereich beeinträchtigt werden kann und wie durch die Planung jenes vermieden wird.

~~Neben den gerade genannten Erweiterungsbereichen befindet sich noch im Bereich MS-04 ein Gewässer (Kannenbach) im Untersuchungsraum, östlich der neu geplanten Siedlungsfläche.~~

Auswirkungen, z. B. in Form qualitativer oder quantitativer Beeinflussung der genannten Gewässer und hier nicht weiter aufgeführten kleinen Gräben, sind auszuschließen.

2.1.5. Klima und Luft

Die Erweiterungsflächen liegen in einem durch atlantisches Klima geprägten Bereich (Hauptwindrichtung um Südwest). Der ASB Erweiterungsbereich MS-04 liegt in einem von der Stadt Münster definierten Belüftungskorridor. Der Planbereich MS-07 ist in einem klimaökologischen Ausgleichsraum verortet. Die Auswirkungen durch die zukünftige Bebauung werden nur lokal kleinflächig sein und sind auf der nachfolgenden Planungs-

ebene konkret zu bewerten. Ein hoher Grünanteil in den geplanten Siedlungsflächen (Grünordnungskonzept) minimiert die klimatische Beeinträchtigung. Hierzu wird auch auf die Informationen aus <http://www.lanuv.nrw.de/klimaanpassung/> verwiesen.

2.1.6. Landschaft

Münster liegt in der Westfälischen Bucht, die der atlantischen Region zugeordnet wird. Die Kulturlandschaft gem. Zuordnung des LWL ist das Kernmünsterland. Der betroffene Landschaftsraum gehört teils zum Uppenberger Geestrücken (LR-IIIa-026), Davert mit Hohe Ward (LR-IIIa-050), Wolbecker Sandlöseebene (LR-IIIa-051) sowie Wersetal (LR-IIIa-028), Altenberger Höhenrücken (LR-IIIa-016) und Buldener Geschiebemergel (LR-IIIa-047).

Die Stadt Münster hat landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB) für Archäologie, Denkmalpflege und Landschaftskultur. Diese sind von überregionaler historischer Bedeutung oder repräsentieren typische Entwicklungen. Die Betroffenheit dieser KLB ist aufgrund der Maßstäblichkeit erst im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen.

Zu prüfen sind dabei insbesondere die Erweiterungsbereiche MS-04 Albachten (Kulturlandschaftsbereich 5.5), MS-05 Wolbeck (Kulturlandschaftsbereich 5.12) sowie MS-06 Amelsbüren (Kulturlandschaftsbereich 5.19).

Im Rahmen der Prüfung ist der Beitrag des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe "erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung im Münsterland" heranzuziehen.

2.1.7. Fläche

In der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie werden als mögliche Maßnahmen gegen den Flächenverbrauch bei der Siedlungsentwicklung u.a. die Innentwicklung durch Nachverdichtung sowie die Nachnutzung von Brachflächen genannt. Damit allein lassen sich allerdings die prognostizierten Neubaubedarfe an Wohnungen in den nächsten Jahren in der Stadt Münster und im Münsterland nicht ausreichend decken und es sind somit zusätzliche Flächen erforderlich. Dies wird durch eine Bedarfsbetrachtung auf Grundlage der Berechnungsmethode gem. der Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW bestätigt. Mit welcher Dichte diese Flächen dann bebaut werden, kann nicht über die Regionalplanung geregelt werden. Die Gemeinden sind gem. § 1a Abs. 2 BauGB dazu verpflichtet im Rahmen der Bauleitplanverfahren darauf zu achten, dass mit Grund und Boden sparsam umgegangen wird. Zur Begrenzung des Flächenverbrauchs auf das notwendige Mindestmaß kann die Gemeinde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) die Dichte der zu bebauenden Gebiete u.a. durch Festsetzungen der Grund- und Geschossflächenzahlen und der maximal möglichen Geschosse bestimmen.

2.1.8. Kultur- und Sachgüter

Es liegen keine Erkenntnisse über Denkmäler in den Planbereichen vor.

2.2. Die vertiefende Prüfung der räumlich konkreten Planfestlegung, d. h. die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der ASB Erweiterungsflächen, erfolgt in den Prüfbögen (siehe Anhang B).

Als Ergebnis dieser vertiefenden Prüfung sind in der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung nach der Gewichtung einzelner Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen, die gegen die ASB Erweiterungen sprechen.

Des Weiteren wurde eine FFH Vorprüfung für den Erweiterungsbereich MS-05 Wolbeck aufgrund der Nähe zum FFH Gebiet "Wolbecker Tiergarten" durchgeführt. Demnach ist diese ASB Festlegung mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich.

3. Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans (Erweiterung von ASB in mehreren Stadtteilen von Münster)

3.1. Entwicklung des Umweltzustandes durch die Regionalplanänderung (ASB Erweiterungsflächen)

In der Gesamtbewertung erfolgt eine schutzgutübergreifende Bewertung der Umweltauswirkungen. Da in den neuen ASB Erweiterungsflächen der Erhalt von Bodenfunktionen größtmöglich auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt (Grünzüge entwickeln, Versickerungsflächen erhalten, Versiegelung soweit möglich minimieren) werden wird, wird die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch Entnahme und Versiegelung hier geringer gewichtet. Hinzu kommt, dass die Auswirkungen hinsichtlich der Bodenfunktionen aufgrund der geringen Wirkweite auf Regionalplanebene eine untergeordnete Bedeutung einnehmen.

Die aus der Planung zu erwartenden Emissionen, z. B. in Form von Verkehrsbewegungen, können aufgrund vorhandener Versorgungseinrichtungen reduziert werden. Das Zusammenwirken mit Vorbelastungen aus dem bestehenden angrenzenden Siedlungs- und Gewerbeflächen ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu bewerten.

Lärmimmissionen kann auf den nachfolgenden Planungsebenen durch aktive und passive Schallschutzmaßnahmen entgegengewirkt werden.

Die Vermeidung von Immissionskonflikten mit den im Umfeld des Erweiterungsbereichs gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben wird auf Ebene der Bauleitplanung betrachtet. Hierzu wird u. a. auf Luftqualitätsmessungen, Immissionsmessungen und Lärmkartierungen vor Ort verwiesen. Ferner kann zur Minimierung der Konflikte wie auch zur Verbesserung des Landschaftsbildes eine entsprechend ausgerichtete 'Grünplanung' beitragen.

Mit der Wohnbebauung einhergehende Einwirkungen auf die zu schützenden Gewässer (Einleitungen, Wasserstandsänderungen durch Entwässerungsmaßnahmen etc.) können z. B. durch grünplanerische Maßnahmen als auch durch Verhinderungsmaßnahmen für flächigen Stoffeintrag vermieden bzw. minimiert werden. Für Schmutz- und Niederschlagswasser sind Entwässerungskonzepte aufzustellen, wodurch u. a. eine Belastung

des Grundwassers vermieden werden kann. Des Weiteren soll großzügiger Abstand zu den Fließgewässern eingehalten werden.

Durch die Versiegelung/Bebauung wird typisches Siedlungsklima erzeugt (z. B. Erwärmung, mangelnde Durchmischung von 'Luftschichten' etc.). Jedoch sind flächig/regional keine Änderungen der klimatischen Verhältnisse zu erwarten, wenn genügend Abkühlungspotential (z. B. Zufuhr kalter Luft aus dem Umland, Verdunstungskälte von Wasser durch Pflanzen etc.) vorhanden ist. Lokal allerdings bilden städtische Gebiete mit hoher Bebauungsdichte und hohem Versiegelungsgrad einen Wärmeinseleffekt, der die Gesundheit der Bevölkerung beeinträchtigen kann. Starke Sturzregenereignisse führen ebenfalls bei hohem Versiegelungsgrad zu Schäden. Dem ist mit möglichen Anpassungsmaßnahmen zu begegnen (siehe <https://www.lanuv.nrw.de/klimaanpassung/>).

Die Auswirkungen auf die Landschaft können durch Beachtung der Kulturlandschaftsbereiche (siehe Kapitel 2.1.6) und der Anpassung an das Landschaftsbild z. B. durch Eingrünung mit standortangepassten Gehölzen minimiert werden.

Auf Ebene der Regionalplanung erfolgt nur eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung. Die Hinweise auf betroffene Arten sind in den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren aufzunehmen und konkret zu betrachten. Artenschutzrechtliche Gründe, die gegen die Erweiterung des ASB sprechen, sind nicht zusehen. Es gibt z. Zt. keine konkreten Hinweise auf das Vorkommen 'verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten' im Planungsraum (vgl. Kapitel 2.1.2 und Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 79, 80).

3.2. Nullvariante/Nichtdurchführung des Plans

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die Erweiterungsbereiche voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt und entsprechend der Festlegungen für den Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich des Regionalplans Münsterland in Anspruch genommen. Die als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung betroffenen Flächen könnten zur Verbesserung des regionalen Biotopverbundsystems aufgewertet werden.

Inwieweit die Nutzung in- bzw. extensiviert würde, ist nicht vorhersehbar.

Gem. den Landschaftsplänen der Stadt Münster (LP 1 (Werse), LP 2 Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel sowie LP 3 (Roxeler Riedel)) ist für den Bereich:

MS-01 Nienberge

der Erhalt einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft vorgesehen. Im unmittelbaren Umfeld sind Gewässer zu pflegen und entwickeln.

MS-02 Angelmodde

die Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Entwicklungsziel festgesetzt.

MS-04 Albachten

der Erhalt einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft vorgesehen sowie die Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen als Entwicklungsziel festgesetzt. Dazu gehören z. B. Baumreihen.

MS-05 Wolbeck

die Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Entwicklungsziel festgesetzt.

MS-07 Mauritz

die Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Entwicklungsziel festgesetzt.

MS-08 Wolbeck/Angelmodde

die Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Entwicklungsziel festgesetzt.

Für die Erweiterungsbereiche MS-03, MS-06 und MS-09 gibt es keine Vorgaben durch die Landschaftsplanung.

3.3. Vergleich der Auswirkungen bei Durchführung des Plans und der Nullvariante

Gem. den Aussagen in Kapitel 3.1 (Durchführung Erweiterung) und Kapitel 3.2 (Nullvariante) sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, die in der Gesamtbewertung gegen die geplante Regionalplanänderung sprechen.

Aufgrund der notwendigen Wohnraumentwicklung der Stadt Münster sind den unvermeidbaren Umweltauswirkungen durch die Folgen der ASB Erweiterung mit entsprechenden Anpassungsmaßnahmen auf der Bauleitebene zu begegnen, z.B. Festsetzung von Begrünungen entlang von Straßen, geschützte Biotop erhalten, Abstand zu Fließgewässern, Regenrückhaltebecken planen, Versiegelung minimieren etc.

Daneben sollen agrarstrukturelle Belange bei der Inanspruchnahme von Ackerland für Wohnbauflächen berücksichtigt werden.

3.4. Alternativenprüfung

Die 9. Änderung des Regionalplans Münsterland ist erforderlich, um auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des aktuellen Wohnbedarfs auf dem Gebiet der Stadt Münster zu schaffen.

Die geplanten ASB Erweiterungsbereiche sind als Flächen der Stufe 1 (Baulandaktivierung) und der Stufe 2 (Flächensicherung) im Baulandprogramm der Stadt Münster enthalten. Aus siedlungsstruktureller Sicht sind diese Erweiterungen geeignet. Konfliktärmere alternative Entwicklungsbereiche, sind derzeit nicht erkennbar.

Mit Blick auf den dynamischen Wohnungsmarkt in der Stadt Münster ist eine Nullvariante keine Alternative.

3.5. Allgemeine Festlegungen für Siedlungsbereiche

Neben den geplanten zeichnerischen Festlegungen wird sich die Auswirkungsprognose im Umweltbericht auch auf die textlichen Ziele und Grundsätze beziehen, die die Änderungsbereiche (inkl. Untersuchungsraum) betreffen. Die Prognose folgt bei nicht zu ändernden Zielen und Grundsätzen dem Umweltbericht (09.2013) zum Regionalplan Münsterland (06.2014).

Für allgemeine, strategische oder räumlich nicht konkrete Festlegungen zu der zukünftigen Nutzung des Planbereichs, die nur eine mittelbare Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen aufweisen, werden die Umweltauswirkungen im Wesentlichen verbal-argumentativ bewertet.

Von dieser Regionalplanänderung sind insbesondere nachfolgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung betroffen, die im Folgenden auszugsweise aufgeführt werden.

Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland:

- Siedlungsraum: Ziele 1.1, Grundsatz 9, Grundsatz 4, Grundsatz 8

Die kommunale Bauleitplanung hat ihre Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht sowie frei-raum- und umweltverträglich auszurichten. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor einer Außenentwicklung.

Die in Tabelle III-1 aufgeführten Flächenbedarfe für Allgemeine Siedlungsbereiche (-Münster, krfr. Stadt 105 ha), die im Rahmen der Entwurfserstellung der Regionalplan Fortschreibung bei einigen Kommunen räumlich nicht benannt und daher zeichnerisch nicht dargestellt wurden, wurden in einem „Flächenbedarfskonto“ festgehalten und sollten möglichst verortet werden. Nicht verortbare Flächenbedarfe verblieben auf dem Konto

Siedlungs- und Infrastruktur ist aufeinander abzustimmen. Für die Anpassung der Infrastrukturentwicklung an die Siedlungsentwicklung sollen angesichts des demographischen Wandels vorausschauende, bedarfsgerechte Konzepte entwickelt werden.

Im Plangebiet soll eine ausreichende Versorgung mit Allgemeinen Siedlungsbereichen gesichert werden, die den qualitativen Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht. Die Entwicklung von Bauflächen und Baugebieten im Sinne der §§ 2 - 8 und § 10 BauNVO soll sich grundsätzlich innerhalb der dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche vollziehen. In den Allgemeinen Siedlungsbereichen sollen Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, zentralörtliche Einrichtungen und sonstige Dienstleistungen sowie wohnungsnaher Freiflächen in der Weise zusammengefasst werden, dass sie nach Möglichkeit unmittelbar, d. h. ohne größeren Verkehrsaufwand, untereinander erreichbar sind.

- Kulturlandschaft: Ziel 2

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind der Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen, Bau- und Bodendenkmälern sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und weiterzuentwickeln.

- Generelle Planungsansätze im Freiraum und Agrarbereich, Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie dem Boden-, Gewässerschutz: Ziel 27.1, Ziel 29, Grundsätze 16.1, 16.4 und 16.5, Grundsatz 18.2., Grundsatz 23.

In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ist im Rahmen der Entwicklung eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen auch unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange zu entwickeln und zu sichern. Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung haben auch der funktionalen Einbindung der Bereiche für den Schutz der Natur und der Sicherung der notwendigen Pufferzonen zu dienen.

Die naturräumliche Funktion der stehenden und fließenden Gewässer ist zu beachten, Nutzungen sind verträglich zu gestalten, die biologische Intaktheit ist zu sichern.

Die Inanspruchnahme von Allgemeinen und Freiraum- und Agrarbereichen, die nicht den Zwecken des Freiraumschutzes und der -entwicklung dient, soll auf das unumgängliche Maß begrenzt werden. Bodenversiegelungen sollen vermieden werden.

Ebenso sind bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die Existenz entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlagen zu sichern.

Die biologische Vielfalt soll gemäß der nationalen Biodiversitätsstrategie durch Schutz und nachhaltige Nutzung erhalten werden. Basis der nationalen Strategie ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. Dabei soll die ökologische Tragfähigkeit Maßstab der ökonomischen und sozialen Entscheidungen sein.

Prognose:

Für allgemeine, strategische Festlegungen, die nur eine mittelbare Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen aufweisen, werden die Umweltauswirkungen im Wesentlichen verbal argumentativ bewertet. Eine Konkretisierung und sachgerechte Bewertung der Umweltrelevanz kann erst auf den nachgeordneten Planungsebenen erfolgen, da es sich um vielfältige Entwicklungskonzepte für die Gestaltung handeln kann.

Mögliche Umweltauswirkungen der Festlegungen ergeben sich durch die siedlungs- und infrastrukturellen Entwicklungen, die mit der Erweiterung von ASB verbunden sind. Positive Wirkungen sind durch eine effiziente Flächennutzung und eine gute verkehrliche Erreichbarkeit (z. B. kurze Arbeitswege) - also die Vermeidung von Verkehrsbelastungen - zu erwarten.

Dagegen sind negative Effekte auf Schutzgüter durch konkrete bauliche Vorhaben in Form von Flächenversiegelungen und -inanspruchnahmen sowie Beeinträchtigungen, bspw. durch Lärm, Schadstoffe oder visuelle Wirkungen, zu erwarten. Die räumlich konkrete Bereichsdarstellung ist in einer vertiefenden Umweltprüfung betrachtet worden und

kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten sind (siehe Kapitel 2.2).

Raumordnerische Vorgaben und das Flächenmonitoring dienen der Steuerung der Raumentwicklung, mit der die Nutzung der Umweltressourcen und die Umweltbelastungen auf ein notwendiges Maß reduziert werden sollen. Die Inanspruchnahme des Freiraums für die GIB ist flächensparend und umweltschonend zu gestalten.

Sofern sich bei der Konkretisierung von Vorhaben oder Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der weiteren Genehmigungsverfahren voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, sind diese im jeweiligen Verfahren detailliert zu prüfen (Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland S. 56 ff).

4. Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Dennoch werden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung der Bereichsdarstellungen - soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich ist - Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 81).

Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere die Optimierung der Abgrenzung von Bereichsdarstellungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen, wodurch sich Eingriffe in bedeutende Schutzgutbereiche (bspw. Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope, schutzwürdige Böden, planungsrelevante Arten) ggf. deutlich verringern und zum Teil sogar vermeiden lassen.

Ein Verzicht auf die Regionalplanänderung ist mangels Alternativen ausgeschlossen (vgl. Punkt 3.4).

Jedoch lassen sich auf den weiteren Planungsebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie beispielhaft:

- Minimierung der Versiegelung
- Anpflanzungen als Sicht- und Immissionsschutz
- Aufnahme von Kleingewässern im Grünkonzept
- Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb von Brut- und Laichzeiten, insbesondere Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung
- Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen durch Prüfung von Ausweichhabitaten etc.,
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden
- Lager und Abstellflächen während der Bauphase nur innerhalb des Gewerbegebietes

- Grundwasserschutzmaßnahmen, z. B. Vermeidung von Einträgen
- Vermeidung von Senkungen des Grundwasserstandes, da Einfluss auf Habitate
- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern
- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen
- Maßnahmen im Rahmen der WRRL
- Prüfung und Konkretisierung von Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung im Hinblick auf die Fauna

5. Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung)

Nach Anlage 1 Nr. 3c zu § 8 ROG ist eine Zusammenfassung der erforderlichen Angaben des Umweltberichts zu erstellen. Ziel ist es, die wichtigsten Inhalte des Umweltberichts bzw. Ergebnisse für die Entscheidungsträger sowie beteiligte Dritte verständlich zu machen.

Dieser Umweltbericht wird aufgrund der 9. Änderung des Regionalplans Münsterland, Erweiterung von ASB in verschiedenen Teilen der Stadt Münster verfasst. Die Umweltprüfung erfolgt integriert im Regionalplanänderungsverfahren.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen der Planänderung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschlich Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft **und Fläche**
- Kultur- und sonstige Sachgüter

geprüft.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Dann wird eine Prognose zu den Umweltauswirkungen der Festsetzung des GIB im Rahmen eines Flächentausches gegeben.

Prüfgegenstand sind sowohl zeichnerischen Festlegungen von ASB als auch die damit verbundenen textlichen Festlegungen zum Siedlungsraum, zur Kulturlandschaft und zum Freiraum (vgl. Kapitel 3.5.1).

Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen die ASB Erweiterungsbereiche (vgl. Kapitel 2.1). Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes (z. B. Biologische Vielfalt, Klima, Landschaft) erfolgt eine Variierung des Raumes mit einem Puffer von 300 m.

Um auch zukünftig der ständigen Nachfrage nach Wohnbauflächen nachzukommen, plant die Stadt Münster ihre Siedlungsflächen zu erweitern.

Durch die geplante 9. Änderung des Regionalplans Münsterland sollen für die Erweiterung rd. ~~75,9~~ 67,5 ha ASB in verschiedenen Stadtteilen angerechnet und ~~85,9~~ 79,2 ha insgesamt neu festgelegt werden. Die geplanten Bereiche sind zurzeit als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB), teils überlagert mit einem Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt (MS-01 Nienberge, MS-06 Amelsbüren, MS-07 Mauritz Ost).

Die Planbereiche sind größtenteils landwirtschaftlich genutzt, von der typischen Münsterländer Parklandschaft umgeben, wo sie nicht direkt an eine ASB anschließen und infrastrukturell gut angebunden. Planbereich MS-07 Mauritz Ost besteht allerdings überwiegend aus einem von Gehölzen durchzogenen Grünland. MS-08 Wolbeck/Angelmodde schließt Sportanlagen mit ein.

Weitere Besonderheiten sind der Anschluss an ein FFH-Gebiet/BSN von MS-05 Wolbeck und der Einschluss eines gesetzlich geschützten Biotops in MS-08 Wolbeck/Angelmodde.

Im MS-01 Nienberge liegt ein schutzwürdiges Biotop gem. Biotopkataster LANUV.

MS-03 Hilstrup und ~~MS-09~~ grenzen an einen festgelegten BSN, den Emmerbach.

Durch die geplante ASB Erweiterung ist kein LSG oder NSG unmittelbar betroffen, während sie -wie andere Schutzkategorien- häufiger im Untersuchungsraum vorkommen (vgl. Kapitel 2.1).

Auf Ebene der Regionalplanung wird gem. Umweltbericht (09.2013) zum Regionalplan Münsterland (06.2014) eine überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange vorgenommen. Dabei stehen insbesondere Interessenskonflikte mit dem Vorkommen "verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten" im Vordergrund. Für ein Vorkommen dieser Arten bzw. auf eine aktuelle Ergänzung dieser Liste innerhalb der Planbereiche gibt es keine Hinweise.

Eine aktuelle Betrachtung der betroffenen planungsrelevanten Arten wird in der nächsten Planungsstufe in einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung notwendig, um auch Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz auszuschließen.

Für den Bereich MS 04 Albachten liegen erhöhte Lärmimmissionen durch die Bahnlinie und den Tiefflugkorridor der Bundeswehr vor. In diesem Kontext ist auch MS-08 Wolbeck/Angelmodde belastet durch die Sportanlagen und die Verkehrsinfrastruktur.

Überschwemmungsgebiete werden von keiner ASB Erweiterung überplant, allerdings grenzen die Bereiche MS-03Hilstrup und MS-08 Wolbeck/Angelmodde an Überschwemmungsgebiete bzw. Überschwemmungsbereiche.

Die Stadt Münster hat landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB) für Archäologie, Denkmalpflege und Landschaftskultur. Diese sind von überregionaler historischer Bedeutung oder repräsentieren typische Entwicklungen. Die Betroffenheit dieser KLB ist aufgrund der Maßstäblichkeit erst im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung ist der Beitrag des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe "erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung im Münsterland" heranzuziehen.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter lässt in der Gesamtbewertung keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostizieren. Der Verlust des Bodens ist trotz Erheblichkeit geringer zu bewerten

Die Änderung des Regionalplans Münsterland ist erforderlich, um auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnbauentwicklung der Stadt Münster schaffen zu können. Die geplanten ASB Erweiterungsbereiche sind als Flächen der Stufe 1 (Baulandaktivierung) und der Stufe 2 (Flächensicherung) im Baulandprogramm der Stadt Münster enthalten. Aus siedlungsstruktureller Sicht sind diese Erweiterungen geeignet. Konfliktärmere alternative Entwicklungsbereiche, sind derzeit nicht erkennbar.

Mit Blick auf den dynamischen Wohnungsmarkt in der Stadt Münster ist eine Nullvariante keine Alternative.

6. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Auswahl von Untersuchungskriterien und die Bewertung der GIB Festlegung folgt dem Vorgehen im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. In diesem Hier erfolgt die detaillierte Prüfung der Bereichsfestlegungen unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Bei der Auswahl dieser Kriterien wurde unter anderem berücksichtigt, dass notwendige Daten- und Informationsgrundlagen für den Geltungsbereich des Regionalplans flächendeckend vorliegen, woraus sich die teilweise limitierte Auswahl der im Rahmen der Umweltprüfung herangezogenen Kriterien begründet.

Konkrete Daten über Eingriffe in den Boden (z. B. Versiegelung) oder Verkehrsaufkommen u. a. werden erst im weiteren Planungsprozess bekannt.

7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Überwachung dieser Regionalplanänderung erfolgt wie im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland beschrieben und wird sich dem gesamträumlichen Verfahren einordnen.

8. Quellenangaben

- Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, aktueller Stand
- Umweltbericht Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster - Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, 27.Juni 2014; erstellt vom Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 12.09.2013
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>, <https://www.lanuv.nrw.de/klimaanpassung/> u. a. 2014
- Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung im Auftrag der Staatskanzlei des Landes NRW, Entwurf erarbeitet durch das Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 2013
- Geodatenbasis der Kommunen und des Landes NRW, Bodenkarte (BK 50) des Geologischen Dienstes über www.tim-online.nrw.de
- Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung im Münsterland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, 48133 Münster
- Umweltkataster der Stadt Münster, Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit
- Landschaftsplan1, Werse, 1987, 9. Änderung
- Landschaftsplan 2, Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel, 1998
- Landschaftsplan 3, Roxeler Riedel, 2014,

Die drei Landschaftspläne wurden von der unteren Landschaftsbehörde, Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit erstellt

Darüber hinaus wurde auf die fachgesetzlichen Grundlagen und raumordnerischen Vorgaben zurückgegriffen.

Bezirksregierung Münster

**FFH-Vorprüfung für das Gebiet
MS-05 Wolbeck**

**9. Änderung des Regionalplans Münsterland
auf dem Gebiet der Stadt Münster
Erweiterung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB)**

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster FFH-Vorprüfung für das Gebiet MS-05 Wolbeck

1. Anlass und Aufgabenstellung der FFH-Vorprüfung

Die Bezirksregierung Münster beabsichtigt im Rahmen der 9. Änderung des Regionalplans Münsterland u.a. die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Münster, im Süden des Stadtteiles Wolbeck gelegen ("MS-05 Wolbeck").

Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Vorhaben anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 35 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen.

Für den geplanten ASB ist daher in einer FFH-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Natura 2000-Gebietes „Wolbecker Tiergarten“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, so dass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung¹. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes finden sich im Standarddatenbogen, den Schutzzieldokumenten des LANUV (vgl. Nr. 2a und b der PDF-Version) sowie in der Schutzgebietsverordnung, soweit in dieser die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt sind.² Als maßgebliche Bestandteile gelten:

- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II und IV der FFH-RL für die FFH-Gebiete bzw.
- signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL für die Vogelschutzgebiete.

¹vgl. VV-Habitatschutz, Punkt 4.4.2 sowie SCHUMACHER 2011, S. 700; Möckel 2012, S. 520.

² Der Standarddatenbogen, das Schutzzieldokument sowie der Schutzzweck des Naturschutzgebietes sind dem Fachinformationssystem des LANUV entnommen (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-melddok/de/start>).

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

FFH-Vorprüfung für das Gebiet MS-05 Wolbeck

Sofern in der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit untersucht bzw. darlegt, ob die Umsetzung der Festlegung des Siedlungsbereiches "MS-05 Wolbeck" das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigt.

2. FFH- Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Wolbecker Tiergarten“

Grundinformationen	
Nr. der Planfestlegung	MS-05 Wolbeck
Kurze Beschreibung der Planfestlegung	Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs im südlichen Bereich des Stadtteils Wolbeck. Die Fläche umfasst ca. 8,5 ha und grenzt im Norden unmittelbar an einen bereits festgelegten ASB an. Sie ist großflächig von Wald und vereinzelt von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben.

potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung	
Anlagebedingte AW:	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Lebensraumtypen und / oder (Teil)Habitaten durch Flächeninanspruchnahme • Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und / oder Habitaten durch Eingriffe in den Grundwasserhaushalt • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
Baubedingte AW:	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen von Tierarten durch Licht, Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen • Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen und / oder Habitaten durch das Errichten von Bauflächen, Baustraßen etc.
Betriebsbedingte AW:	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen von Tierarten durch Licht, Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen • Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen durch Schadstoffeinträge über den Oberflächenabfluss sowie über den Luft- und Wasserpfad durch Emissionen von Kraftfahrzeugen, Haushalten (Kaminen), optische Störungen

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

FFH-Vorprüfung für das Gebiet MS-05 Wolbeck

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
Kennziffer	DE-4012-301
Name	Wolbecker Tiergarten
Fläche	287 ha
Schutzstatus	NSG
Kurzcharakteristik	Gemäß den Angaben des Fachinformationssystems des LANUV umfasst das Gebiet einen großen Laubwaldkomplex mit einem hohen Totholzanteil, der durch naturnahe Buchen-Eichen-, Eichen-Buchen- und Eichen-Hainbuchenbestände geprägt ist. Es ist wertvoller Lebensraum für viele seltene Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Amphibien, Fledermäuse und Höhlenbrüter.
Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Prioritäre LRT = fett) Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt SDB = Standarddatenbogen SZD = Schutzzieldokument FIS NSG = LANUV Informationssystem zu NSG	<ul style="list-style-type: none"> • LRT 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>) (B) (SDB, SZD) • LRT 9160 - Stieleichen-Hainbuchenwald (B) (SDB, SZD) • LRT 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> (B) (SDB, SZD) <p><u>charakteristische Arten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Dendrocopos medius</i> - Mittelspecht (B) (SZD: LRT 9110, 9160; auch SDB) • <i>Dryocopus martius</i> - Schwarzspecht (C) (SZD: LRT 9110, 9160, 9190; auch SDB) • <i>Luscinia megarhynchos</i> - Nachtigall (C) (SDB, SZD) • <i>Pemis apivorus</i> - Wespenbussard (C) (SZD: LRT 9110, 9160, 9190, auch SDB) • <i>Myotis daubentonii</i> - Wasserfledermaus (SDB, SZD) • <i>Myotis nattereri</i> - Fransenfledermaus (SDB, SZD) • <i>Plecotus auritus</i> - Braunes Langohr (SDB, SZD)
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	keine

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

FFH-Vorprüfung für das Gebiet MS-05 Wolbeck

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
<p>andere vorkommende Arten (gem. SDB, SZD, FIS NSG)</p> <p>SDB = Standarddatenbogen SZD = Schutzzieldokument FIS NSG = LANUV Informationssystem zu NSG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Salamandra salamandra</i> - Feuersalamander (SZD)
<p>Funktionale Beziehungen zur Umgebung und zu anderen Natura 2000-Gebieten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • andere Waldbereiche • LSG Werse-Ems-Niederung, Kreuzbach, Angel und Wolbecker Tiergarten
<p>Gebietsmanagement</p>	<p>Ein Managementplan für das Schutzgebiet liegt unseres Wissens nicht vor, Zuständigkeit: Stadt Münster</p>
<p>Schutzzweck und Erhaltungsziele</p>	<p><u>a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind</u></p> <p>Schutzziele/Maßnahmen Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190) sowie Schwarzspecht, Mittelspecht und Wespenbussard und die genannten Fledermausarten</p> <p><u>Erhaltung und Entwicklung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie der Waldränder durch</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft • Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen • Vermehrung der bodensauren Eichenwälder durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeig-

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster FFH-Vorprüfung für das Gebiet MS-05 Wolbeck

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	<p>neten Standorten</p> <ul style="list-style-type: none"> • angemessene Bewirtschaftung zur Erhaltung eines Bestockungsanteils von mindestens 50 % Stiel- oder Traubeneiche auf Flächen mit konkurrierender Buche <p>Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (9110) sowie Schwarzspecht und Wespenbussard und die genannten Fledermausarten</p> <p><u>Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft • Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen • Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen) <p>Schutzziele/Maßnahmen für Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160) sowie Schwarzspecht, Mittelspecht und Wespenbussard und die genannten Fledermausarten</p> <p><u>Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

FFH-Vorprüfung für das Gebiet MS-05 Wolbeck

Beschreibung des NATURA 2000-Gebiets	
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen • Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen) • Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes
ausgewertete Datengrundlagen	<p>LANUV NRW: Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE-4012-301: Wolbecker Tiergarten, Stand 02/2010.</p> <p>LANUV NRW: Schutzziele und Maßnahmen, Stand: 08/2001.</p>

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE 4012-301
<p>Gemäß den Angaben des Fachinformationssystems des LANUV ist der Wolbecker Tiergarten ein großes Laubwaldgebiet, welches durch Eichen und Buchen geprägt ist und sich über eine Fläche von 287 ha südlich der Angel im Kernmünsterland erstreckt. Das Gebiet wird z.T. seit 1911 nicht mehr bewirtschaftet und weist daher einen hohen Anteil an Altholzbeständen mit liegendem und stehendem Totholz auf.</p> <p>Anlage- und baulingte Beeinträchtigungen</p> <p>Der geplante ASB liegt westlich, vollständig außerhalb des FFH-Gebietes in einer Distanz von ca. 100 m. Anlagebedingte Flächenverluste von Lebensraumtypen sowie von Habitaten der maßgeblichen Arten innerhalb des FFH-Gebietes sind auszuschließen. Durch die Tatsache, dass eine bereits vorhandene Bahntrasse und die L 585 zwischen dem Plangebiet und dem FFH-Gebiet liegt, ist zudem davon auszugehen, dass Baustraßen und Baustelleneinrichtungen außerhalb des FFH-Gebietes liegen, so dass auch baubedingte Inanspruchnahmen von Lebensraumtypen bzw. Habitaten charakteristischer Arten innerhalb des FFH-Gebietes auszuschließen sind.</p> <p>Verluste von essenziellen Lebensräumen der relevanten Vogel- und Fledermausarten, die sich außerhalb des FFH-Gebietes befinden, sind nicht zu erwarten.</p> <p>Da das Plangebiet überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer intensiven ackerbaulichen Nutzung sowie vereinzelt Feldgehölzen, eine kleine Baumgruppe, -reihe und ein kleines Gewässer umfasst, ist eine Inanspruchnahme von Bruthabitaten der charakteristischen Vogelarten auszuschließen, die insbesondere an Wälder und Waldränder bzw. Lichtungen (Lichtung Tiergartenheide) gebunden sind. Aufgrund der Lage des geplanten ASB westlich des FFH-Gebietes im Anschluss an bestehende Wohnbebauung, ist zudem davon auszugehen, dass sich der Hauptlebens-</p>

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster FFH-Vorprüfung für das Gebiet MS-05 Wolbeck

raum der charakteristischen Vogelarten innerhalb des Gebietes bzw. in angrenzenden Bereichen mit weiteren Waldbestände sowie einer reich strukturierten Offenlandschaft befindet.

Bezogen auf den Wasserhaushalt des FFH-Gebietes ist im nachgeordneten Verfahren zu klären, ob der neue ASB Auswirkungen darauf hat. In der Beschreibung des FFH Gebietes wird auf Belastungen bzw. Änderungen des hydrologischen Regimes hingewiesen.

Auch für die genannten Fledermausarten ist davon auszugehen, dass sich essenzielle Habitate innerhalb des FFH-Gebietes sowie südwestlich, südlich und östlich an das FFH-Gebiet angrenzend befinden. In einer Artenschutzprüfung für das nördlich angrenzende Baugebiet (Bebauungsplan Nr. 509 "Steintor / Petersheide") durch das Büro Wolters und Partner (2014) wird darauf hingewiesen, dass keine Artenvorkommen von Fledermäusen festgestellt wurden.

Bei Kartierungen 2016 durch das Büro Drecker wurden im "Wolbecker Tiergarten" sehr wohl Bechsteinfledermäuse erfasst. Das Braune Langohr konnte bei projektbezogenen Untersuchungen 2016 nicht nachgewiesen werden, ist jedoch im "Wolbecker Tiergarten" nicht auszuschließen. Die Fransefledermaus wurde während einer Begehung 2016 im FFH Gebiet nachgewiesen. Auch die Wasserfledermaus konnte durch die Begehungen nachgewiesen werden. Das Hauptjagdgebiet der Wasserfledermaus ist das Fließgewässer 'Werse' mit seinen Auen, während die anderen Arten strukturreiche Offenlandschaften oder Waldbereiche suchen. Die wird bereits durch den festgelegten bisherigen ASB Bestand im Nordwesten des Tiergartens eingeschränkt. Der an den neuen ASB angrenzende Waldrand 'Tiergartenheide', der als lineares Landschaftselement der Flugroute dienen kann, bleibt erhalten.

Unter Einhaltung erforderlicher CEF Maßnahmen sowie artenspezifischer Vermeidungsmaßnahmen werden keine Verbotverletzungen nach § 44 BNatSchG gesehen. Es besteht kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Anlage- und baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen, die sich auf den Erhaltungszustand der charakteristischen Arten auswirken könnten, sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Bezüglich diffuser Stoffeinträge wird davon ausgegangen, dass der Großteil der Erschließung über die nordwestlich des FFH-Gebietes gelegene L 585 realisiert wird. Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen bzw. von Habitaten der charakteristischen Arten können daher ausgeschlossen werden.

Visuelle Störwirkungen bzw. Störungen durch Lichtemissionen, Verlärmung sowie eine Zunahme von Erholungssuchenden auf die charakteristischen Arten sind durch die kleinflächige, neue Erweiterung des ASB ausschließlich für den östlich an den ASB angrenzenden Waldbereich zu erwarten. Da sich die essenziellen Habitatbestandteile, wie beschrieben, voraussichtlich in den an das FFH-Gebiet angrenzenden Bereichen befinden, und in diesen Bereichen ausreichend Lebensräume zur Verfügung stehen, können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen die sich auf den Erhaltungszustand der ffh-relevanten Arten bzw. die Stabilität der Populationen im FFH-Gebiet auswirken, ausgeschlossen werden.

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

FFH-Vorprüfung für das Gebiet MS-05 Wolbeck

Fazit	
Aufgrund der Ergebnisse der oben durchgeführten FFH-VA sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszuschließen	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich, allerdings sind kumulative Wirkungen mit anderen Planungsvorhaben nicht betrachtet worden.
<input type="checkbox"/> nein	FFH-VP erforderlich
<input type="checkbox"/> Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-VA (Verträglichkeitsabschätzung) konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel.	FFH-VP erforderlich

Literatur und Quellen
<p>VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18.</p> <p>Fachinformation LANUV NRW: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start</p> <p>BP Nr 509 "Steintor / Petersheide", Stadt Münster Artenschutzprüfung (Büro WoltersPartner, Coesfeld, 2014)</p> <p>Reaktivierung SPNV WLE Strecke, 9213 Sendenhorst-Münster, Artenschutzprüfung , umweltfachliche Unterlage Teil G, Anhang Artenblätter, Büro Drecker, Bottrop, 01.2017</p>

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-01 Nienberge

1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt (M 1:25.000)
1.01	Kreis	kreisfreie Stadt Münster	
1.02	Kommune	Münster	
1.03	Ortsteil	Nienberge	
1.04	Gebietsbezeichnung	--	
1.05	Größe / Länge	13,5-16 ha	
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	ASB	
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Freiraum- u. Agrarbereich, Bereich für den Schutz der Landschaft u. landschaftsorientierte Erholung	
1.08	FNP-Darstellung	Fläche für die Landwirtschaft	
1.09	Landschaftsplan	LP Nr. 3 Roxeler Riedel	
1.10	Realnutzung	landwirtschaftliche Nutzung (Acker), Betrieb mit Lohnunternehmung, <u>einzelne Gebäude südl. des Waltruper Weges</u>	
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	Straßen Waltruper Weg und Beerwiede, Anbindung an die L 529 (Hülshoffstraße) und B 54	
1.12	Bemerkungen	--	

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-01 Nienberge

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgelände	--	nein	nein	nein
2.02		Erholung	Lage im LSG	ja	ja	nein, da keine Erholungsflächen mit regionaler Bedeutung betroffen sind
2.03		Immissionen	Belastung durch Straßenverkehrslärm; Gewerblicher Lärm durch Lohnunternehmer, Geruchsmissionen durch Landwirtschaft	ja	ja	nein, da Auswirkungen gebietsbezogener Immissionen auf nachgeordneter Planungsebene untersucht werden.
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet	LSG Schonebeck, Rüschenfeld und Alvingheide,	ja	ja	nein, Auswirkungen werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.07		Biotopverbundfläche	Dorfbauerschaft Nienberge und Waltruper Feld (VB-MS-3911-001)	nein	teilweise	nein, da keine Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung, weitere Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene
2.08		Schutzwürdige Biotope	Grünlandkomplex und Teilabschnitte des Beerwiede Baches bei Hof Milskemper (gemäß LANUV-Kataster BK-	teilweise	teilweise	nein, keine Inanspruchnahme von NSG würdigen Biotopen bzw. von mindestens regionaler Bedeutung,

Anlage 4 - Anhang B

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-01 Nienberge

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
			4011-0163)			weitere Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene
2.09		§ 42 Biotop LNatSchG NRW	--	nein	nein	nein
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	--	nein	nein	nein, weitere Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	--	nein	nein	nein, weitere Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene
2.12	Landschaft	Naturpark	--	nein	nein	nein
2.13		Kulturlandschaft	Landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 'Bischofsstadt Münster und Wigbold Wolbeck' (vgl. Fachbeitrag Kulturlandschaft zum LEP NRW "Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung NRW" und Kapitel 3 des LEP NRW)	ja	ja	Umweltauswirkungen sind auf der Ebene des Regionalplans nicht zu erkennen. Die wertgebenden Merkmale sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen.
2.14		Landschaftsbild	Agrarlandschaft, durch Nähe zur B 54 vorbelastet, Ortsrand von Nienberge	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung, Auswirkungen werden konkret auf nachfolgender Planungsebene untersucht

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-01 Nienberge

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	keine aktuell bekannten Vorkommen, Abfrage Denkmalbehörde	nein	nein	nein
2.16		Bodendenkmale	keine aktuell bekannten Vorkommen, Abfrage zuständige Behörde	nein	nein	nein
2.17	Wasser	Wasserschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.18		Überschwemmungsgebiet	Überflutung bei Starkregenereignis 2014 (Aussage Stadt Münster)	nein	nein	nein
2.19	Boden	Schutzwürdige Böden	--	nein	nein	nein
2.20		Altlasten	zurzeit keine Altlastverdachtsfläche bekannt	nein	nein	nein
2.21	Luft	Luftqualität	Luftschadstoff-Screening NRW ist hier nicht bekannt, potentielle Belastung durch B 54	nein	teilweise	nein, keine erhebliche Beeinträchtigung, mögliche Veränderungen der Luftqualität mögliche Veränderungen sind auf nachgeordneter Planungsebene zu untersuchen
2.22		Klima lokal	Klimatop Agrarlandschaft, Offenlandfläche und lockere Gehölzstruktur haben Ausgleichsfunktion	ja	ja	nein, keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas, weitere Untersuchungen auf nachgeordneter Planungsebene
2.23	Sachwerte		Ertragspotenzial gem. Bodenschätzung 35 - 60 (mittel)	ja	nein	nein, keine Fläche mit hoher oder sehr hoher Ertragsfähigkeit betroffen

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-01 Nienberge

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut	Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plangebiet	Umfeld	
2.24	Wechselwirkungen zwischen Faktoren	keine signifikanten Wechselwirkungen	nein	nein	nein, Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden über die Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die Erweiterungsbereiche voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt und entsprechend der Festlegungen für den Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich des Regionalplans Münsterland in Anspruch genommen. Die als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung betroffenen Flächen könnten zur Verbesserung des regionalen Biotopverbundsystems aufgewertet werden. Gem. der Entwicklungskarte des Landschaftsplans ist der Erhalt einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft vorgesehen. Im unmittelbaren Umfeld sind Gewässer zu pflegen und entwickeln.
3.02	Alternativen	Die 9. Änderung des Regionalplans Münsterland ist erforderlich, um auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des aktuellen Wohnbaubedarfs auf dem Gebiet der Stadt Münster zu schaffen. Der ASB MS-01 im Stadtteil Nienberge ist als Fläche der Stufe 2 (Flächensicherung) im Baulandprogramm der Stadt Münster enthalten. Konfliktärmere alternative Entwicklungsbereiche als die im Rahmen der 9. Änderung des Regionalplans geplanten ASB sind derzeit nicht erkennbar.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Die ASB Erweiterung schließt an bestehende Siedlungsbereichsfestlegungen und ergänzt diese.

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-01 Nienberge

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Beispielhafte Hinweise sind im Umweltbericht zur 9. Regionalplanänderung im Kapitel 4 aufgeführt.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland ist ein GIS gestütztes Flächenmonitoring für die Siedlungsbereiche eingeführt worden. Aufbauend auf diesem Flächenmonitoring wird in Kapitel 9 des Umweltberichts zum Regionalplan Münsterland ein Monitoringkonzept beschrieben.
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 (1) ROG ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene weiter zu konkretisieren. (SUP, Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden Schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Luftqualität, Klima, Kulturlandschaft, LSG, schutzwürdige Biotope, Landschaftsbild

4. Gesamtbewertung	
In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von konkreten, auf nachfolgenden Planungsebenen zu ermittelnden Beeinträchtigungen sind zu berücksichtigen.	

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-02 Angelmodde

1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt (M 1:25.000)
1.01	Kreis	kreisfreie Stadt Münster	
1.02	Kommune	Münster	
1.03	Ortsteil	Angelmodde	
1.04	Gebietsbezeichnung	--	
1.05	Größe / Länge	8,2 ha	
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	ASB	
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	
1.08	FNP-Darstellung	Landwirtschaftliche Nutzung, im Osten begrenzt durch eine Feldgehölzhecke	
1.09	Landschaftsplan	Fläche im Norden über die K 37 (Hiltruper Straße) sowie nach Westen über die L 586 (Albersloher Weg) angebunden	
1.10	Realnutzung	Die Fläche grenzt im Süden an eine Hochspannungsfreileitung	
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	Landwirtschaftliche Nutzung, im Osten begrenzt durch eine Feldgehölzhecke	
1.12	Bemerkungen	Fläche im Norden über die K 37 (Hiltruper Straße) sowie nach Westen über die L 586 (Albersloher Weg) angebunden	

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-02 Angelmodde

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgebiete	--	nein	nein	nein
2.02		Erholung	Planfläche grenzt an eine Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung an, Raum für Naherholung	ja	ja	nein, da keine Erholungsflächen mit regionaler Bedeutung betroffen sind
2.03		Immissionen	Lärmimmissionen: Hiltruper Straße und Albersloher Weg, ggf. landwirtschaftliche Gerüche	ja	ja	nein, da Auswirkungen gebietsbezogener Immissionen auf nachgeordneter Planungsebene untersucht werden.
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	NSG Bonnenkamp, nordöstlich außerhalb Plangebiet	nein	nein	nein, da keine Flächeninanspruchnahme, Auswirkungen auf relevante Flächen im Umland werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Planungsebene geprüft
2.06		Landschaftsschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.07		Biotopverbundfläche	Im Untersuchungsgebiet von MS-02 liegt die Biotop-Verbundfläche VB-MS-4011-018 mit besonderer Bedeutung und die Fläche VB-MS-4012-102 mit herausragender Bedeutung.	nein	ja	nein, da keine Inanspruchnahme einer Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung, weitere Auswirkungen auf relevante Flächen sind auf den nachfolgenden Pla-

Anlage 4 - Anhang B

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-02 Angelmodde

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
						nungsebene zu prüfen
2.08		Schutzwürdige Biotope	Nordöstlich des Erweiterungsbereichs befindet sich jenseits der Hiltruper Straße ein schutzwürdiges Biotop, BK-4012-0203.	nein	ja	nein, keine Inanspruchnahme von NSG würdigen Biotopen bzw. von mindestens regionaler Bedeutung, weitere Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene
2.09		§ 42 Biotop LNatSchG NRW	Nördlich außerhalb Plangebiet GB-4012-0022, Feuchtheide NSG Bonnenkamp	nein	ja	nein, da keine Inanspruchnahme eines § 42 Biotops, weitere Auswirkungen auf relevante Flächen sind auf den nachfolgenden Planungsebene zu prüfen
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	--	nein	nein	nein, weitere Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	--	nein	nein	nein, weitere Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene
2.12	Landschaft	Naturpark	--	nein	nein	nein
2.13		Kulturlandschaft	Landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 'Bischofsstadt Münster und Wigbold Wolbeck' (vgl. Fachbeitrag Kulturlandschaft zum LEP NRW "Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung NRW" und Kapitel 3 des LEP NRW)	ja	ja	Umweltauswirkungen sind auf der Ebene des Regionalplans nicht zu erkennen. Die wertgebenden Merkmale sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-02 Angelmodde

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.14		Landschaftsbild	durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägter Raum in unmittelbarer Siedlungsnähe	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung, Auswirkungen werden konkret auf nachfolgender Planungsebene untersucht
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	keine aktuell bekannten Vorkommen, Abfrage Denkmalbehörde	nein	nein	nein
2.16		Bodendenkmale	keine aktuell bekannten Vorkommen, Abfrage zuständige Behörde	nein	nein	nein
2.17	Wasser	Wasserschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.18		Überschwemmungsgebiet	--	nein	nein	nein
2.19	Boden	Schutzwürdige Böden	--	nein	nein	nein
2.20		Altlasten	zurzeit keine Altlastverdachtsfläche bekannt	nein	nein	nein
2.21	Luft	Luftqualität	Luftschadstoff-Screening NRW ist hier nicht bekannt, potenzielle Belastung durch Verkehr, angrenzendes Gewerbe oder Landwirtschaft	ja	ja	nein, keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, mögliche Veränderungen werden auf nachgeordneter Ebene untersucht

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-02 Angelmodde

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.22		Klima lokal	keine besondere Klimafunktion gemäß Umweltkataster der Stadt Münster. Offenlandfläche mit Ausgleichsfunktion	ja	ja	nein, keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas, weitere Untersuchungen auf nachgeordneter Planungsebene
2.23	Sachwerte		Ertragspotenzial gem. Bodenschätzung 35-60 (mittel)	ja	nein	nein, keine Fläche mit hoher oder sehr hoher Ertragsfähigkeit betroffen
2.24	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		keine signifikanten Wechselwirkungen	nein	nein	nein, Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden über die Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die Erweiterungsbereiche voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt und entsprechend der Festlegungen für den Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich des Regionalplans Münsterland in Anspruch genommen. Gem. der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes ist die Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Entwicklungsziel festgesetzt.
3.02	Alternativen	Die 9. Änderung des Regionalplans Münsterland ist erforderlich, um auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des aktuellen Wohnbaubedarfs auf dem Gebiet der Stadt Münster zu schaffen. Der ASB MS-02 im Stadtteil Angelmodde ist als Fläche der Stufe 1 (Baulandaktivierung) im Baulandprogramm der Stadt Münster enthalten. Konfliktärmere alternative Entwicklungsbereiche als die im Rahmen der 9. Änderung des Regionalplans geplanten ASB sind derzeit nicht erkennbar.

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-02 Angelmodde

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Die ASB Erweiterung schließt an bestehende Siedlungsbereichsfestlegungen und ergänzt diese.
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Beispielhafte Hinweise sind im Umweltbericht zur 9. Regionalplanänderung im Kapitel 4 aufgeführt.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland ist ein GIS gestütztes Flächenmonitoring für die Siedlungsbereiche eingeführt worden. Aufbauend auf diesem Flächenmonitoring wird in Kapitel 9 des Umweltberichts zum Regionalplan Münsterland ein Monitoringkonzept beschrieben.
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 (1) ROG ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene weiter zu konkretisieren. (SUP, Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden Schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Luftqualität, Klima, Kulturlandschaft, LSG, schutzwürdige Biotop, Landschaftsbild

4. Gesamtbewertung	
In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von konkreten, auf nachfolgenden Planungsebenen zu ermittelnden Beeinträchtigungen sind, zu berücksichtigen.	

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-03 Hilstrup - Ost

1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt (M 1:25.000)
1.01	Kreis	kreisfreie Stadt Münster	
1.02	Kommune	Münster	
1.03	Ortsteil	Hiltrup	
1.04	Gebietsbezeichnung	--	
1.05	Größe / Länge	12,8 ha	
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	ASB	
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	
1.08	FNP-Darstellung	Fläche für die Landwirtschaft	
1.09	Landschaftsplan	Kein Landschaftsplan	
1.10	Realnutzung	landwirtschaftliche Nutzfläche, strukturiert mit Gehölzgruppen, -reihen	
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	Fläche ist über den nördlich angrenzenden Pfarrer-Ensink-Weg nordwärts an die L 885 (Hiltruper Straße) angebunden	
1.12	Bemerkungen	Die Fläche wird abschnittsweise von zwei Hochspannungsleitungen überquert	

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-03 Hilstrup - Ost

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgelände	--	nein	nein	nein
2.02		Erholung	Fuß-Radwegebeziehung am westlichen Rand. Kleingartenanlage östlich angrenzend, im Süden grenzt ein BSLE an	teilweise	ja	nein, da keine Erholungsflächen mit regionaler Bedeutung betroffen sind
2.03		Immissionen	Immissionen durch angrenzende Siedlungsbereiche, Landwirtschaft. Bedingt Beeinträchtigung durch Hochspannungsleitung möglich	teilweise	teilweise	nein, da Auswirkungen gebietsbezogener Immissionen auf nachgeordneter Planungsebene untersucht werden.
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet	Im südlichen Teil zum Emmerbach LSG "Hohe Ward"	nein	teilweise	nein, da keine Inanspruchnahme eines LSG
2.07		Biotopverbundfläche	Auenbereich des Emmerbaches im Süden	nein	teilweise	nein, keine Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung, weitere Auswirkungen werden auf der nachfolgenden Planungsebene geprüft
2.08		Schutzwürdige Biotope	BK-4012-0209 Emmerbachabschnitt vom Albersloher Weg bis zum Dortmund-Ems-Kanal	nein	teilweise	nein, keine Inanspruchnahme von NSG würdigen Biotopen bzw. von mindestens regionaler Bedeutung,

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-03 Hilstrup - Ost

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
						weitere Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene
2.09		§ 42 Biotop LNatSchG NRW	Naturnahes Fließgewässer Emmerbach	nein	teilweise	nein, da keine Inanspruchnahme eines § 42 Biotops, weitere Prüfung von Auswirkungen in nachfolgenden Planverfahren
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	--	nein	nein	nein, weitere Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	--	nein	nein	nein, weitere Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene
2.12	Landschaft	Naturpark	--	nein	nein	nein
2.13		Kulturlandschaft	Landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 'Bischofsstadt Münster und Wigbold Wolbeck' (vgl. Fachbeitrag Kulturlandschaft zum LEP NRW "Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung NRW" und Kapitel 3 des LEP NRW)	ja	ja	Umweltauswirkungen sind auf der Ebene des Regionalplans nicht zu erkennen. Die wertgebenden Merkmale sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen.
2.14		Landschaftsbild	Agrarlandschaft mit Auenbereich des Emmerbaches und Gehölzgruppen; durch Hochspannungsfreileitung vorbelastet,	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung, Auswirkungen werden konkret auf nachfolgender Planungsebene untersucht

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-03 Hiltrup - Ost

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	keine aktuell bekannten Vorkommen, Abfrage Denkmalbehörde	nein	nein	nein
2.16		Bodendenkmale	keine aktuell bekannten Vorkommen, Abfrage zuständige Behörde	nein	nein	nein
2.17	Wasser	Wasserschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.18		Überschwemmungsgebiet	Gesetzliches Überschwemmungsgebiet des Emmerbaches	nein	teilweise	nein, keine Inanspruchnahme eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes, weitere Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene
2.19	Boden	Schutzwürdige Böden	--	nein	nein	nein
2.20		Altlasten	zurzeit keine Altlastverdachtsfläche bekannt	nein	nein	nein
2.21	Luft	Luftqualität	Luftschadstoff-Screening NRW ist hier nicht bekannt	nein	nein	nein, keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, mögliche Veränderungen werden auf nachgeordneter Ebene untersucht
2.22		Klima lokal	Klimatop Agrarlandschaft, Offenlandfläche mit lockerer Gehölzstruktur hat Ausgleichsfunktion	ja	ja	nein, keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas, weitere Untersuchungen auf nachgeordneter Planungsebene
2.23	Sachwerte		Ertragspotenzial gem. Bodenschätzung 35-55 (mittel)	ja	nein	nein, keine Fläche mit hoher oder sehr hoher Ertragsfähigkeit betroffen

Anlage 4 - Anhang B

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-03 Hilstrup - Ost

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut	Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plangebiet	Umfeld	
2.24	Wechselwirkungen zwischen Faktoren	keine signifikanten Wechselwirkungen	nein	nein	nein, Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden über die Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die Erweiterungsbereiche voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt und entsprechend der Festlegungen für den Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich des Regionalplans Münsterland in Anspruch genommen
3.02	Alternativen	Die 9. Änderung des Regionalplans Münsterland ist erforderlich, um auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des aktuellen Wohnbaubedarfs auf dem Gebiet der Stadt Münster zu schaffen. Der ASB MS-03 im Stadtteil Hilstrup ist als Fläche der Stufe 2 (Flächensicherung) im Baulandprogramm der Stadt Münster enthalten. Konfliktärmere alternative Entwicklungsbereiche, als die im Rahmen der 9. Änderung des Regionalplans geplanten ASB, sind derzeit nicht erkennbar.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Die ASB Erweiterung schließt an bestehende Siedlungsbereichsfestlegungen und ergänzt diese.
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Beispielhafte Hinweise sind im Umweltbericht zur 9. Regionalplanänderung im Kapitel 4 aufgeführt.

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-03 Hiltrup - Ost

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland ist ein GIS gestütztes Flächenmonitoring für die Siedlungsbereiche eingeführt worden. Aufbauend auf diesem Flächenmonitoring wird in Kapitel 9 des Umweltberichts zum Regionalplan Münsterland ein Monitoringkonzept beschrieben.
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 (1) ROG ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene weiter zu konkretisieren. (SUP, Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden Schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Luftqualität, Klima, Kulturlandschaft, LSG, schutzwürdige Biotope, Landschaftsbild
4.	Gesamtbewertung	
In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von konkreten, auf nachfolgenden Planungsebenen zu ermittelnden Beeinträchtigungen sind, zu berücksichtigen.		

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-04 Albachten

1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt (M 1:25.000)
1.01	Kreis	kreisfreie Stadt Münster	
1.02	Kommune	Münster	
1.03	Ortsteil	Albachten	
1.04	Gebietsbezeichnung	--	
1.05	Größe / Länge	18,5 4,8 ha	
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	ASB	
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	
1.08	FNP-Darstellung	Fläche für die Landwirtschaft	
1.09	Landschaftsplan	LP Nr.3 Roxeler Riedel	
1.10	Realnutzung	Einzelhausbebauung (Landwirtschaft, Wohnen), überwiegend landwirtschaftliche Nutzung, Grünflächen mit Gehölzen	
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	Straße Sendener Stiege und damit Anbindung an Ortskern und K 60	
1.12	Bemerkungen	Die Fläche grenzt im Osten an eine Hochspannungsfreileitung sowie eine parallel verlaufende Gasleitung	

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-04 Albachten

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgebiete	--	nein	nein	nein
2.02		Erholung	Naherholung, Verbindung zu weiter im Osten liegende Waldbereiche, BSLE	ja	ja	nein, da keine Erholungsflächen mit regionaler Bedeutung betroffen sind
2.03		Immissionen	Lärmimmissionen durch Bahnlinie und Verkehr, landwirtschaftliche Immissionen; Hochspannungsleitung angrenzend, Tiefflugkorridor der Bundeswehr	ja	ja	nein, da Auswirkungen gebietsbezogener Immissionen auf nachgeordneter Planungsebene untersucht werden.
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.07		Biotopverbundfläche	--	nein	nein	nein
2.08		Schutzwürdige Biotope	BK-4011-0188 liegt nördlich bzw. nordöstlich im Untersuchungsraum	nein	ja-nein	nein, keine Inanspruchnahme von NSG-würdigen Biotopen bzw. von mindestens regionaler Bedeutung, weitere Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene
2.09	§ 42 Biotop LNatSchG NRW	--	nein	nein	nein	

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-04 Albachten

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	--	nein	nein	nein, weitere Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	--	nein	nein	nein, weitere Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene
2.12	Landschaft	Naturpark	--	nein	nein	nein
2.13		Kulturlandschaft	Landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 'Bischofsstadt Münster und Wigbold Wolbeck' (vgl. Fachbeitrag Kulturlandschaft zum LEP NRW "Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung NRW" und Kapitel 3 des LEP NRW)	ja	ja	Umweltauswirkungen sind auf der Ebene des Regionalplans nicht zu erkennen. Die wertgebenden Merkmale sind bei den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen.
2.14		Landschaftsbild	Agrarlandschaft am Siedlungsrand, Vorbelastung durch Hochspannungsleitung	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung, Auswirkungen werden konkret auf nachfolgender Planungsebene untersucht
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	keine aktuell bekannten Vorkommen, Abfrage Denkmalbehörde	nein	nein	nein
2.16		Bodendenkmale	keine aktuell bekannten Vorkommen, Abfrage zuständige Behörde	nein	nein	nein
2.17	Wasser	Wasserschutzgebiet	--	nein	nein	nein

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-04 Albachten

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.18		Überschwemmungsgebiet	--	nein	nein	nein
2.19	Boden	Schutzwürdige Böden	Schutzwürdiger Boden der Stufe 1 im Planungsraum, Stufe 3 im Untersuchungsgebiet, am nördlichen Rand des Planungsbereichs	ja	nein	nein, da keine Inanspruchnahme eines besonders schutzwürdigen Bodens, Vorhabensbedingt vollständiger Verlust aller Bodenfunktionen
2.20		Altlasten	zurzeit keine Altlastverdachtsfläche bekannt	nein	nein	nein
2.21	Luft	Luftqualität	Luftschadstoff-Screening NRW ist hier nicht bekannt, potentielle Belastung durch Verkehr, Bahn	teilweise	teilweise	nein, keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, mögliche Veränderungen werden auf nachgeordneter Ebene untersucht
2.22		Klima lokal	Rand eines Belüftungskorridors für die Innenstadt gemäß Stadtklimaanalyse Münster.	ja	ja	nein, keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas, weitere Untersuchungen auf nachgeordneter Planungsebene
2.23	Sachwerte		Ertragspotenzial gem. Bodenschätzung 30-60 (mittel)	ja	nein	nein, keine Fläche mit hoher oder sehr hoher Ertragsfähigkeit betroffen
2.24	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		keine signifikanten Wechselwirkungen	nein	nein	nein, Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden über die Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-04 Albachten

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die Erweiterungsbereiche voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt und entsprechend der Festlegungen für den Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich des Regionalplans Münsterland in Anspruch genommen. Gem. der Entwicklungskarte des Landschaftsplans ist der Erhalt einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft, sowie die Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen als Entwicklungsziel festgesetzt. Dazu gehören z. B. Baumreihen vorgesehen.
3.02	Alternativen	Die 9. Änderung des Regionalplans Münsterland ist erforderlich, um auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des aktuellen Wohnbaubedarfs auf dem Gebiet der Stadt Münster zu schaffen. Der ASB MS-04 im Stadtteil Albachten ist als Fläche der Stufe 2 (Flächensicherung) im Baulandprogramm der Stadt Münster enthalten. Konfliktärmere alternative Entwicklungsbereiche, als die im Rahmen der 9. Änderung des Regionalplans geplanten ASB, sind derzeit nicht erkennbar.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Die ASB Erweiterung schließt an bestehende Siedlungsbereichsfestlegungen und ergänzt diese.
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Beispielhafte Hinweise sind im Umweltbericht zur 9. Regionalplanänderung im Kapitel 4 aufgeführt.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland ist ein GIS gestütztes Flächenmonitoring für die Siedlungsbereiche eingeführt worden. Aufbauend auf diesem Flächenmonitoring wird in Kapitel 9 des Umweltberichts zum Regionalplan Münsterland ein Monitoringkonzept beschrieben.

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-04 Albachten

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 (1) ROG ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene weiter zu konkretisieren. (SUP, Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden Schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Luftqualität, Klima, Kulturlandschaft, LSG, schutzwürdige Biotope, Landschaftsbild
4.	Gesamtbewertung	
In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von konkreten, auf nachfolgenden Planungsebenen zu ermittelnden Beeinträchtigungen sind, zu berücksichtigen.		

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-05 Wolbeck

1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt (M 1:25.000)
1.01	Kreis	kreisfreie Stadt Münster	
1.02	Kommune	Münster	
1.03	Ortsteil	Wolbeck	
1.04	Gebietsbezeichnung	--	
1.05	Größe / Länge	8,5 ha	
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	ASB	
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	
1.08	FNP-Darstellung	Fläche für die Landwirtschaft	
1.09	Landschaftsplan	Landschaftsplan 1, Werse	
1.10	Realnutzung	überwiegend intensive Ackernutzung, Feldgehölzhecken, Baumgruppen, Entwässerungsgraben,	
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	Anbindung über Straße Petersheide sowie ggf. eine weiter südlich gelegene Stichstraße (Anton-Aulke-Straße) westwärts an die K 36 (Zumbuschstraße) sowie über diese nordwärts an die K 36/37 (Hiltruper Straße) angebunden	
1.12	Bemerkungen	Im Nordosten wird der Änderungsbereich durch die WLE Bahntrasse bzw. der L 585 begrenzt	

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-05 Wolbeck

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgelände	--	nein	nein	nein
2.02		Erholung	BSLE und Erholungsräume angrenzend, dritter Grünring nach Grünordnung Münster,	ja	ja	nein, da keine Erholungsflächen mit regionaler Bedeutung betroffen sind
2.03		Immissionen	Schallimmissionen durch L 585 und Bahnlinie	ja	ja	nein, da Auswirkungen gebietsbezogener Immissionen auf nachgeordneter Planungsebene untersucht werden.
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	östlich außerhalb Plangebiet liegt das FFH-Gebiet (DE-4012-301) Wolbecker Tiergarten, Abstand der Plangebietsgrenze ≥ 100 m	nein	ja	nein, für das FFH Gebiet (DE-4012-301) wurde eine FFH Vorprüfung durchgeführt, welche zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH Gebiet ausgeschlossen werden; daher können auch erhebliche Umweltwirkungen ausgeschlossen werden. Weitergehende Prüfungen sind auf Ebene der Bauleitplanung durchzuführen
2.05		Naturschutzgebiet	östlich außerhalb Plangebiet Wolbecker Tiergarten	nein	ja	nein, da keine Flächeninanspruchnahme im NSG, Auswirkungen werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Planungsebene geprüft.

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-05 Wolbeck

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.06		Landschaftsschutzgebiet	südlich außerhalb Plangebiet LSG Werse-Ems-Niederung, Kreuzbach, Angel und Wolbecker Tiergarten	nein	ja	nein, da keine Flächeninanspruchnahme eines LSG, weitere Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene
2.07		Biotopverbundfläche	östlich außerhalb Plangebiet VB-MS-4012-103 Wolbecker Tiergarten (herausragende Bedeutung); südlich außerhalb Plangebiet VB-MS-4012-003 Forst Tiergartenheide (besondere Bedeutung)	nein	ja	nein, da keine Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung, weitere Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene
2.08		Schutzwürdige Biotope	Der Biotopkomplex BK-4012-0207 Waldkomplex Tiergartenheide liegt überwiegend südwestlich außerhalb des Plangebietes, 1 Stillgewässer dieses Komplexes liegt im Plangebiet. Eine Wallhecke bildet die westliche Plangebietsgrenze	ja	ja	nein, wenn das zu schützende Biotop im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen erhalten bleibt. Es handelt sich um einen Biotopkomplex mit lokaler Bedeutung. Das Biotop wurde nicht als NSG würdig eingestuft. Konkrete Wertung der Beeinträchtigung auf nachgeordneten Verfahrensebenen.
2.09		§ 42 Biotop LNatSchG NRW	südlich außerhalb Plangebiet: 'GB-4012-145, Hartholz-Auenwald, bachbegleitender Erlenwald, südwestlich außerhalb Plangebiet GB-4012-144, Stillgewässer	nein	ja	nein, keine verfahrenskritischen planungsrelevanten Arten betroffen, vertiefende Untersuchung (ASP) auf nachgeordneter Planungsebene
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	relevante Tierarten sind nicht bekannt, aber im Gebiet/Umfeld zu er-	nein	nein ja	nein, weitere Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-05 Wolbeck

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
			warten z .B. Bechsteinfledermaus			
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	--	nein	nein	nein, weitere Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene
2.12	Landschaft	Naturpark	--	nein	nein	nein
2.13		Kulturlandschaft	Landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 'Bischofsstadt Münster und Wigbold Wolbeck' (vgl. Fachbeitrag Kulturlandschaft zum LEP NRW "Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung NRW" und Kapitel 3 des LEP NRW)	ja	ja	Umweltauswirkungen sind auf der Ebene des Regionalplans nicht zu erkennen. Die wertgebenden Merkmale sind bei den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen.
2.14		Landschaftsbild	Strukturierte Agrarlandschaft mit intensiver Landwirtschaft und hohem Anteil an Gehölzreihen, -beständen, Ortsrand	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung, Auswirkungen werden konkret auf nachfolgender Planungsebene untersucht
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	keine aktuell bekannten Vorkommen, Abfrage Denkmalbehörde	nein	nein	nein
2.16		Bodendenkmale	keine aktuell bekannten Vorkommen, Abfrage zuständige Behörde	nein	nein	nein
2.17	Wasser	Wasserschutzgebiet	--	nein	nein	nein

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-05 Wolbeck

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.18		Überschwemmungsgebiet	--	nein	nein	nein
2.19	Boden	Schutzwürdige Böden	Im Osten ist eine kleine Fläche typischer Pseudogley, der mit einer "Spitze" in den Planbereich ragt. Hier handelt es sich um einen besonders schutzwürdigen Staunässeboden. (BK 50). Ansonsten hat der Boden keine Schutzstufe.	ja	nein	Eine vertiefende Untersuchung vor Ort bzw. im Rahmen der Planung auf nachgeordneten Ebenen ist zur Klärung der möglichen Beeinträchtigung eines schutzwürdigen Bodens notwendig. Vermeidungs- Minimierungsmaßnahmen sind anzuwenden. Vorhabensbedingt Verlust an Bodenfunktionen.
2.20		Altlasten	zurzeit keine Altlastverdachtsfläche bekannt	nein	nein	nein
2.21	Luft	Luftqualität	Luftschadstoff-Screening NRW ist hier nicht bekannt, potentielle Belastung durch Verkehr	teilweise	teilweise	nein, keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, mögliche Veränderungen werden auf nachgeordneter Ebene untersucht
2.22		Klima lokal	Offenland mit lockerer Gehölzstruktur hat Ausgleichsfunktion	ja	ja	nein, keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas, weitere Untersuchungen auf nachgeordneter Planungsebene
2.23	Sachwerte		Ertragspotenzial gem. Bodenschätzung 25 - 40 (gering)	ja	nein	nein, keine Fläche mit hoher oder sehr hoher Ertragsfähigkeit betroffen
2.24	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		keine signifikanten Wechselwirkungen	nein	nein	nein, Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden über die Ermitt-

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-05 Wolbeck

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut	Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plangebiet	Umfeld	
					lung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die Erweiterungsbereiche voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt und entsprechend der Festlegungen für den Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich des Regionalplans Münsterland in Anspruch genommen. Im Landschaftsplan ist die Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Entwicklungsziel festgesetzt.
3.02	Alternativen	Die 9. Änderung des Regionalplans Münsterland ist erforderlich, um auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des aktuellen Wohnbaubedarfs auf dem Gebiet der Stadt Münster zu schaffen. Der ASB MS-05 im Stadtteil Wolbeck ist als Fläche der Stufe 2 (Flächensicherung) im Baulandprogramm der Stadt Münster enthalten. Konfliktärmere alternative Entwicklungsbereiche, als die im Rahmen der 9. Änderung des Regionalplans geplanten ASB, sind derzeit planerisch nicht umsetzbar.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Die ASB Erweiterung schließt an bestehende Siedlungsbereichsfestlegungen an und ergänzt diese.
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Beispielhafte Hinweise sind im Umweltbericht zur 9. Regionalplanänderung im Kapitel 4 aufgeführt.

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-05 Wolbeck

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland ist ein GIS gestütztes Flächenmonitoring für die Siedlungsbereiche eingeführt worden. Aufbauend auf diesem Flächenmonitoring wird in Kapitel 9 des Umweltberichts zum Regionalplan Münsterland ein Monitoringkonzept beschrieben.
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 (1) ROG ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene weiter zu konkretisieren. (SUP, Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden Schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Luftqualität, Klima, Kulturlandschaft, LSG, schutzwürdige Biotope, Landschaftsbild
4.	Gesamtbewertung	
In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von konkreten, auf nachfolgenden Planungsebenen zu ermittelnden Beeinträchtigungen sind, zu berücksichtigen.		

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-06 Amelsbüren

1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt (M 1:25.000)
1.01	Kreis	kreisfreie Stadt Münster	
1.02	Kommune	Münster	
1.03	Ortsteil	Amelsbüren	
1.04	Gebietsbezeichnung	--	
1.05	Größe / Länge	8,2 ha	
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	ASB	
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, überlagert mit einem Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung	
1.08	FNP-Darstellung	Fläche für die Landwirtschaft	
1.09	Landschaftsplan	kein Landschaftsplan	
1.10	Realnutzung	vereinzelt bebaut (Wohnen), überwiegend landwirtschaftliche Nutzung von Gehölzgruppen unterbrochen, Entwässerungsgraben im Norden (Reitanlage wird verlagert)	
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	Über Straße Raringheide an K 42 (Am Dornbusch) angebunden	
1.12	Bemerkungen		

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-06 Amelsbüren

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgelände	--	nein	nein	nein
2.02		Erholung	Siedlungsrand, Naherholungsgebiet	ja	ja	nein, da keine Erholungsflächen mit regionaler Bedeutung betroffen sind
2.03		Immissionen	Immissionen durch angrenzende Landwirtschaft, Siedlungsbereiche, Verkehr, Tiefflugkorridor der Bundeswehr	ja	ja	nein, da Auswirkungen gebietsbezogener Immissionen auf nachgeordneter Planungsebene untersucht werden.
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	FFH Gebiet grenzt an den Untersuchungsraum an ($\geq 300\text{m}$)	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	Naturschutzgebiet Davert grenzt an Untersuchungsraum, in $\geq 300\text{ m}$ Entfernung gelegen.	nein	nein	nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet	LSG grenzt an den Untersuchungsraum, Entfernung $\geq 300\text{ m}$	nein	nein	nein
2.07		Biotopverbundfläche	VB-MS-4111-003 (Biotopverbund mit besondere Bedeutung) im Süden des Plangebietes sowie im Untersuchungsraum betroffen	teilweise	teilweise	nein, da keine Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung, weitere Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene
2.08		Schutzwürdige Biotope	--	nein	nein	nein

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-06 Amelsbüren

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.09		§ 42 Biotop LNatSchG NRW	--	nein	nein	nein
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	relevante Tierarten sind nicht bekannt, aber im Gebiet/Umfeld zu erwarten	nein	nein	nein, weitere Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	--	nein	nein	nein, weitere Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene
2.12	Landschaft	Naturpark	--	nein	nein	nein
2.13		Kulturlandschaft	Landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 'Bischofsstadt Münster und Wigbold Wolbeck' (vgl. Fachbeitrag Kulturlandschaft zum LEP NRW "Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung NRW" und Kapitel 3 des LEP NRW)	ja	ja	Umweltauswirkungen sind auf der Ebene des Regionalplans nicht zu erkennen. Die wertgebenden Merkmale sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen.
2.14		Landschaftsbild	Agrarlandschaft, z.T. durch Gehölzstrukturen gegliedert.	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung, Auswirkungen werden konkret auf nachfolgender Planungsebene untersucht
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	keine aktuell bekannten Vorkommen, Abfrage Denkmalbehörde	nein	nein	nein

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-06 Amelsbüren

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.16		Bodendenkmale	keine aktuell bekannten Vorkommen, Abfrage zuständige Behörde	nein	nein	nein
2.17	Wasser	Wasserschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.18		Überschwemmungsgebiet	--	nein	nein	nein
2.19	Boden	Schutzwürdige Böden	--	nein	nein	nein
2.20		Altlasten	zurzeit keine Altlastverdachtsfläche bekannt	nein	nein	nein
2.21	Luft	Luftqualität	Luftschadstoff-Screening NRW ist hier nicht bekannt, potentielle Belastung durch Verkehr, Landwirtschaft	teilweise	teilweise	nein, keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, mögliche Veränderungen werden auf nachgeordneter Ebene untersucht
2.22		Klima lokal	Klimatop Agrarbereiche, Offenlandfläche und lockere Gehölzstrukturen haben Ausgleichsfunktion	ja	ja	nein, keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas, weitere Untersuchungen auf nachgeordneter Planungsebene
2.23	Sachwerte		Ertragspotenzial gem. Bodenschätzung 35 - 60 (mittel)	ja	nein	nein, keine Fläche mit hoher oder sehr hoher Ertragsfähigkeit betroffen
2.24	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		keine signifikanten Wechselwirkungen	nein	nein	nein, Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden über die Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-06 Amelsbüren

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die Erweiterungsbereiche voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt und entsprechend der Festlegungen für den Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich des Regionalplans Münsterland in Anspruch genommen. Die als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung betroffenen Flächen könnten zur Verbesserung des regionalen Biotopverbundsystems aufgewertet werden.
3.02	Alternativen	Die 9. Änderung des Regionalplans Münsterland ist erforderlich, um auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des aktuellen Wohnbaubedarfs auf dem Gebiet der Stadt Münster zu schaffen. Der ASB MS-06 im Stadtteil Amelsbüren als Fläche der Stufe 2 (Flächensicherung) im Baulandprogramm der Stadt Münster enthalten. Konfliktärmere alternative Entwicklungsbereiche, als die im Rahmen der 9. Änderung des Regionalplans geplanten ASB, sind derzeit nicht erkennbar.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Die ASB Erweiterung schließt an bestehende Siedlungsbereichsfestlegungen und ergänzt diese.
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Beispielhafte Hinweise sind im Umweltbericht zur 9. Regionalplanänderung im Kapitel 4 aufgeführt.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland ist ein GIS gestütztes Flächenmonitoring für die Siedlungsbereiche eingeführt worden. Aufbauend auf diesem Flächenmonitoring wird in Kapitel 9 des Umweltberichts zum Regionalplan Münsterland ein Monitoringkonzept beschrieben.

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-06 Amelsbüren

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 (1) ROG ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene weiter zu konkretisieren. (SUP, Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden Schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Luftqualität, Klima, Kulturlandschaft, LSG, schutzwürdige Biotope, Landschaftsbild
4.	Gesamtbewertung	
In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von konkreten, auf nachfolgenden Planungsebenen zu ermittelnden Beeinträchtigungen sind, zu berücksichtigen.		

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-07 Mauritz Ost

1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt (M 1:25.000)
1.01	Kreis	kreisfreie Stadt Münster	
1.02	Kommune	Münster	
1.03	Ortsteil	Mauritz Ost	
1.04	Gebietsbezeichnung	--	
1.05	Größe / Länge	3,2 ha	
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	ASB	
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, überlagert mit einem Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung	
1.08	FNP-Darstellung	Wohnbauflächen, Innerstädtisches Grün	
1.09	Landschaftsplan	Landschaftsplan 1, Werse	
1.10	Realnutzung	Landwirtschaftliche Nutzung, Durchgrünung mit Feldgehölze und Hecken, Baumgruppen, Wohnbauflächen, Gasthaus	
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	Maikottenweg	
1.12	Bemerkungen	ehemaliges Sportgelände einbezogen	

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-07 Mauritz Ost

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgebiete	--	nein	nein	nein
2.02		Erholung	BSLE, Naherholung	ja	ja	nein, da keine Erholungsflächen mit regionaler Bedeutung betroffen sind
2.03		Immissionen	Lärmimmissionen durch städtische Infrastruktur, Verkehr	ja	ja	nein, da Auswirkungen gebietsbezogener Immissionen auf nachgeordneter Planungsebene untersucht werden.
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.07		Biotopverbundfläche	VB-MS-4011-014, Biotopverbund mit besonderer Bedeutung	teilweise	ja	nein, da keine Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung, weitere Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene
2.08		Schutzwürdige Biotope	BK-4012-0168	nein	ja	nein, da keine Inanspruchnahme eines Biotops; weitere Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-07 Mauritz Ost

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.09		§ 42 Biotop LNatSchG NRW	--	nein	nein	nein, da keine Inanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, weitere Auswirkungen sind auf nachfolgender Planungsebene zu prüfen
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	--	nein	nein	nein, weitere Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	--	nein	nein	nein, weitere Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene
2.12	Landschaft	Naturpark	--	nein	nein	nein
2.13		Kulturlandschaft	Landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 'Bischofsstadt Münster und Wigbold Wolbeck' (vgl. Fachbeitrag Kulturlandschaft zum LEP NRW "Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung NRW" und Kapitel 3 des LEP NRW)	ja	ja	Umweltauswirkungen sind auf der Ebene des Regionalplans nicht zu erkennen. Die wertgebenden Merkmale sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen.
2.14		Landschaftsbild	Innerstädtischer strukturierter Freiraum, Grünland, Acker, Gehölzreihen und -gruppen	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung, Auswirkungen werden konkret auf nachfolgender Planungsebene untersucht
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	keine aktuell bekannten Vorkommen, Abfrage Denkmalbehörde	nein	nein	nein

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-07 Mauritz Ost

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.16		Bodendenkmale	keine aktuell bekannten Vorkommen, Abfrage zuständige Behörde	nein	nein	nein
2.17	Wasser	Wasserschutzgebiet	keine aktuell bekannten Vorkommen, Abfrage zuständige Fachbehörde	nein	nein	nein
2.18		Überschwemmungsgebiet	--	nein	nein	nein
2.19	Boden	Schutzwürdige Böden	--	nein	nein	nein, keine Inanspruchnahme eines besonders schutzwürdigen Bodens
2.20		Altlasten	zurzeit keine Altlastverdachtsfläche bekannt	nein	nein	nein
2.21	Luft	Luftqualität	Luftschadstoff-Screening NRW ist hier nicht bekannt, potentielle Belastung durch B 54	teilweise	teilweise	nein, keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, mögliche Veränderungen werden auf nachgeordneter Ebene untersucht
2.22		Klima lokal	klimaökologischer Ausgleichsraum	ja	ja	nein, keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas, weitere Untersuchungen auf nachgeordneter Planungsebene
2.23	Sachwerte		Ertragspotenzial gem. Bodenschätzung 15 - 40 (gering)	ja	nein	nein, keine Fläche mit hoher oder sehr hoher Ertragsfähigkeit betroffen
2.24	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		keine signifikanten Wechselwirkungen	nein	nein	nein, Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden über die Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster
ASB Münster - MS-07 Mauritz Ost

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die realen Nutzungen weiterhin erhalten bleiben und entsprechend der Festlegungen für den Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich des Regionalplans Münsterland in Anspruch genommen. Die als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung betroffenen Flächen könnten zur Verbesserung des regionalen Biotopverbundsystems aufgewertet werden. Gem. dem Landschaftsplan ist in der Entwicklungskarte die Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Entwicklungsziel festgesetzt.
3.02	Alternativen	Die 9. Änderung des Regionalplans Münsterland ist erforderlich, um auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des aktuellen Wohnbaubedarfs auf dem Gebiet der Stadt Münster zu schaffen. Der ASB MS-08 im Stadtteil Mauritz Ost ist als Fläche der Stufe 1 (Baulandaktivierung) im Baulandprogramm der Stadt Münster enthalten. Konfliktärmere alternative Entwicklungsbereiche, als die im Rahmen der 9. Änderung des Regionalplans geplanten ASB, sind derzeit nicht erkennbar.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Die ASB Erweiterung schließt an bestehende Siedlungsbereichsfestlegungen und ergänzt diese.
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Beispielhafte Hinweise sind im Umweltbericht zur 9. Regionalplanänderung im Kapitel 4 aufgeführt.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland ist ein GIS gestütztes Flächenmonitoring für die Siedlungsbereiche eingeführt worden. Aufbauend auf diesem Flächenmonitoring wird in Kapitel 9 des Umweltberichts zum Regionalplan Münsterland ein Monitoringkonzept beschrieben.

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster
ASB Münster - MS-07 Mauritz Ost

3.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 (1) ROG ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene weiter zu konkretisieren. (SUP, Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden Schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Luftqualität, Klima, Kulturlandschaft, LSG, schutzwürdige Biotope, Landschaftsbild
4.	Gesamtbewertung	
In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von konkreten, auf nachfolgenden Planungsebenen zu ermittelnden Beeinträchtigungen sind, zu berücksichtigen.		

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-08 Wolbeck / Angelmodde Dorf

1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt (M 1:25.000)
1.01	Kreis	kreisfreie Stadt Münster	
1.02	Kommune	Münster	
1.03	Ortsteil	Angelmodde / Wolbeck	
1.04	Gebietsbezeichnung	--	
1.05	Größe / Länge	13 ha	
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	ASB	
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Freiraum- u. Agrarbereich	
1.08	FNP-Darstellung	Grünfläche	
1.09	Landschaftsplan	Landschaftsplan 1, Werse	
1.10	Realnutzung	Sportanlage, Gebäudefläche, landwirtschaftliche Nutzung, Grünland mit Feldgehölzhecken und Baumgruppen, kleines Gewässer,	
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	Hiltruper Straße im Süden, Brandhoveweg im Osten und Norden, Am Angelkamp im Norden, geplante Verlängerung Münsterstraße im Westen	
1.12	Bemerkungen	Hochspannungsleitung tangiert Planbereich	

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-08 Wolbeck / Angelmodde Dorf

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgelände	--	nein	nein	nein
2.02		Erholung	Naherholung	ja	ja	nein, da keine Erholungsflächen mit regionaler Bedeutung betroffen sind
2.03		Immissionen	Immissionen durch Landwirtschaft, Verkehr, städtische Infrastruktur und Sportanlagen	ja	ja	nein, da Auswirkungen gebietsbezogener Immissionen auf nachgeordneter Planungsebene untersucht werden.
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet	LSG-3912-0014 im Untersuchungsraum	nein	ja	nein, keine Inanspruchnahme eines LSG, weitere Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene
2.07		Biotopverbundfläche	VB-MS-3912-102, Biotopverbund mit herausragender Bedeutung im Untersuchungsraum)	nein	ja	nein, da keine Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung, weitere Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene
2.08		Schutzwürdige Biotope	BK-4012-0176, BK-4012-0202 im Untersuchungsraum	nein	ja	nein, keine Inanspruchnahme eines Biotops; weitere Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-08 Wolbeck / Angelmodde Dorf

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.09		§ 42 Biotop LNatSchG NRW	GB-4012-149 (stehendes Binnengewässer) im Planbereich, GB-4012-170 (Fließgewässerbereich) im Untersuchungsgebiet	ja	ja	ja, aber durch Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen in den nachfolgenden Planverfahren - d. h. keine Inanspruchnahme und keine Beeinträchtigung z. B. durch Einleitungen - reduzieren sich die Umweltauswirkungen, weitere Prüfung in nachgeordneten Planungsverfahren
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	--	nein	nein	nein, weitere Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	--	nein	nein	nein, weitere Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene
2.12	Landschaft	Naturpark	--	nein	nein	nein
2.13		Kulturlandschaft	Landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 'Bischofsstadt Münster und Wigbold Wolbeck' (vgl. Fachbeitrag Kulturlandschaft zum LEP NRW "Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung NRW" und Kapitel 3 des LEP NRW)	ja	ja	Umweltauswirkungen sind auf der Ebene des Regionalplans nicht zu erkennen. Die wertgebenden Merkmale sind auf den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen.
2.14		Landschaftsbild	Agrarlandschaft, durch Nähe zur B 54 vorbelastet, Ortsrand von Nienberge	ja	ja	nein, keine Flächeninanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten mit herausragender Bedeutung, Auswirkungen werden konkret auf

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-08 Wolbeck / Angelmodde Dorf

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
						nachfolgender Planungsebene untersucht
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	keine aktuell bekannten Vorkommen, Abfrage Denkmalbehörde	nein	nein	nein
2.16		Bodendenkmale	keine aktuell bekannten Vorkommen, Abfrage zuständige Behörde	nein	nein	nein
2.17	Wasser	Wasserschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.18		Überschwemmungsgebiet	Werse, UESG-Verordnung-122006; Angel Sendenhorst UESG-Verordnung-10-02 im Untersuchungsgebiet	nein	ja	nein, da keine Inanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes, konkrete Prüfung der Auswirkungen auf die Gebiete in nachgeordneten Planungsverfahren
2.19	Boden	Schutzwürdige Böden	schutzwürdiger Boden der Stufe 1 mit Biotopentwicklungspotential im Untersuchungsraum	nein	nein	nein, da kein geschützter Boden der Stufe 3 betroffen ist
2.20		Altlasten	zurzeit keine Altlastverdachtsfläche bekannt	nein	nein	nein
2.21	Luft	Luftqualität	Luftschadstoff-Screening NRW ist hier nicht bekannt, potentielle Belastung durch B 54	teilweise	teilweise	nein, keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, mögliche Veränderungen werden auf nachgeordneter Ebene untersucht

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-08 Wolbeck / Angelmodde Dorf

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.22		Klima lokal	Offenlandschaft und locker Gehölzstrukturen haben Ausgleichsfunktion	ja	ja	nein, keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas, weitere Untersuchungen auf nachgeordneter Planungsebene
2.23	Sachwerte		Ertragspotenzial gem. Bodenschätzung 35 - 60 (mittel)	ja	nein	nein, keine Fläche mit hoher oder sehr hoher Ertragsfähigkeit betroffen
2.24	Wechselwirkungen zwischen Faktoren		keine signifikanten Wechselwirkungen	nein	nein	nein, Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden über die Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden der Erweiterungsbereich voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt und entsprechend der Festlegungen für den Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich des Regionalplans Münsterland in Anspruch genommen. Im Landschaftsplan ist hier die Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Entwicklungsziel festgesetzt.
3.02	Alternativen	Die 9. Änderung des Regionalplans Münsterland ist erforderlich, um auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des aktuellen Wohnbaubedarfs auf dem Gebiet der Stadt Münster zu schaffen. Der ASB MS-08 im Stadtteil Angelmodde Dorf 7 Wolbeck z.T. als Fläche der Stufe 2 (Flächensicherung) im Baulandprogramm der Stadt Münster enthalten. Konfliktärmere alternative Entwicklungsbereiche, als die im Rahmen der 9. Änderung des Regionalplans geplanten ASB, sind derzeit nicht erkennbar.

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-08 Wolbeck / Angelmodde Dorf

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Die ASB Erweiterung schließt an bestehende Siedlungsbereichsfestlegungen und ergänzt diese.
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Beispielhafte Hinweise sind im Umweltbericht zur 9. Regionalplanänderung im Kapitel 4 aufgeführt.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland ist ein GIS gestütztes Flächenmonitoring für die Siedlungsbereiche eingeführt worden. Aufbauend auf diesem Flächenmonitoring wird in Kapitel 9 des Umweltberichts zum Regionalplan Münsterland ein Monitoringkonzept beschrieben.
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 (1) ROG ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene weiter zu konkretisieren. (SUP, Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden Schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Luftqualität, Klima, Kulturlandschaft, LSG, schutzwürdige Biotop, Landschaftsbild

4. Gesamtbewertung	
In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von konkreten, auf nachfolgenden Planungsebenen zu ermittelnden Beeinträchtigungen sind, zu berücksichtigen.	

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-09 Hilstrup

1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt (M 1:25.000)
1.01	Kreis	kreisfreie Stadt Münster	
1.02	Kommune	Münster	
1.03	Ortsteil	Hilstrup	
1.04	Gebietsbezeichnung	--	
1.05	Größe / Länge	4,5 ha	
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	ASB	
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)	
1.08	FNP-Darstellung	Fläche für die Landwirtschaft,	
1.09	Landschaftsplan	LP Nr. 4 Davert und Hohe Ward (in Bearbeitung)	
1.10	Realnutzung	landwirtschaftliche Nutzung (Acker), streckenweise Heckenbiotop in Nord - Süd- Richtung	
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	über die Straße "Osttor" zur B 54 oder über Albersloher Weg zur B 51 Bahnanschluss Hilstrup	
1.12	Bemerkungen	--	

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-09 Hilstrup

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgebiete	--	nein	nein	nein
2.02		Erholung	Naherholungsgebiete wie der Kanal, der Waldbereich im Süden mit anschließender offener Landschaft, Erholungsraum (ER-MS-88) mit besonderer Bedeutung im Süden angrenzend	nein	ja	nein, da keine Inanspruchnahme von Erholungsraum und keine erhebliche Erhöhung des "Erholungsdrucks" auf die Landschaft der Umgebung
2.03		Immissionen	Immissionsquellen wie Gewerbe, Bahn etc. liegen außerhalb vom Untersuchungsgebiet, geringe Beeinträchtigung durch Verkehrslärm	ja	ja	nein, Richtwerte wie in der TA Lärm werden eingehalten, Auswirkungen gebietsbezogener Immissionen werden auf nachgeordneter Planungsebene untersucht.
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.05		Naturschutzgebiet	--	nein	nien	nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.07		Biotopverbundfläche	Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung entlang des Emmerbachs (VB-MS-4111-002)	nein	ja	nein, da keine Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung, weitere

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-09 Hilstrup

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
						Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene
2.08		Schutzwürdige Biotope	BK-4012-0209 Geschütztes Biotop Emmerbachabschnitt vom Albersloher Weg bis zum Dortmund-Ems-Kanal	nein	ja	nein, keine Inanspruchnahme von NSG würdigen Biotopen , weitere Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene
2.09		§ 42 Biotop LNatSchG NRW	GB-4012-121 naturnaher Fließgewässerbereich	nein	ja	nein, da keine Inanspruchnahme, weitere Prüfung auf nachgeordneter Planungsebene
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	keine Angaben durch LANUV	--	--	nein, weitere Prüfung auf nachgeordneter Ebene
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	keine Angaben durch LANUV	--	--	nein, weitere Prüfung auf nachgeordneter Ebene
2.12	Landschaft	Naturpark	--	nein	nein	nein
2.13		Kulturlandschaft	Landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich 'Bischofsstadt Münster mit dem Wigbold Wolbeck'	ja	ja	nein, Umweltauswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung nicht zu erkennen, die wertgebenden Merkmale sind auf den nachgeordneter Planungsebene zu berücksichtigen
2.14		Landschaftsbild	Agrarlandschaft, im Süden angrenzend Wald und Aue eines Tieflandgewässers, Ortsrand von Hilstrup	ja	ja	nein, keine erhebliche Beeinträchtigung, da Vorbelastung im Norden und Osten, Auswirkungen werden

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-09 Hilstrup

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
						konkret auf nachfolgender Planungsebene untersucht
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	keine aktuell bekannten Vorkommen, Abfrage Denkmalbehörde	nein	nein	nein
2.16		Bodendenkmale	keine aktuell bekannten Vorkommen, Abfrage zuständige Behörde	nein	nein	nein
2.17	Wasser	Wasserschutzgebiet	--	nein	nein	nein
2.18		Überschwemmungsgebiet	Festgesetztes Überschwemmungsgebiet des Emmerbachs	nein	teilweise	nein, keine Inanspruchnahme eines gesetzlichen Überschwemmungsgebietes, weitere Prüfung auf nachfolgender Planungsebene
2.19	Boden	Schutzwürdige Böden	--	nein	nein	nein
2.20		Altlasten	zurzeit keine Altlastverdachtsflächen bekannt	nein	nein	nein
2.21	Luft	Luftqualität	Luftschadstoffscreening NRW ist hier nicht bekannt	nein	nein	nein, keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, mögliche Veränderungen werden auf nachgeordneter Planungsebene untersucht
2.22		Klima lokal	gem. Umweltkataster der Stadt Münster städteklimatisch keine Bedeutung, sehr lokal klimaökologische Ausgleichsfunktion	ja	ja	nein, keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas, weitere Untersuchungen auf nachgeordneter Ebene

SUP Prüfbogen zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland - Erweiterungen von ASB auf dem Gebiet der Stadt Münster

ASB Münster - MS-09 Hilstrup

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut	Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plangebiet	Umfeld	
2.23	Sachwerte	Ertragspotenzial gem. Bodenschätzung 35 - 55 (mittel)	ja	nein	nein, da keine Fläche mit hoher oder sehr hoher Ertragsfähigkeit betroffen ist
2.24	Wechselwirkungen zwischen Faktoren	keine signifikanten Wechselwirkungen	nein	nein	nein, Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden über die Ermittlung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die Erweiterungsbereiche voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt und entsprechend der Festlegungen für den Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich des Regionalplans Münsterland in Anspruch genommen
3.02	Alternativen	Die 9. Änderung des Regionalplans Münsterland ist erforderlich, um auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des aktuellen Wohnbaubedarfs auf dem Gebiet der Stadt Münster zu schaffen. Konfliktärmere alternative Entwicklungsbereiche, als die im Rahmen der 9. Änderung des Regionalplans geplanten ASB, sind derzeit nicht erkennbar.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Die ASB Erweiterung schließt an bestehende Siedlungsbereichsfestlegungen und ergänzt diese.

ASB Münster - MS-09 Hilstrup

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Beispielhafte Hinweise sind im Umweltbericht zur 9. Regionalplanänderung im Kapitel 4 aufgeführt.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland ist ein GIS gestütztes Flächenmonitoring für die Siedlungsbereiche eingeführt worden. Aufbauend auf diesem Flächenmonitoring wird in Kapitel 9 des Umweltberichts zum Regionalplan Münsterland ein Monitoringkonzept beschrieben.
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter gem. § 9 (1) ROG ist auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene weiter zu konkretisieren. (SUP, Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden Schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Luftqualität, Klima, Kulturlandschaft, schutzwürdige Biotope, Landschaftsbild

4. Gesamtbewertung	
In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu sehen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von konkreten, auf nachfolgenden Planungsebenen zu ermittelnden Beeinträchtigungen sind zu berücksichtigen.	

Liste der Verfahrensbeteiligten zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster;

Bet.-Nr.	Kommune-Kreis	Anschrift
3	Stadt Münster	Klemensstraße 10 48143 Münster
22	Kreis Coesfeld	Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld
28	Gemeinde Ascheberg	Dieningstraße 7 59387 Ascheberg
29	Gemeinde Havixbeck	Willi-Richter-Platz 1 48329 Havixbeck
33	Gemeinde Senden	Münsterstraße 30 48308 Senden
45	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt
47	Stadt Greven	Rathausstraße 6 48268 Greven
56	Gemeinde Altenberge	Kirchstraße 25 48341 Altenberge
70	Kreis Warendorf	Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf
73	Stadt Drensteinfurt	Landsbergplatz 7 48317 Drensteinfurt
77	Stadt Sendenhorst	Kirchstraße 1 48324 Sendenhorst
78	Stadt Telgte	Baßfeld 4 – 6 48291 Telgte
81	Gemeinde Everswinkel	Am Magnusplatz 30 48351 Everswinkel
82	Gemeinde Ostbevern	Hauptstraße 24 48346 Ostbevern
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	DB Services Immobilien GmbH	Deutz-Mülheimer-Str. 22-24 50679 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Josef-Gockeln-Str. 7 40474 Düsseldorf
105	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Tulpenfeld 4 53113 Bonn 226.Post- fach@BNetzA.de
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw -	Fontainengraben 200 53123 Bonn

Liste der Verfahrensbeteiligten zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster;

Bet.-Nr.	Kommune-Kreis	Anschrift
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greiff-Str. 195 47803 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Goebenstraße 25 44135 Dortmund
112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
114	Regionalverband Ruhr	Kronprinzenstraße 35 45128 Essen
115	Industrie-u.Handelskammer Nord Westfalen	Sentmaringer Weg 61 48151 Münster
117	Handwerkskammer Münster	Bismarckallee 1 48151 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10 45659 Recklinghausen
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Bezirksverband Münster	Borkener Straße 27 48653 Coesfeld
142	Gelsenwasser AG	Willy -Brandt-Allee 26 45891 Gelsenkirchen
148	Landessportbund NRW	Friedrich-Alfred-Straße 25 47055 Duisburg
151	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
152	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Ravensberger Str. 117 33607 Bielefeld
153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen

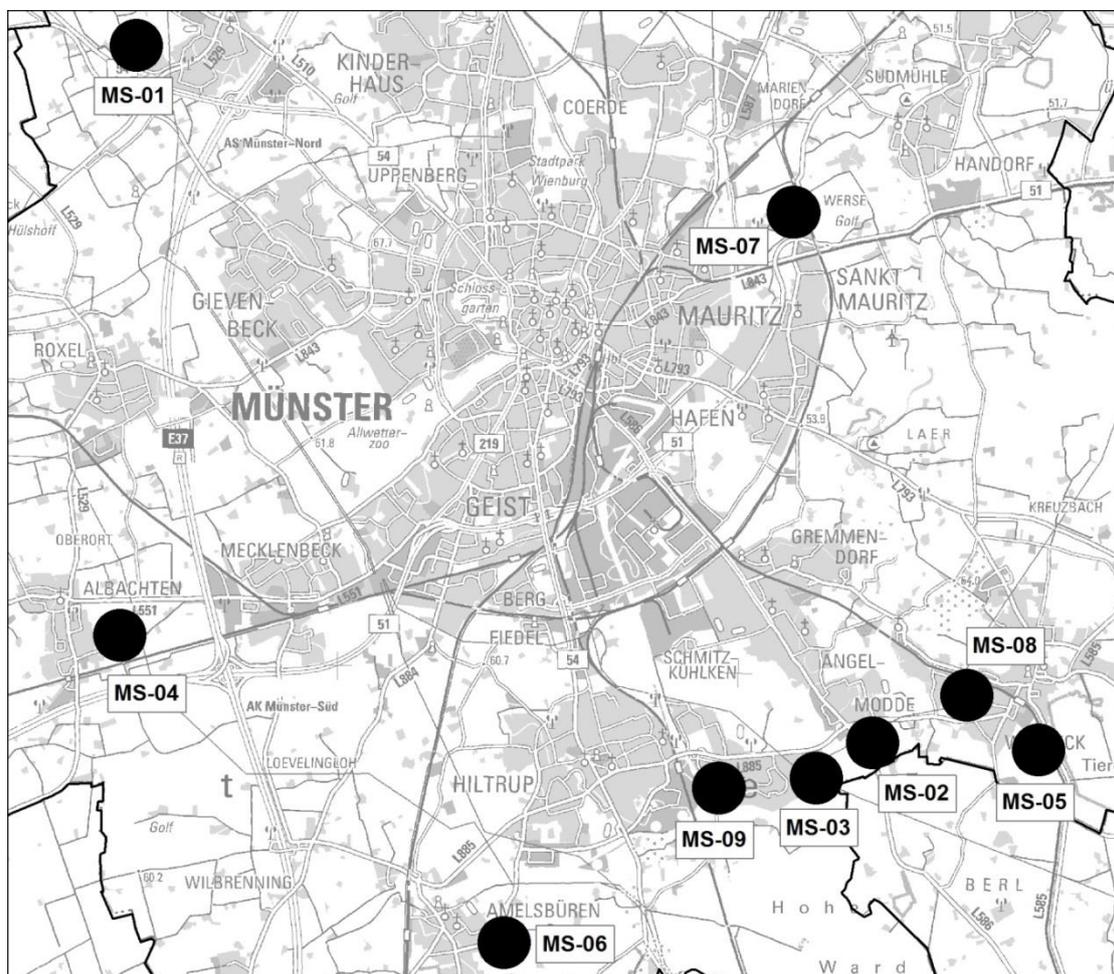
Liste der Verfahrensbeteiligten zur 9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster;

Bet.-Nr.	Kommune-Kreis	Anschrift
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW c/o Stadt Rheine z.Hd. Frau Monika Hoelzel	Klosterstraße 14 48431 Rheine
203	Zweckverband SPNV Münsterland	Schorlemerstr. 26 48143 Münster
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
227	Stadtwerke Münster	Hafenplatz 1 48155 Münster
233	Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
237	Thyssengas GmbH	Emil-Moog-Platz 13 44137 Dortmund
238	Erdgas Münster GmbH	Anton-Bruchhausen-Str. 4 48147 Münster
239	Westnetz GmbH Assetmanagement HS Nord Abt. DRW-O-HN	Florianstr. 15-21 44139 Dortmund
241	Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH	Hafenplatz 1 48155 Münster
269	Westfälische Landes-Eisenbahn	Beckumer Str. 70 59558 Lippstadt
275-1	Wirtschaftsförderung Münster GmbH	Steinfurter Straße 60 a 48149 Münster
281	Münsterland e.V. Tourismus	Airportallee 1 48268 Greven
287	LEE - Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.	Corneliusstraße 18 40215 Düsseldorf

9. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster

Übersichtskarte der Änderungsbereiche und Tabelle mit den aktuellen Flächengrößen

(Stand: Aufstellungsbeschluss)



Bereichs- bezeichnung	Bestand Regionalplan	Änderung Regionalplan	ASB Gesamt in ha	davon bereits baulich genutzt in ha	ASB anrechenbar in ha
MS-01	AFAB / BSLE	ASB	16	3,5	12,5
MS-02	AFAB	ASB	8,2	0	8,2
MS-03	AFAB	ASB	12,8	0	12,8
MS-04	AFAB	ASB	4,8	1,7	3,1
MS-05	AFAB	ASB	8,5	0	8,5
MS-06	AFAB / BSLE	ASB	8,2	0	8,2
MS-07	AFAB / BSLE	ASB	3,2	0,5	2,7
MS-08	AFAB	ASB	13,0	6,0	7,0
MS-09	AFAB	ASB	4,5	0,0	4,5
Summen in ha			79,2	11,7	67,5